LAND BRANDENBURG

Landesumweltamt Brandenburg

Regionalabteilung Ost
- Genehmigungsverfahrensstelle -

Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Datum: 07. Sept. 2006
Bearb.: Nimmergut/Wie
Gesch.Z.: RO 1.2 / G09805
Hausruf: (0335) 560 - 3225
Fax: (0331) 27548 - 3405
Internet: www.brandenburg.de/lua
Olaf.Nimmergut@LUA.Brandenburg.de

Straßenbahnlinie 4 Haltestelle Kopernikusstraße,
Bus 981 Haltestelle Landesbehördenzentrum

Landesumweltamt Brandenburg | Müllroser Chaussee 50 | 15236 Frankfurt (Oder)

Einschreiben mit Rückschein

Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH
Geschäftsführer
- Herrn Hellenschmidt und Herrn Dr. May
Überseering 12
22297 Hamburg

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Industriekraftwerk zur Erzeugung von elektrischer Energie unter Einsatz von Ersatzbrennstoffen aus Abfallbehandlungsanlagen und Gewerbeabfällen in 15562 Rüdersdorf

Genehmigungsbescheid

Nr. 30.098.00/05/0801A1/RO

Sehr geehrter Herr Hellenschmidt,
sehr geehrter Herr Dr. May,

auf Ihren Antrag vom 12.12.2005 und 18.08.2006 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, wird die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere durch Verbrennung gemäß 8.1 a) Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), auf dem Grundstück in 15562 Rüdersdorf, Siedlerweg

   Gemarkung : Herzfelde
   Flur : 1
   Flurstück : 239/7
   erteilt.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. I.1. dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabensträgerin.

4. Für die Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 661.500,00 €
(in Worten: sechshunderteinundsechzigtausendfünfhundert Euro) erhoben.
Unter Berücksichtigung Ihrer Vorschusszahlung (100.400,00 €) und der EMAS-Register-Eintragung wird mit diesem Bescheid der Differenzbetrag in Höhe von **428.800,00 €**
(in Worten: vierhundertachtundzwanzigtausendachthundert Euro) festgesetzt.
Diesem Schreiben sind eine Rechnung und ein Überweisungsträger zur Zahlung beigefügt.

II. Beschreibung des Vorhabens / Entscheidungsumfang

Die Vorhabensträgerin beabsichtigt, am Standort Rüdersdorf (OT Herzfelde) im Landkreis Märkisch-Oderland, eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch thermische Verfahren (Verbrennung) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten (BE):

BE 01 Brennstoffannahme und -lagerung

- Brennstoffbunker, Fassungsvermögen: 11.000 m^3
- zwei Krananlagen
- zwei Bunkerstillstandsentlüftungen mit Adsorptionsfilter

BE 02 Dampfkesselanlage mit Feuerung

- Dampfkessel mit Zwischenüberhitzung und wassergekühlter Rostfeuerung (34 t/h und 118,1 MW Feuerungswärmeleistung) mit zwei Stütz- und Zündbrennern (2 x 36 MW)
- einem Primärluftgebläse
- zwei Sekundärluftgebläsen
- Nassentschlacker (120,3 t/h) mit Schlackebunker (Fassungsvermögen: 700 m^3) und einer Krananlage
- einem Ablassentspanner
- MSR- und Elektrotechnik des Kessels
- Kesselstaubsilo, Fassungsvermögen: 70 m^3

BE 03 Abgasreinigung

- SNCR- Anlage (konstruktiv in BE 02) (1 t/h)
- Sprühabsorber mit Betriebsmittelaufbereitung
- Herdofenkoks - Dosierung
- Betriebsmittellager:
  - Ammoniakwassertank (50 m^3)
  - Kalkhydratsilo (150 m^3)
  - Branntkalksilo (150 m^3)
  - Kalkmilchansetzstation (13 m^3)
  - Herdofenkokssilo (50 m^3)
- Gewebefilter (6-Kammer-Filter) (5.400 m^2 Filterfläche)
- Filterstaubsilo, Fassungsvermögen: 320 m^3
- Saugzuggebläse und Kamin (50 m hoch und 2,8 m Innendurchmesser)
- Emissionsmesseinrichtungen

BE 04 Turbogeneratoranlage

- Turbosatz (Kondensations-Turbine (120,3 t/h Frischdampf) mit Generator (35,5 MW))

- Luftkondensator (64 MW)
- Speisewasser-, Dampf- und Kondensationssystem
- ND- Vorwärmer (6,4 MW)

BE 05 Hilfs- und Betriebseinrichtungen

- Speisewasseraufbereitungsanlage (2x 12 m^3/h) mit Deionatbehälter, Fassungsvermögen: 80 m^3 und zwei Deionatpumpen
- Betriebswasserbecken, Fassungsvermögen: 200 m^3
- Druck-/Steuerluftsystem
- Elektro- und Leittechnik
- Regen- und Löschwasserbecken, Fassungsvermögen: 1.000 m^3
- Löschanlage mit drei Löschwasserpumpen (250 m^3/h)
- Nebenkühlwassersystem (2,0 MW)
- Staubsauganlage
- Heizung, Klimaanlage
- Lüftungs- bzw. Entlüftungsanlage
- Leichtflüssigkeitsabscheider

sowie zugehörige Außenanlagen, wie

- Werkstraßen und Parkflächen
- Eingangskontrolle mit LKW-Waagen
- Außenbeleuchtung
- Entwässerungsanlage
- Zaunanlage und Einfahrtstor

Als Brennstoff kommen ausschließlich die in der nachfolgenden Tabelle (Abfallannahmekatalog) aufgeführten Abfälle zum Einsatz:

ASN nach AVV	**Bezeichnung nach AVV**	**Einschränkungen**
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
030101	Rinden- und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der me-	hier nur Faserabfälle

	chanischen Abtrennung	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
070213	Kunststoffabfälle	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	hier nur Verpackungen, die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung im Sinne der VerpackV eignen, die nicht unter die Verwertungsquoten für die stoffliche Verwertung nach VerpackV fallen und/oder die seitens DSD für die energetische Verwertung freigegeben sind
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150203	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	
160119	Kunststoffe	hier nur Kunststoffteile aus dem Altautorecycling, die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen und die nicht unter die Verwertungsquoten für die stoffliche Verwertung nach AltfahrzeugV fallen
170203	Kunststoff	
190199	Abfälle a.n.g.	hier nur Aktivkoksschüttungen der Bunkerstillstandsentlüftung der eigenen Abfallverbrennungsanlage
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	hier nur Abfallgemische, die nur Abfälle enthalten, die für die Abfallverbrennungsanlage als Einzelabfälle zugelassen sind
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	hier nur Ionenaustauscherharze der Speisewasseraufbereitung der eigenen Abfallverbrennungsanlage
191201	Papier und Pappe	hier nur Abfälle, die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen, die nicht unter die Verwertungsquoten für die stoffliche Verwertung nach VerpackV fallen und/oder die seitens DSD für die energetische Verwertung freigegeben sind
191204	Kunststoff und Gummi	
191208	Textilien	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	hier nur definierte Ersatzbrennstoffe aus Aufbereitungsanlagen für hochkalorische Abfälle (≥1 MJ/kg)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die	hier nur Ersatzbrennstoffe aus Aufbereitungsanlagen für hochkalorischen Abfälle (≥1 MJ/kg) sowie Restabfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, die frei von büAbf sind

	unter 191211 fallen	
200101	Papier und Pappe/Karton	hier nur Abfälle, die nicht den örE zu überlassen sind oder die von den örE angeliefert werden und die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen als auch nicht unter die Verwertungsquoten für die stoffliche Verwertung nach VerpackV fallen und/oder die seitens DSD für die energetische Verwertung freigegeben sind
200139	Kunststoffe	hier nur Abfälle, die nicht den örE zu überlassen sind oder die von den örE angeliefert werden und die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen als auch nicht unter die Verwertungsquoten für die stoffliche Verwertung nach VerpackV fallen und/oder die seitens DSD für die energetische Verwertung freigegeben sind
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	hier nur Abfälle, die nicht den örE zu überlassen sind oder von den örE angeliefert werden

Die Kapazität der Anlage beträgt max. 250.000 t/a (34 t/h) bei 11 - 18 MJ/kg Heizwert.
Die elektrische Leistung der Anlage beträgt 35,5 MW_{el}.
Zum Anfahren des Kessels und für die Stützfeuerung wird Heizöl EL eingesetzt.

Die Anlage wird durchgängig von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr im umlaufenden Schicht-System betrieben. Die Anlieferung der Brenn- und Hilfsstoffe sowie der Abtransport der betrieblichen Abfälle erfolgt an den Werktagen (Montag bis Samstag) ganztägig (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr).

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über der Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 56 BbgBauO für die Errichtung und den Betrieb baulicher Anlagen in Zusammenhang mit der

  Zulassung der Abweichung von Anforderungen des § 26 Abs. 5 i.V.m. § 60 BbgBO bezüglich der Ausführung der Brandwand zum aufgehenden Kesselhaus bzw. des Dachbereiches des Bunkergebäudes entsprechend Anlage 3/1 Punkt D) des Brandschutzkonzeptes vom 18.10.2005,

  Zulassung der Abweichung von Anforderungen des § 26 Abs. 7 i.V.m. § 60 BbgBO bezüglich der Öffnung in der Brandwand zwischen Bunkergebäude und Kesselhaus,

  Zulassung der Abweichung von § 6 Abs. 3 i.V.m. § 60 BbgBauO bezüglich der Überdeckung von Abstandsflächen der Gebäude und baulichen Anlagen,

- die Erlaubnis für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach VAwS und

- die Erlaubnis nach §13 BetrSichV zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV ein.

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die paginierten Antragsunterlagen (Blatt 0001 bis 1286) zugrunde, die Bestandteil des ausgelegten Genehmigungsantrages vom 12.12.2005 auf Neugenehmigung eines Industriekraftwerks zur Produktion von elektrischer Energie durch thermische Verwertung von Ersatzbrennstoffen aus Abfallbehandlungsanlagen und Gewerbeabfällen sind. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhaltsbestimmungen

1. Dies Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSch). Die genannte Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise für die einzelnen Bauobjekte vorliegen.
   Somit sind vor Baubeginn die geprüften bautechnischen Nachweise dem Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland vorzulegen.

3. Die Dampfkesselanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) einer Prüfung vor Inbetriebnahme unterzogen und der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ohne sicherheitstechnische Mängel bescheinigt wurde.

4. Der Statik-Nachweis des Errichters bzw. Lieferanten für die baulichen Anlagen der Dampfkesselanlage (z.B. Kesselgerüst, Schornstein, Bunker) ist der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5. Die Verbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle Q 1 kein Tages- und Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
a) Gesamtstaub	10 mg/m³	30 mg/m³
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m³	20 mg/m³
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m³	60 mg/m³
d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m³	4 mg/m³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m³	200 mg/m³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m³	400 mg/m³

g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m³	0,05 mg/m³
h) Kohlenmonoxid	50 mg/m³	100 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert sowie auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K. 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

6. Die Verbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle Q 1 kein Mittelwert; der über jeweilige Probenahmezeit gemäß § 13 Abs. 3 der 17. BImSchV für die Emissionen der Nr. a), b), c) und d) und gemäß Nr. 5.2.4 der TA Luft für die Emissionen der Nr. e) gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

	Mittelwert über jeweilige Probenahmezeit
a) Cadmium und Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,	insgesamt 0,05 mg/m³
b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,	insgesamt 0,5 mg/m³
c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As, Benzo(a)pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr, oder Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,	insgesamt 0,05 mg/m³

Benzo(a)pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,	insgesamt 0,05 mg/m³
d) Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert gemäß dem im Anhang I zur 17. BImSchV festgelegten Verfahren	0,1 ng/m³
e) Ammoniak	30 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert sowie auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K. 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

7. Die Verbrennungsanlage ist mit einer Zusatzfeuerung auszurüsten, mit der unter allen Betriebsbedingungen eine Mindesttemperatur von 850 °C in der Nachbrennerkammer entsprechend der Anforderungen des § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV sichergestellt werden kann. Der Feuerraum ist so auszulegen, dass für die Rauchgase in der Nachbrennzone eine Verweilzeit von 2 Sekunden nicht unterschritten wird.

8. Der Beurteilungspegel der von den Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche darf im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung des gebietsbezogenen Immissionsrichtwertes beitragen. Aufgrund der tatsächlichen baulichen Nutzung gelten im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Immissionsrichtwerte:

- allg. Wohngebiet	tagsüber 55 dB(A)	nachts 40 dB(A)
- Dorfgebiet und Mischgebiet	tagsüber 60 dB(A)	nachts 45 dB(A)
- Gewerbegebiet	tagsüber 65 dB(A)	nachts 50 dB(A)
- Industriegebiet	tagsüber 70 dB(A)	nachts 70 dB(A)

9. Es dürfen nur die Abfälle mit einem Jahresdurchsatz von insgesamt 250.000 t angenommen und behandelt werden, die im Abfallannahmekatalog (vgl. Abschnitt II) aufgeführt sind und den Spezifizierungen entsprechen. Der Einsatz anderer Abfälle bedarf der vorherigen Bestätigung durch das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost.

10. Die zulässigen Abfälle müssen jeweils folgenden Annahmekriterien als Maximalwerte einhalten:

allgemeine Parameter	Einheit	Wert
Stückgröße	mm	≤500 x 100 x 100
Staubanteil < 1 mm	Masse %	≤10
Wassergehalt	Masse %	≤30
Heizwert	MJ/kg	11 – 18

chemische Parameter	Einheit	Wert
PCB gesamt	mg/kg TS	50
PCP	mg/kg TS	5

PAK	mg/kg TS	100
Quecksilber	mg/kg TS	9
Cadmium[3]	mg/kg TS	150
Thallium[2]	mg/kg TS	70
Arsen[1, 3]	mg/kg TS	60
Antimon[3]	mg/kg TS	720
Blei[1, 3]	mg/kg TS	2.500
Chrom[1]	mg/kg TS	860
Kobalt	mg/kg TS	60
Kupfer[1, 3]	mg/kg TS	2.150
Mangan	mg/kg TS	2.000
Nickel[1, 3]	mg/kg TS	860
Vanadium	mg/kg TS	70
Zinn[1, 2]	mg/kg TS	860

[1] Für diese Elemente ist der Gesamtgehalt von 2.500 mg/kg TS in der Summe einzuhalten.
[2] Für diese Elemente ist der Gesamtgehalt von 1.000 mg/kg TS in der Summe einzuhalten.
[3] Die Parameter gelten nur, wenn dass das Element nicht in metallischer Form vorliegt

V. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten und mit dem Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Sofern in den übrigen Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen gestellt werden, sind diese einzuhalten bzw. durchzuführen.

1.2 Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereit zu halten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen sowie die Aufnahme des Betriebs der mit dieser Genehmigung erfassten Anlage ist dem Landesumweltamt, Regionalabteilung Ost (LUA RO) und dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder) zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4 Die Betreiberin hat das LUA RO, Referat RO 2 über alle Betriebsstörungen und andere Ereignisse (z. B. Bauherr- oder Betreiberwechsel, Großreparaturen), die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen oder durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet oder erheblich belästigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort fernmündlich oder per Telefax zu unterrichten. Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten.
Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

1.5.1 Den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden ist zu jeder Zeit der Zutritt zur Anlage zu gestatten. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, Einblick in Genehmigungsunterlagen, Prüfberichte, Bau- und Betriebstagebücher und weitere technische Unterlagen und Pläne zu nehmen, Proben zu entnehmen und Untersuchungen durchzuführen.

1.6 In einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) ist dem LUA RO, Referat RO 2 und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben wurde. Die geforderten Unterlagen sind vorzulegen.
Der Zeitpunkt der Begehung und Revision wird nach erfolgter Anzeige für die Bau-Fertigstellung gemäß Auflage V. 2.1 dieses Bescheides vom LUA, RO 2 festgelegt.

2. Baurecht

2.1 Der Zeitpunkt der Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung sind vorzulegen

- die Erklärung des Objektplaners, mit der die Bauausführung entsprechend den genehmigten Bauvorlagen bescheinigt wird,
- die Bescheinigung des Prüfingenieurs oder des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
- die Bescheinigung des Sachverständigen für Brandschutz.
- Die Bescheinigungen bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen (§ 76 Abs.2 Nr.4 BbgBO)

2.2 Die erforderlichen Stellplätze für PKW sind entsprechend der rechtswirksamen Stellplatzsatzung der Gemeinde Rüdersdorf herzustellen.

2.4 Das Brandschutzkonzept 03-08/VB/05 vom 18.10.2005 ist Bestandteil der genehmigten Bauvorlagen. Die darin aufgeführten Forderungen und Hinweise sind zu beachten und umzusetzen.

3. Brandschutz

3.1 Vor Inbetriebnahme ist durch einen Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG und durch den Ersteller des Brandschutzkonzepts zu bestätigen, dass die Forderungen des Brandschutzkonzepts 03-08/VB/05 vom 18.10.2005 entsprechend umgesetzt wurden.

3.2 Es ist Möglichkeit einer Umfahrung des Objektes und Stellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

3.3 Die Wand zwischen Bunkergebäude und Kesselhaus sowie das Dach des Bunkergebäudes sind entsprechend Anlage 3/1 Punkt D) des Brandschutzkonzeptes vom 18.10.2005 auszuführen. Die Kragplatte im Dachbereich Bunker / Brandwand ist jedoch bis auf 1 m zu verlängern.

3.4 Das Dach des Maschinenhauses ist als harte Bedachung aus nicht brennbaren Baustoffen zu errichten. Dämmstoffe müssen der Baustoffklasse A entsprechen.

3.5 In den Brandwänden sind T 90-Türen einzubauen. In den Treppenraumwänden und bei Schleusen genügen T 30-Türen und zu Fluren zum Treppenraum RS-Türen. Die Türen sind entsprechend den Anlagen 2/1 bis 2/7 des Brandschutzkonzeptes auszuführen.

3.6 Die Errichtung der Brandmeldeanlage, die gemäß Brandschutzkonzept nach DIN 14675 zu planen ist, hat durch eine anerkannte Fachfirma zu erfolgen.

3.7 Die Brandmeldeanlage ist auf die Regionalleitstelle Frankfurt (Oder) aufzuschalten. Entsprechende Vorabstimmungen zur Brandmeldeanlage und zu deren Ausschaltung sind bereits während der Ausführungsplanung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Märkisch-Oderland zu führen.

3.8 In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 Teil 1 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen – spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu erstellen.
Zur Inbetriebnahme der Anlage sind eine Ausfertigung der Pläne der zuständigen örtlichen Feuerwehr sowie 2 Exemplare der zuständigen Brandschutzdienststelle zu übergeben und ein Exemplar an einer jederzeit erreichbaren Stelle des Industriekraftwerkes vorzuhalten.

3.9 Die Brennstoffaufgabe durch die Brandwand Bunkergebäude-Kesselhaus ist mit einer automatischen Löschanlage auszustatten und eine Früherkennung von Bränden zu gewährleisten.

3.10 Die Bauherrin hat für die Bauphase eine geeignete Person zu beauftragen, die die Umsetzungen der Festlegungen des genehmigten Brandschutzkonzeptes bzw. die in diesem Zusammenhang stehenden brandschutztechnischen Forderungen / Nebenbestimmungen baubegleitend überwacht und überprüft.

4. Denkmalschutz

4.1 Die Termine der Erdarbeiten sind sowohl der unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zwei Wochen vorher mitzuteilen. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen, Verfärbungen o. ä.) entdeckt werden, ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum umgehend zu informieren.

4.2 Die ausführenden Baufirmen sind über die geltenden Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

5. Luftfahrt

5.1 Der Baubeginn ist mindestens vier Wochen vorher mit der Übermittlung des Formblattes zum Luftfahrthindernis an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld anzuzeigen.

6. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

6.1 Die schriftlichen Unterlagen zu den nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen und die erforderlichen Betriebsanweisungen sind dem Landesamt für Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.2 Vor Aufnahme des Betriebes der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 BetrSichV zu erstellen und zwei Wochen vor Abnahme dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder) vorzulegen. Aus diesem muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und bewertet worden sind,
- dass Vorkehrungen zum Erreichen der Ziele des Explosionsschutzes getroffen wurden,

- welche explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen eingeteilt wurden (Ex-Zonenplan) und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften des Anhangs 4 BetrSichV gelten.

6.3 Die explosionsgefährdeten Bereiche sind an ihren Zugängen mit einem Warnschild nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG zu kennzeichnen.

6.4 Für die Belüftung des Erste-Hilfe-Raumes und der E-Werkstatt im Schaltanlagen- / Betriebsgebäude (Ebene + 0,00 m) ist eine Lüftungsanlage erforderlich.

6.5 Mit den Beschäftigten sind jährlich entsprechend des Flucht- und Rettungsplanes Übungen durchzuführen.

6.6 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen, die diese Bereiche betreten müssen (z.B. Zugänge zum Bunkergebäude auf der Ebene + 19,00 m und im Bereich unterhalb der Greiferablassöffnung außerhalb des Bunkergebäudes).

6.7 Die Steigleiter am Schornstein ist in Abständen von höchstens 25 m mit Ruhebühnen auszustatten.

6.8 Die innerbetrieblich verwendeten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sind mit einer Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Einstufung, der mit ihrer Handhabung verbundenen Gefahren und der Sicherheitsmaßnahmen zu versehen.

6.9 Die Aufgänge zu allen Wartungs- und Arbeitsbühnen sind vollständig als Treppen auszuführen. Die Treppen sind nach der Schrittmaßformel Auftritt + 2 x Steigung = 63 cm + 3 cm herzustellen. Zu beachten ist, dass der Auftritt mindestens 26 cm und die Steigung höchstens 19 cm betragen. Stufen und Treppen im Freien sind so zu gestalten, dass sie bei allen Witterungseinflüssen sicher begangen werden können (z.B. Gitterroste).

6.10 Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens ist vom Baustellenkoordinator eine Unterlage zusammenzustellen, die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage (z. B. Lampenwechsel, Reparatur der Lüfter) berücksichtigt. Eventuell erforderliche Anschlagpunkte sind bereits in der Planungsphase festzulegen. Diese Unterlage ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

6.11 Die Dampfkesselanlage ist vor dem Inverkehrbringen als Baugruppe gemäß Artikel 10 (2) der RL 97/23/EG (Druckgeräte – Richtlinie) einem Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen. Eine Definition des Anlagenumfanges (Abgrenzung der Baugruppe Dampfkesselanlage) ist ggf. durch Auflistung der einzelnen Komponenten darzustellen. Der Zentralen Überwachungsstelle (ZÜS) sind vor der Prüfung zur Inbetriebnahme die gültige Konformitätserklärung des Herstellers und die Konformitätsbewertung durch die benannte Stelle gemäß Druckgeräterichtlinie vorzulegen.

6.12 Die überwachungsbedürftigen Anlagen (s. NB Nr. 6.20) sind in bestimmten Fristen wiederkehrenden Prüfungen durch eine Zentrale Überwachungsstelle (ZÜS) zu unterziehen. Der Betreiber hat auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung die Prüffristen zu ermitteln. Dies kann auch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV erfolgen. Sofern die wiederkehrenden Prüfungen durch die ZÜS vorzunehmen sind, hat der Betreiber die ermittelten Prüffristen durch eine ZÜS überprüfen

zu lassen und dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder), innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagentechnischer Daten mitzuteilen.

6.13 Der Betreiber hat für die Bedienung, Beaufsichtigung und Wartung der Dampfkesselanlage beauftragte Beschäftigte zu benennen. Die Eignung dieser beauftragten Beschäftigten ist der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen (z.B. berufliche Erfahrung, Kesselwärterlehrgang).

6.14 Die Betriebsanweisungen über die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten betrieblichen Einrichtungen der Dampfkesselanlage sowie der Regel- und Sicherheitseinrichtungen müssen vor Inbetriebnahme vorliegen und den beauftragten Beschäftigten zugänglich sein. Die Checkliste mit dem festgelegten Prüfumfang und den entsprechenden Prüffristen ist der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.15 Die elektrischen Einrichtungen der Dampfkesselanlage müssen den VDE- Bestimmungen und der BGV A3 entsprechen. Die Bestätigung des Errichters dazu ist der ZÜS zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

6.16 Die Eignung der Druckentlastungsflächen in der Kesselhaushülle ist durch Berechnungen oder ähnliche Darstellungen nachzuweisen. Der Nachweis ist der ZÜS im Zuge der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.17 Für die Sichtkontrolle der Anlieferfahrzeuge an der Waage muss eine entsprechende Einrichtung (z.B. Bühne) vorhanden sein. Leitern sind ungeeignet.

6.18 Für das Anlieferpersonal ist ein Zugang zu einer Waschgelegenheit zu schaffen, auf die erkennbar hinzuweisen ist.

6.19 Die Eignung der Zünd-/Stützbrenner ist der ZÜS gemäß EN 129252 T 8 Pkt. 6.1.2 im Rahmen der Abnahmeprüfung nachzuweisen.

6.20 Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen i.S.d. Richtlinie 94/9/EG sind oder beinhalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen. Diese Anlagen sind gemäß § 14 Abs.1 u. 3 Nr. 1 BetrSichV vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen.
Darüber hinaus müssen diese Anlagen gemäß § 15 Abs. 1 u. 15 BetrSichV mindestens alle drei Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine befähigte Person wiederkehrend geprüft werden.

6.21 Für die in Bereichen mit brennbarem Staub eingesetzten elektrischen Betriebsmittel sind DIN EN Normenreihen 50281 und 61241 zu beachten. EG-Baumusterprüfbescheinigungen (Zone 20, 21) sind zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
Für die in gasexplosionsgefährdeten Bereichen eingesetzten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel ist die Normenreihe DIN EN 60079 zu beachten. EG-Baumusterprüfbescheinigungen (Zone 0) sind zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
Für die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzten nichtelektrischen Geräte ist die DIN EN Normenreihe 13463 zu beachten.

6.22 Die Reinigungsarbeiten zur Entfernung von Staubablagerungen sind regelmäßig mit explosionsgeschütztem Industriestaubsauger oder mit gleichwertiger Anlagentechnik durchzuführen

6.23 Für alle PLT-Einrichtungen, die eine Sicherheitsfunktion erfüllen, ist der Sicherheitsintegritätslevel (SIL) nach DIN EN 61508/61511 zu bestimmen. Die entsprechende Einstufung ist zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

6.24 Zur Abnahmeprüfung sind aktuelle (AS-Built) R- & I- Fließschemata nach DIN EN ISO 10628 vorzulegen.

7. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

7.1 Die Verbrennungsanlage ist mit Rauchgasreinigungsanlagen auszurüsten, die während sämtlicher Lastzustände und Betriebsphasen, einschließlich An- und Abfahren, die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung gemäß den IB Nr. 5 und 6 erfüllen können. Die Abgase der Verbrennungsanlage sind über den Kamin (Quelle 1) mit einer Höhe von 50 m über Grund abzuleiten.

7.2 Während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Verbrennungsanlage mit Stützfeuerung zu betreiben.

7.3 Beim Abfahren der Verbrennungsanlage muss zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen die Stützfeuerung so lange betrieben werden, bis sich keine Abfälle mehr im Feuerraum befinden.

7.4 Für die Stützfeuerung der Verbrennungsanlage darf nur Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 mit einem maximalen Schwefelgehalt entsprechend der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV) eingesetzt werden.

7.5 Durch automatische Verriegelungen ist sicherzustellen, dass:

1. die Beschickung der Feuerung mit Abfällen erst möglich ist, wenn die Mindesttemperatur (850 °C) erreicht ist,
2. die Beschickung der Feuerung mit Abfällen nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrecht erhalten wird und
3. die Beschickung der Feuerung mit Abfällen unterbrochen wird, wenn in Folge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

7.6 Die Verbrennungsanlage ist mit einer Registriereinrichtung auszurüsten, die Verriegelungen und Abschaltungen bei Unterschreitung der Mindesttemperatur registriert und aufzeichnet. Häufigkeit und Dauer der Nichteinhaltung der o.g. Anforderungen sind durch den Betreiber im Messbericht entsprechend NB. Nr. 7.20 aufzunehmen.

7.7 Im Abgaskanal der Verbrennungsanlage (Quelle 1) sind Messeinrichtungen vorzusehen, die

a) die Massenkonzentration an
- Kohlenmonoxid
- Gesamtstaub
- organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff
- gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff
- gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber

b) den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas

c) die zur Beurteilung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Dampfkesselanlage erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere
- Abgasvolumen
- Abgastemperatur
- Abgasfeuchte
- Druck

kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

7.8 Der Einbauort für die Messung der Verbrennungstemperatur im Feuerraum ist unter Hinzuziehung einer gemäß § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebene Messstelle im Einvernehmen mit dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost festzulegen.

7.9 Ergibt sich aufgrund von Messungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen über 10 vom Hundert liegt, so ist die Anlage bis spätestens 6 Monate nach Vorlage der Ergebnisse mit Messeinrichtungen auszurüsten, die Stickstoffdioxid ermittelt.

7.10 Während des Betriebes der Verbrennungsanlage ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert oder begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über den Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden.
Als Anforderungszeit für die kontinuierliche Emissionsmesstechnik gilt : Die Betriebszeit beginnt, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas 16 Vol. % unterschreitet; die Betriebszeit endet, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas 16 Vol. % überschreitet.

7.11 Zur kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentrationen von Luftschadstoffen gemäß NB Nr. 7.7 dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, die als geeignet bekannt gegeben wurden und die Anforderungen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 13.06.2005 (GMBl 2005 Nr. 38, S. 795) erfüllen. Die Anforderungen des Anhanges III der 17. BImSchV sind einzuhalten.

7.12 Für Messungen, die zum Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen Emissionsgrenzwerte durchzuführen sind, müssen im Abgasweg nach der Rauchgasreinigungsanlage und vor dem Austritt aus der Emissionsquelle (Kamin) dafür an geeigneten Stellen Messplätze mit Messstellen eingerichtet werden, die den Anforderungen der VDI 4200 genügen.

7.13 Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen für die kontinuierliche Messung ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, die Bescheinigung einer gemäß § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebenen Messstelle unverzüglich, spätestens bis zur Inbetriebnahme, vorzulegen.

7.14 Die Messgeräte zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme, erstmalig durch eine gemäß § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren. Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im Übrigen im Abstand von drei Jahren, zu wiederholen. In diesem Zusammenhang ist die Anforderung gemäß NB Nr. 7.9 zu überprüfen.

7.15 Einmal jährlich sind die Messgeräte durch eine gemäß § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebene Messstelle auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

7.16 Die Kalibrierung und Funktionsprüfung sind nach den Regeln der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" vorzunehmen.

7.17 Die mit der Kalibrierung bzw. Prüfung der Funktionsfähigkeit betraute Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Kalibrierung bzw. Prüfung der Funktionsfähigkeit einen Bericht zu fertigen. Der Bericht über das Ergebnis der Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, innerhalb von acht Wochen zuzusenden.

7.18 Der Betreiber hat mit dem Messgerätehersteller einen Wartungsvertrag abzuschließen, falls er nicht selbst über eine Mess- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist vom Betreiber ein Kontrollbuch zu führen, dass dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, auf Verlangen vorzulegen ist.

7.19 Bei Ausfall von Messeinrichtungen, die die Emissionen an Luftschadstoffen kontinuierlich ermitteln, ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, unverzüglich per Fax zu unterrichten. Ausfallzeiten sind im Tagesprotokoll zu erfassen.

7.20 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung nach NB Nr. 7.7 ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

7.21 Der Betreiber hat spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme durch Messungen einer nach § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebene Stelle nachweisen zu lassen, dass die Verbrennungsbedingungen gemäß IB Nr. 7 eingehalten werden.

7.22 Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind im Zeitraum von 12 Monaten alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen durch Messungen nachweisen zu lassen, dass die Emissionsgrenzwerte gemäß IB Nr. 6 eingehalten werden. Die Messungen sind durchzuführen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung mit Abfällen betrieben wird.

7.23 Mit dem ersten planmäßigen Anfahrbetrieb mit Heizöl EL aus dem kalten Zustand nach der Erstinbetriebnahme und wiederkehrend alle drei Jahre ist durch Messung nachzuweisen, dass die Emissionsgrenzwerte gemäß IB Nr. 6 d) eingehalten werden. Die Probenahmezeit beträgt mindestens 6 Stunden und soll 8 Stunden nicht überschreiten.

7.24 Vor der Durchführung der Messungen gemäß NB Nr. 7.21, 7.22 und 7.23 ist durch die Messstelle ein Messplan zu erstellen und dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalbereich Ost rechtzeitig vor dem Messtermin vorzulegen. Der Messplan soll insbesondere Angaben zum Anlagenbetrieb, zu den Messeinrichtungen und Messverfahren, zur Darstellung und Beurteilung von Messergebnissen und Messtermin enthalten. Die Einzelheiten sind mit dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, abzustimmen.

7.25 Die Termine der Messungen und die beauftragten Messstellen sind dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

7.26 Über die Ergebnisse der Messungen gemäß NB Nr. 7.21, 7.22 und 7.23 sind Berichte anzufertigen. Die Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechen. Jeweils zwei Ausfertigungen der Messberichte sind dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

7.27 Im Rahmen von durchzuführenden Emissionsmessungen der Staubinhaltsstoffe im Abgas gemäß NB Nr. 7.22 sind über die Probenahmezeit verteilt durch eine zugelassene Messstelle drei Kessel- und Filterascheproben aus dem System zu entnehmen und auf die Schadstoffkonzentration der zu begrenzenden Emissionen an Luftverunreinigungen zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Emissionsmessbericht beizufügen.

7.28 Im Rahmen von durchzuführenden Emissionsmessungen der Staubinhaltsstoffe im Abgas gemäß NB Nr. 7.22 sind über die Probenahmezeit verteilt durch eine zugelassene Messstelle unmittelbar vor dem Feuerraumeintritt drei Brennstoffproben zu entnehmen und auf die Schadstoffkonzentration der zu begrenzenden Emissionen an Luftverunreinigungen zu untersuchen. Des Weiteren ist von jeder Probe der Heizwert zu bestimmen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Emissionsmessbericht beizufügen.

7.29 Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Verbrennungsanlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat das der Betreiber dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, unverzüglich per Fax mitzuteilen. Er hat sofort die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

7.30 Ausgehend von den Ergebnissen jeder Deklarationsanalyse des Abfallerzeugers und des Anlagenbetreibers (Eigenanalyse) und unter Berücksichtigung der Wirkungsgrade der Abgasreinigungsanlagen und den angenommenen Transferraten ins Rohgas sind für die Schadstoffe Cadmium, Thallium, Arsen, Antimon, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn monatlich Schadstoffbilanzen zu erstellen. Die Schadstoffbilanzen sind mit den Aufzeichnungen gemäß NB Nr. 7.20 dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, zu übergeben.

7.31 Werden auf Grund der Schadstoffbilanzierung gemäß NB Nr. 7.30 oder durch Messung der Emissionskonzentrationen gemäß NB Nr.7.22 die 60 vom Hundert der Emissionsgrenzwerte gemäß IB Nr. 6 überschritten, hat der Betreiber unmittelbar nach Kenntnisnahme die Massenkonzentrationen dieser Stoffe im Abgas einmal wöchentlich messen zu lassen. Das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, ist unverzüglich per Fax darüber zu unterrichten.

7.32 Der Betreiber hat die Öffentlichkeit spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der erstmaligen Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Emissionsmessung und nach erstmaliger Einzelmessung und danach einmal jährlich über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Art und Form der Öffentlichkeitsinformation bedürfen im Einzelnen der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost. Hierzu ist mindestens vier Wochen vor Ablauf der Frist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, ein Entwurf der Veröffentlichung vorzulegen.

7.33 Die Filteranlagen der Quellen, Bunkerabluft bei Anlagenstillstand, Abluft Silo Kalkhydrat, Abluft Silo Brandkalk, Abluft Silo HOK, Abluft Silobefüllung (Filterstaub) und Abluft Silobefüllung (Kesselstaub) sind antragsgemäß so zu errichten und zu betreiben, dass

die staubförmigen Emissionen in der Abluft der Quellen bei allen Betriebszuständen folgende Massenkonzentrationen, jeweils bezogen auf den Normzustand trocken (273 K, 1013 hPa), nicht überschreiten:

Quelle	Abluftstrom / Bezeichnung	Emissionsbegrenzung Staub
Q 2	Bunkerabluft bei Anlagenstillstand	10 mg/m³
Q 4	Abluft Silo Kalkhydrat	10 mg/m³
Q 5	Abluft Silo Brandkalk	10 mg/m³
Q 6	Abluft Silo HOK	10 mg/m³
Q 7	Abluft Silobefüllung (Filterstaub)	10 mg/m³
Q 8	Abluft Silobefüllung (Kesselstaub)	10 mg/m³

7.34 Die Filteranlagen zu den in NB Nr. 7.33 aufgeführten Quellen sind mindestens halbjährlich durch einen Sachkundigen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. Die sofortige und regelmäßige Wartung der Filteranlagen sowie Beseitigung von Mängeln ist auf Basis der Wartungsanleitungen des Herstellers durch einen dafür Verantwortlichen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, auf Verlangen vorzulegen. Jeweils wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren ist die Prüfung der Funktionstüchtigkeit von einer gemäß § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebenen Messstelle vornehmen zu lassen. Das Prüfergebnis ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, zuzustellen.

7.35 Die bei der Tankatmung im Ammoniakwassertank entstehenden Ammoniakemissionen sind einer Wasservorlage zuzuführen. Die Betankung darf nur über eine Gaspendelung oder eine gleichwertige Maßnahme zur Emissionsminderung erfolgen.

7.36 Zur Minimierung von Flugascheablagerungen sind häufige und regelmäßige Reinigungen an den beaufschlagten Teilen der Verbrennungsanlage einschließlich des Rauchgasweges nach einem Reinigungsregime vorzunehmen. Das Reinigungsregime legt die zu reinigenden Anlagenteile und die Reinigungszyklen fest. Es ist vor Inbetriebnahme der Anlage dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, vorzulegen.

7.37 Die Verkehrswege für den anlagenbezogenen Verkehr auf dem Betriebsgelände sind zur Vermeidung staubförmiger Emissionen durch technische Einrichtungen regelmäßig und bei Erfordernis zu reinigen.

7.38 Die Vorbelüftung der Dampfkesselanlage ist über den Gewebefilter durchzuführen. Der Bypass ist nur bis zum Erreichen einer Rauchgastemperatur von 80 °C zu öffnen.

Lärm

7.39 Die mit den Bauphasen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich bei keinem Bauzustand zu einer Überschreitung des gebietsbezogenen Immissionsrichtwertes unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV) führen. Aufgrund der tatsächlichen baulichen Nutzung gelten im Einwirkungsbereich folgende Immissionsrichtwerte:

- allgemeines Wohngebiet,	tagsüber 55 dB(A)	nachts 40 dB(A)
- Mischgebiet, Dorfgebiet	tagsüber 60 dB(A)	nachts 45 dB

7.40 Lärmintensive Arbeiten, z.B. Rammarbeiten, sind im der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht zulässig.

7.41 Die mit der Bauphase verursachten Erschütterungen dürfen die in der Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Vermeidung von Erschütterungsimmissionen gemäß Erlass des MLUV vom 17.05.2005 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr.23 vom 15.06.2005), aufgeführten zulässigen Immissionswerte nicht überschreiten.

7.42 Frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage sowie jeweils nach 3 Jahren wiederkehrend sind die von der Anlage verursachten Geräusche an folgenden Immissionsorten durch eine nach § 26 BImSchG zugelassenen und bekannt gegebenen Messstelle messen zu lassen:

- IO 1 Hauptstraße 85 in 4 m Höhe über Erdboden
- IO 2 ca. 550 m südöstlich , geplantes Wohngebiet

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht möglich sind, z.B. bei auftretenden Fremdgeräuschen oder bei nicht zugelassenen Wetterlagen, können in Absprache mit dem Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, die Geräuschimmissionen aus Messungen an Ersatzorten (im Nahbereich der Anlage) ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

7.43 Die Messungen gemäß NB Nr. 7.42 sind bei maximaler Dauerleistung, bei Betrieb aller Anlagenteile und unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs nach den Bestimmungen der TA Lärm durchzuführen.

7.44 Die konkreten Messtermine der ausführenden Messstelle sowie ein Messplan sind dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, 10 Arbeitstage vor dem jeweiligen Messtermin bekannt zu geben.

7.45 Die Berichte über die Geräuschmessungen sind jeweils in zweifacher Ausfertigung dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, unaufgefordert und unverzüglich spätestens vier Wochen nach dem Abschluss der Messungen zu übergeben. Die Berichte müssen den Vorgaben der TA Lärm gemäß Anhang Ziffer A 3.5 entsprechen.

7.46 In der Zeit von 22.00 Uhr und 06.00 Uhr dürfen nicht mehr als insgesamt 17 LKW-Fahrten pro Stunde durchgeführt werden.

8. Gewässerschutz

8.1 Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Bauwerke erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mit den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Erlaubniserfordernisses gemäß § 2 und § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S.3245) und der wasserrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen anzuzeigen.

8.2 Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wgS) müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wgS nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

8.3 Undichtheiten aller Anlagenteile (Lager- und Ansetzbehälter, Rohrleitungen), die mit flüssigen wgS in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

8.4 Austretende flüssige wgS müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

8.5 Für den Betrieb aller Anlagen zum Umgang mit wgS ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

8.6 Der Betreiber hat Anlagen zum Umgang mit wgS bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

8.7 Anlagen zum Umgang mit wgS sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen unter welchen Betriebsdrücken umgegangen werden darf.

8.8 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe jeder Anlage dauerhaft anzubringen. Das Betriebspersonal ist über den Inhalt zu unterrichten.

8.9 Für Anlagen der Gefährdungsstufe D (Heizölbehälter) ist ein Anlagenkataster gemäß §11 VAwS zu erstellen. Sind für diese Anlagen in vergleichbaren Dokumentationen nach anderen Rechtsvorschriften enthalten, so ist kein weiteres Anlagenkataster zu führen. Die wasserrechtlich relevanten Angaben sind dann in einem gesonderten Teil zusammenzufassen.

8.10 Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen flüssiger wgS dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 Litern, wenn sie mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

8.11 Das Befüllen und Entleeren von Anlagen zum Lagern wgS ist ständig zu überwachen und der ordnungsgemäßen Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ist vorab zu prüfen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten.

8.12 Anlagen der Gefährdungsstufe B (Branntkalksilo, Kalkhydratsilo, Schaummittelbehälter, Hydraulikölkreislauf), C (Ammoniakwasserbehälter) und D (Heizölbehälter) und das Silo für den Filterstaub sind vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen durch einen Sachverständigen nach § 21 VAwS überprüfen zu lassen.
Anlagen der Gefährdungsstufen C und D sind wiederkehrend alle 5 Jahre, bei Stilllegung, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage sowie, wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird, überprüfen zu lassen.

8.13 Anlagen nach §19 g Abs.1 und 2 WHG dürfen nur von Fachbetrieben nach §19 l WHG eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden. Auf Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht gemäß §23 VAwS wird hingewiesen.

8.14 Das Austreten wgS ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers und des Bodens nicht auszuschließen ist.

8.15 Der Anlagenbetreiber hat den bestimmungsgemäßen Betrieb und die Funktionssicherheit aller Anlagen und Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

8.16 Zur Abnahme sind der unteren Wasserbehörde alle in Bezug auf den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wgS relevanten Bauartzulassungen, Brauchbarkeits- und Dichtheitsnachweise sowie Nachweise zu Materialbeständigkeiten vorzulegen.

8.17. Die Bodenflächen vor dem EBS- (Stellflächen der Anlieferfahrzeuge) und dem Schlackebunker (Stellflächen für LKW bei Beladung) sind wasserundurchlässig (z.B. Beton oder Asphalt, kein Pflaster) herzustellen. Die Flächen sind stets sauber zu halten.

8.18 Die Sohlen und Wände der Bunkerräume müssen unter Einschluss erforderlicher Fugen wasserundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen, chemischen und physikalischen Beanspruchungen standhalten.
Für Stahlbeton gilt dies als erfüllt, wenn Beton gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2001-07 mit der Überwachungsklasse ÜK 2 verwendet wird. Der verwendete Beton muss zusätzlich die Eigenschaften eines FD- oder FDE-Betons gemäß Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb-Richtlinie) „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" aufweisen. Die erforderliche Festigkeitsklasse richtet sich nach den statischen Anforderungen. Die Mindestdruckfestigkeitsklasse des Betons muss jedoch $35/45 \leq C \leq 45/55$ betragen.

8.19 Die Sohlen und Wände der Bunkerräume sind zum Schutz vor den zu erwartenden Einwirkungen mit einer geeigneten Verschleißschicht gemäß Tabelle 3-2 von Teil 3 der o.g. DAfStb-Richtlinie auszustatten. Die Angaben zu Art und Beschaffenheit der Verschleißschicht sind der UWB rechtzeitig vor Baubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

8.20 Die Ausführungsplanungen zur Errichtung der Betonbauwerke sind durch einen Tragwerksplaner in prüffähiger Form zu erstellen und durch einen unabhängigen Bauprüfstatiker zu prüfen. Der Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit ist gemäß DIN 1045 oder Normen der Reihe DIN 4227 zu führen und der UWB rechtzeitig vor Baubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

8.21 Die Bunker sind von einem Fachbetrieb zu errichten, der die Anforderungen an die Herstellung und/oder den Einbau von Beton gemäß DIN 1045 Teil 3: 2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bauausführung und die personellen Anforderungen gemäß §19l WHG erfüllt (Sachkundigennachweis). Die Nachweise sind der UWB spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.

8.22 Die Bauausführung hat unter Einhaltung der DIN 1045-3:2001-07- Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Teil 3: Bauausführung zu erfolgen. Durch das Bauunternehmen ist eine ständige Betonprüfstelle einzusetzen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu veranlassen.

8.23 Bewegungsfugen sind in den Bunkern zu vermeiden. Für erforderliche Arbeitsfugen sind die Fugenausbildung und das Fugenmaterial geeignet, wenn
- Fugenbleche den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr.1537,
- Fugendichtstoffe den Zulassungsgrundsätzen „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1- Fugendichtstoffe" und
- Fugenbänder den Zulassungsgrundsätzen „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 2- Fugenbänder"

entsprechen und in einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis die Eignung für die vorgesehene Nutzung festgestellt ist.
Die Herstellung der Fugen ist ausgehend von den zu erwartenden Beanspruchungen sowie auf der Grundlage des entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises zu planen. Konstruktionspläne (Fugenpläne) sind unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Bewegungen (z. B. infolge Restschwinden oder –kriechen) anzufertigen.

Die Fugen sind rechtzeitig vor Baubeginn hinsichtlich Anordnung, Konstruktion und Fugenmaterial auf Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen durch einen zugelassenen VAwS- Sachverständigen auf ihre Eignung hin zu prüfen. Der Prüfbericht ist der UWB vor Baubeginn zu übergeben.

8.24 Die Bunker sind vor Inbetriebnahme, nach einjähriger Betriebszeit, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage sowie bei Stilllegung durch einen zugelassenen VAwS-Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Gegenstand der Prüfungen soll insbesondere die Beurteilung des baulichen Zustandes/ die Dichtheit der Bunkersohlen und Wände sein. In Abhängigkeit von den Prüfergebnissen können gemäß §22 Abs.3 VAwS kürzere Prüffristen festgelegt werden.

8.25 Die Bodenflächen des Kesselstaub- und des Filterstaubsilos, von denen aus die Silos entleert werden, sind wasserundurchlässig (z.B. Beton oder Asphalt, kein Pflaster) herzustellen. Die Flächen sind stets sauber zu halten.

8.26 Der Lagertank für Heizöl EL, Grenzwertgeber und Leckanzeige müssen über jeweils eine gültige Bauartzulassung verfügen. Diese ist der unteren Wasserbehörde zur Abnahme vorzulegen. Der Heizöltank ist mit einem geeigneten Anfahrschutz zu versehen.

8.27 In die Entnahmeleitung des Heizöltankes ist eine Antihebersicherung einzubauen.

8.28 Die Befüllung des Lagerbehälters für Heizöl hat nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) oder einer Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) zu erfolgen.

8.29 Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen für Heizöl und Ammoniakwasser sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaues einer der folgenden Anforderungen entsprechen:
- sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden, oder
- sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, oder
- sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 Grad Celsius und keine brennbaren Gase führen.

8.30 Die Dichtheit aller heizöl- und ammoniakwasserführenden Rohrleitungen ist vor der Inbetriebnahme von einem Fachbetrieb überprüfen zu lassen.

8.31 Die Ausführungsunterlagen zu den Rohrleitungen, inklusive Rohrleitungsplan, sind der unteren Wasserbehörde mindestens 2 Monate vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

8.32 Die Abfüllfläche (Standplatz der Tankwagen bei der Befüllung des Heizöllagertankes) einschließlich der erforderlichen Fugen und Bodeneinläufe sowie Aufkantungen und Rinnen müssen nachweislich flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und chemischen Beanspruchungen standhalten. Es ist daher eine Oberflächenabdichtung zu wählen, die nachweislich gegen Heizöl und Ammoniakwasser beständig und undurchlässig ist. Die Abdichtung bzw. das Beschichtungssystem muss über eine gültige Zulassung nach Bau- oder Wasserrecht verfügen. Nachweislich beständig und undurchlässig müssen außerdem der Pumpensumpf sowie ggf. die Rohrleitung von der Fläche zum Pumpensumpf ausgeführt sein.

Auch eventuell verwendetes Fugenmaterial muss nachweislich beständig und undurchlässig gegenüber Heizöl und Ammoniakwasser sein. Eine gültige Zulassung muss ebenfalls vorliegen.
Die Dichtheit des Pumpensumpfes sowie ggf. der dorthin führenden Rohrleitung ist vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.

8.33 Auf der Grundlage der Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) 131/1996 ist rechnerisch nachzuweisen, dass das gewählte Rückhaltevermögen (Größe Pumpensumpf) des Abfüllplatzes sowohl für die Heizöl- als auch für die Ammoniakabfüllung ausreichend ist. Die Ausführungsplanung für die Abfüllfläche, inklusive der Nachweis des Rückhaltevermögens gemäß TRwS 131/1996, ist der unteren Wasserbehörde mindestens 2 Monate vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

8.34 Die Bodenflächen, von denen aus die Silos der Branntkalk- und Kalkhydratlagerung, Kalkmilchansetzstation befüllt werden, sind wasserundurchlässig (z.B. Beton oder Asphalt, kein Pflaster) herzustellen. Die Flächen sind stets sauber zu halten.

8.35 Die Bodenflächen der Kalkmilchansetzstation müssen stoffundurchlässig und beständig ausgeführt sein. Hierbei ist zu beachten, dass Plätze, von denen aus die Ansetzstation befüllt oder entleert wird, Teile der HBV-Anlage sind und daher ebenfalls über stoffundurchlässige und beständige Bodenflächen verfügen müssen.

8.36 Der Lagerbehälter für Ammoniakwasserlagerung muss nachweislich flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegenüber Ammoniak sein. Entsprechende Nachweise sind der unteren Wasserbehörde spätestens 2 Monate vor Baubeginn vorzulegen. Für den Lagerbehälter ist ein baurechtliches Prüfzeugnis vorzulegen.
Grenzwertgeber und Leckanzeige müssen jeweils über eine gültige Bauartzulassung verfügen. Der Lagertank ist mit einem geeigneten Anfahrschutz zu versehen.

8.37 Die Befüllung des Lagerbehälters für Ammoniakwasserlagerung hat nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) oder einer Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) oder unter Verwendung einer Schnellschlusseinrichtung nach dem Totmannprinzip zu erfolgen.

8.38 Die Lagerbehälter für Salzsäure und Natronlauge müssen jeweils flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegenüber dem zu lagernden Stoff sein. Entsprechende Nachweise sind der unteren Wasserbehörde zur Abnahme vorzulegen.

8.39 Die Lagerbehälter für Salzsäure und Natronlauge dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden.

8.40 Die Leichtflüssigkeitsabscheider sind gemäß DIN EN 858-2 zu bemessen. Die gewählten Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen müssen eine gültige Bauartzulassung / bauaufsichtliche Zulassung besitzen. Sie sollen darüber hinaus über einen selbsttätigen Abschluss sowie über eine separate Probenahmemöglichkeit verfügen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass der gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung erforderliche Überstand der Speichermenge über dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses eingehalten wird.

8.41 Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bemessung sowie die Zulassung der Leichtflüssigkeitsabscheider sind der Unteren Wasserbehörde zwei Monate vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

8.42 Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind gemäß der DIN 1999-100 monatlich durch einen Sachkundigen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen (Selbstüberwachung) sowie halbjährlich durch einen Fachkundigen warten zu lassen.
Vor Inbetriebnahme und danach ist in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren darüber hinaus eine Generalinspektion (mit Dichtheitsüberprüfung) durchführen zu lassen.

8.43 Alle Anlagenteile (Becken, Behälter, Rohrleitungen), die mit Prozessabwasser beaufschlagt sind, müssen nachweislich dicht und beständig gegenüber den zu lagernden bzw. zu transportierenden Prozessabwässern sein. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde zur Abnahme vorzulegen.

8.44 Für das Grundstück ist beim Wasserverband Strausberg - Erkner eine Befreiung für das sanitäre Wasser vom Anschluss –und Benutzungszwang an die dezentrale Anlage des Verbandes zu stellen.
Diese Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und die schriftliche Zustimmung des Nutzers des Grundstückes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf ihn ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

9.1 Die Verbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein weitgehender Ausbrand der Abfälle erreicht wird und in der Rostschlacke ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) von weniger als 3 vom Hundert oder ein Glühverlust von weniger als 5 vom Hundert des Trockengewichts eingehalten wird.

9.2 Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, wenn sie aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Beschaffenheit für die in der Verbrennungsanlage ablaufenden Vorgänge geeignet sind. Schlammförmige, flüssige, staubförmige, explosionsgefährliche, ätzende, infektiöse, nicht identifizierte und die Betriebssicherheit gefährdende Abfälle dürfen nicht angenommen werden.

9.3 Die zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, die Annahmekriterien und Regelungen zur Deklarationsanalytik, sind gegenüber jedem Abfallerzeuger, von dem Abfälle angenommen werden sollen, in Lieferverträgen konkret zu benennen und als Bedingung zu formulieren.

9.4 Abfälle dürfen nur chargenrein im unvermischten Zustand, bezogen auf die Abfallschlüsselnummern angenommen werden. Eine Vermischung der Abfälle darf erst im Abfallbunker erfolgen.

9.5 Die bei der Anlieferung der Abfälle vorgesehene Annahmekontrolle hat sicherzustellen, dass nur zugelassene Abfälle in die Anlage gelangen und die angelieferten Abfälle mit den in den Lieferpapieren ausgewiesenen übereinstimmen. Diese Kontrolle hat zu umfassen:

a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
b) Feststellung der Art und Herkunft der angelieferten Abfälle einschließlich des Abfallschlüssels
c) Durchführung der organoleptischen Erstkontrolle.

Die Daten der Annahmekontrolle sind als Tagesprotokolle in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

9.6 Zur Sicherstellung, dass keine unzulässigen Abfälle angenommen werden, hat eine Abkippkontrolle durch Videoüberwachung des Abkippvorgangs und der abgekippten Abfälle im Bunker auf Zusammensetzung, Aussehen, Konsistenz und Farbe der Abfälle

zu erfolgen. Dabei sind die Kamerastandorte so zu wählen, dass der Abkippvorgang von mindestens zwei Seiten eingesehen werden kann.

9.7 Die Videoüberwachung hat durch bewegliche Farbbildkameras mit geeigneter Zoomfunktion, Datum- und Zeitangabe für jeden Abkippvorgang zu erfolgen. Die Videoaufnahmen sind mindestens 72 Stunden zu speichern und sollen jederzeit von der Behörde vor Ort einsehbar sein.

9.8 Bei der Eingangskontrolle ist durch Messverfahren sicherzustellen, dass keine radioaktiv verunreinigten Abfälle in die Anlage gelangen.

9.9 Werden bei der Annahme- und Abkippkontrolle unzulässige Abfälle festgestellt, sind diese zurückzuweisen. Abfälle, die in die Anlage gelangten, nicht zugelassen sind und nicht mehr zurückgewiesen werden können, sind auf dem Vorplatz der Annahmehalle abgedeckt in Containern in einem abgedichteten Sicherstellungsbereich bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung sicherzustellen. Die Sicherstellung und Zurückweisung ist zu protokollieren. Die Zurückweisungs- und Sicherstellungsprotokolle sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

9.10 Werden Abfälle zurückgewiesen oder sichergestellt, ist darüber hinaus innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung in Form der Übersendung des Zurückweisungs- oder Sicherstellungsprotokolls per Fax das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, zu informieren.

9.11 Vor der erstmaligen Annahme von aufbereiteten Ersatzbrennstoffen, danach wiederholend alle 2.000 t, ist von jedem Ersatzbrennstoffaufbereiter eine Deklarationsanalyse mit Angaben zur Abfallherkunft, der Art des Aufbereitungsprozesses und den Abfällen, aus denen das Brennstoffgemisch zusammengesetzt ist, vorzulegen. Die Annahme der aufbereiteten Ersatzbrennstoffe ist zulässig, wenn die Deklarationsanalysen die Einhaltung der in der IB Nr.10 genannten Annahmekriterien belegt. Die Deklarationsanalysen sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

9.12 Vor der erstmaligen Annahme von gewerblichen Abfällen, danach wiederholend alle 500 t, ist von jedem Abfallerzeuger je Abfallart eine Deklarationsanalyse mit Angaben zur Abfallherkunft und -zusammensetzung vorzulegen. Die Annahme der Abfälle ist zulässig, wenn die Deklarationsanalysen die Einhaltung der in der IB Nr.10 genannten Annahmekriterien belegt. Die Deklarationsanalysen sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

9.13 Im Anschluss an die Analysen der ersten drei Anlieferungen je Abfallerzeuger und Abfallart, ist je Anlieferer und Abfallart eine Rückstellprobe pro Tag von mindestens 1 l zu ziehen. Aus den Proben einer Woche ist je Anlieferer und Abfallart eine Mischprobe zu ziehen und auf die Annahmekriterien hin zu analysieren. Die kontinuierliche weitere Annahme der Abfälle ist jeweils zulässig, wenn die Analysen die Einhaltung der in der IIB Nr.10 genannten Annahmekriterien belegen.

9.14 Die Annahmekriterien gelten als eingehalten, wenn die Analysewerte die Maximalwerte in keinem Parameter überschreiten. Bei Überschreitung eines Parameters ist zunächst die jeweilige Rückstellprobe zu analysieren. Weist diese Analyse die Einhaltung des betreffenden Parameters aus, kann der jeweilige Abfall weiter angenommen werden. Weist die Analyse wiederum eine Überschreitung des Parameters aus, sind die Anlieferungen des jeweiligen Abfalls zu stoppen. Sie dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn durch eine erneute Deklarationsanalyse die Einhaltung der Annahmekriterien belegt wird. Das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, ist unverzüglich per Fax oder Email über jede Nichteinhaltung der Annahmekriterien im Er-

gebnis von Analysen zu unterrichten. Die Analysen sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

9.15 Werden mit den Inputanalysen je Abfallerzeuger und Abfallart dauerhaft gleich bleibende Werte nachgewiesen und damit die sichere Einhaltung der Anforderungen an die Entsorgung belegt, kann erstmalig sechs Monate nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Dauerbetriebes die Probenahme- und Analysenhäufigkeit des Inputs reduziert werden. Dazu ist dem Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, vorher ein Konzept mit Angaben zum Umfang der Probenahmen und Analysen zur Bestätigung vorzulegen.

9.16 Nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Dauerbetriebes sind die Rostschlacken auf der Basis dann vorliegender Analysen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu deklarieren. Dazu ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost vorher ein Konzept mit Angaben zum Umfang der Probenahmen und Analysen sowie der Bewertungsmethodik zur Deklaration der Rostschlacken nach AVV zur Bestätigung vorzulegen. Die Aufnahme des bestimmungsgemäßen Dauerbetriebes ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost formlos anzuzeigen.

9.17 Bis zur Deklaration der Rostschlacken nach Aufnahme des bestimmungsgemäßem Dauerbetriebs, sind die anfallenden Rostschlacken unter der ASN 190111* zu entsorgen.

9.18 Zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes und der ordnungsgemäßen Deklaration und Entsorgung der anfallenden Rostschlacken, Kessel- und Filteraschen ist es erforderlich, nach Betriebsaufnahme ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften und Gehalte an Schadstoffen durch ein akkreditiertes Labor ermitteln zu lassen. Der Analysenumfang beinhaltet die Parameter gemäß IB Nr.10 und betrifft insbesondere den löslichen und die Schwermetalle im löslichen und unlöslichen Teil.

9.19 Im Rahmen der NB. Nr. 9.18 sind:

- im ersten Monat nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Dauerbetriebes der Anlage arbeitstäglich durch das Betriebspersonal jeweils aus den Ausläufen der Rostschlacken, Kessel- und Filteraschen Proben von ca. 1 Liter zu entnehmen. Die Proben der einzelnen Anfallorte sind nach 7 Betriebstagen zu vermischen, aus der Mischung sind zwei Proben von ca. 1 Liter zu entnehmen und aufzubewahren. Jeweils eine Probe ist als Analysenprobe und eine Probe als Rückstellprobe zu kennzeichnen. In dem darauf folgenden Zeitraum von 3 mal 7 Tagen sind gleiche Probenahmen durchzuführen. Alle über den Zeitraum von vier mal 7 Tage gewonnenen Analysenproben, sind spätestens drei Arbeitstage nach der letzten Probeherstellung dem Labor zur Analyse zu übergeben.

- nach Ablauf des ersten Betriebsmonates nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Dauerbetriebes arbeitstäglich sind durch das Betriebspersonal jeweils aus den Ausläufen der Rostschlacken, Kessel- und Filteraschen Proben von ca. 1 Liter zu entnehmen. Die Proben der einzelnen Anfallorte sind am Ende jeder Woche zu vermischen und getrennt aufzubewahren. Alle vier Wochen sind aus den Wochenproben für den jeweiligen Anfallort zwei Mischproben von ca. 1 Liter herzustellen. Jeweils eine Probe ist als Analysenprobe und eine Probe als Rückstellprobe zu kennzeichnen. Die Analysenproben sind spätestens 3 Arbeitstage nach der Probeherstellung dem Labor zur Analyse zu übergeben.

Rückstellproben dürfen frühestens 8 Wochen nach Übersendung der Berichte gemäß NB Nr. 9.21 verworfen werden.

9.20 Für die Gewinnung der Analysenproben gilt die Richtlinie LAGA „PN 98 - Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien" (PN 98).

9.21 Die Berichte der Untersuchungen gemäß NB. Nr. 9.14 und Nr. 9.18 sind dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, spätestens vier Wochen nach Probenahme, zu übergeben.

9.22 Die ordnungsgemäße Entsorgung der bei Errichtung und Betrieb der Abfallverbrennungsanlage anfallenden Abfälle, ist bis zur Abnahmeprüfung sicherzustellen. Die Entsorgungswege sind zur Abnahmeprüfung zu benennen und die gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Nachweisverordnung (NachwV) und Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) erforderlichen Entsorgungsnachweise sind vorzulegen.

9.23 Die Änderung von Entsorgungswegen für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle, ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, unter Angabe der ASN, der Nachweisnummer und der neue Entsorger formlos anzuzeigen.

9.24 Die erstmalige Entsorgung der Rostschlacken unter der ASN 190111* in der Mineralstoffaufbereitungsanlage der Baumann & Burrmeister GmbH in Döllnitz, ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

9.25 Die Annahme und Abgabe von nicht nachweispflichtigen Abfällen ist jeweils mindestens mit Liefer-/Wiegeschein unter Angabe von Datum, ASN, Menge in t, Herkunft und Erzeuger/Entsorgers zu belegen. Die Liefer-/Wiegescheine sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

9.26 Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen und zu dokumentieren.

9.27 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie hat sich an den Auflagen dieser Genehmigung zu orientieren und die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Ordnung und Sicherheit zu enthalten. Sie ist fortzuschreiben und zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

9.28 Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es hat die Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen gewährleisten, die Verantwortungsbereiche und Aufgaben des Personals sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Es ist mit den Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

9.29 Es ist ein Betriebstagebuch zu erstellen. Dieses hat die wesentlichen Angaben des Betriebs der Anlage zu enthalten, u.a.:

a) die Daten über die angenommen und abgegebenen Abfälle als Tagesprotokollierung,
b) ein Nachweisbuch mit den
   - Nachweisen gemäß NachwV über die jeweils angenommenen Abfälle (Datum, Art, ASN, Menge, Herkunft, Erzeuger und Unterschrift),
   - Nachweisen gemäß NachwV über die jeweils entsorgten Abfälle (Datum, Art, ASN, Menge, Entsorger, Unterschrift),
   - Nachweise gemäß NB. Nr.9.25
c) Angaben zu besonderen Vorkommnissen (Zurückweisungen, Sicherstellungen) mit Ursachen, Protokoll und eingeleiteten Maßnahmen,

d) Ergebnisse der Eigen- und Fremdkontrollen sowie In- und Outputanalysen,
e) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
f) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist wöchentlich vom Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" abzuzeichnen, dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen; nach Abschluss mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, jederzeit vorzulegen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

9.30 Jeweils bis zum 01. April ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, eine Jahresübersicht des Vorjahres mit den folgenden Daten der Entsorgung der Abfälle zu übergeben:
a) Daten der angenommenen Abfälle (Art, AS, Menge, Herkunft),
b) Daten der abgegebenen Abfälle (Art, AS, Menge, Verbleib),
c) besondere Vorkommnisse (z.B. Sicherstellung bzw. Zurückweisung),
d) Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage.

9.31 Beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, ist bis zur Inbetriebnahme eine Abfallerzeuger- und eine Abfallentsorgernummer zu beantragen.

9.32 Sollten im Zuge der Bautätigkeit Kontaminationen oder Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises MOL umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

9.33 Durch den Bau der Anlage verursachte Bodenverdichtungen auf unbefestigten Freiflächen sind zu beseitigen.

9.34 Sind zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten ein Bodenauftrag erforderlich, sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV einzuhalten.

9.35 Wird bei der Anlagenerrichtung standortfremder Boden oder Recyclingmaterial verwendet, so ist durch einen Unbedenklichkeitsnachweis hinsichtlich Schadstoffgehalt bzw. durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen, dass die Technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen" (LAGA M20) in der derzeit gültigen Fassung eingehalten werden.

9.36 Es ist abzusichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden und in das Grundwasser gelangen können. Es sind ausreichende Bindemittel für evtl. austretende Betriebsflüssigkeiten an einem witterungsgeschützten Ort vorzuhalten.

9.37 Im Falle einer Havarie ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises MOL zu informieren.

9.38 Bei einer Betriebsstilllegung ist der Ausgangszustand des Bodens hinsichtlich der stofflichen als auch der bodenphysikalischen Parameter wieder herzustellen. Diesbezügliche Maßnahmen sind mit der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

9.39 Abfälle sind gemäß §§ 5 (2) und 11 (2) KrW-/AbfG getrennt zu halten und zu behandeln.

VI. Gründe

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Firma Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH beantragte am 02.11.2005 eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verwertung und Beseitigung fester Abfälle durch Verbrennung in 15562 Rüdersdorf. Der Antrag schließt u. a. auch die Beantragung der Erlaubnis nach § 13 BetrSichV auf Montage, Installation und Betrieb der Dampfkesselanlage ein.
Gleichzeitig wurde die Zulassung vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG für die Erschließung des Grundstückes, Erstellung des Rohbaus Bunkergebäude, Errichtung der Fundamente und Durchführung des Schwerbaus sowie für die Durchführung der Stahlbauarbeiten beantragt.

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich am Siedlerweg, westlich des bestehenden Zementwerkes und nördlich der Bundesstraße B1/B5.

Durch die Verbrennung von Ersatzbrennstoffen und hochkalorischen Gewerbeabfällen soll Elektroenergie für das benachbarte Zementwerk bzw. für das Netz zur Verfügung gestellt werden.

Die Errichtung und der Betrieb derartiger Anlagen bedürfen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. §1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV) einer Genehmigung. Die Anlage ist in die Nr. 8.1 a), Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) als Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, einzuordnen.
Die Anlage unterliegt darüber hinaus den Anforderungen der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetz (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen -17. BImSchV).
Für derartige Anlagen ist ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit Nr. 8.1.1 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Daher waren gemäß § 4 i.V.m. § 4 e der 9. BImSchV Unterlagen mit zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVU) beizufügen.

Auf Mitteilung vom 18.05.2005 zum geplanten Vorhaben wurde gem. § 2a Abs. 1 9.BImSchV am 14.06.2005 mit

- der Gemeinde Rüdersdorf,
- dem Landesumweltamt Brandenburg, Referat Überwachung (RO2)
- dem Amt für Forstwirtschaft Müllrose
- dem Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- dem Rüdersdorfer Umwelt-Arbeitskreis e.V.

Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für deren Durchführung erheblichen Fragen erörtert (Scoping -Termin).

Um schriftliche Stellungnahme wurden die Referate Überwachung, Naturschutz und Ökotoxikologie des LUA, Regionalabteilung Ost, das Umweltamt und Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, das Landesamt für Arbeitsschutz, das Brandenburgische Straßenbauamt, Amt Rüdersdorf, das Amt für Forstwirtschaft Müncheberg und die gemeinsame

Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung sowie das Büro der anerkannten Naturschutzverbände gebeten und von diesen wurden Stellungnahmen abgegeben.

Mit Datum vom 10.08.2005 unterrichtete die Genehmigungsverfahrensstelle des LUA den Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP sowie über Art und Umfang der nach §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen. Nachgeforderte bzw. korrigierte Unterlagen wurden vor der Auslegung der Unterlagen von der Vorhabensträgerin vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde am 23.12.2005 mit der Erklärung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV eröffnet.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 11 und 24 a 9. BImSchV wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt wurden, zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Gemeinde Rüdersdorf
- Landkreis Märkisch-Oderland
  - Bauordnungsamt
  - Umweltamt
  - Gesundheitsamt
- Amt für Forstwirtschaft Müllrose
- Naturpark Märkische Schweiz
- Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost
- Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologisches Landesmuseum
  - Abteilung Bodendenkmalpflege
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Ast. Frankfurt (Oder)
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (GL6)
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA)
  - Regionalabteilung Ost
    - Referat Überwachung (RO2)
    - Referat Umweltvorsorge, Rechtsangelegenheiten
    - Referat Naturschutz (RO7)
    - Referat Ökotoxikologie (Ö3)
  - Abteilung Technischer Umweltschutz (TUS)
    - Referat Technologie, Anlagensicherheit (T1)
    - Referat Lärmschutz, Verkehr, Energie, Klimaschutz (T2)
    - Referat Luftreinhalteplan, Fachinformationssysteme (T3)
    - Abfallwirtschaft / Abfalltechnik (T5)
    - Bodenschutz (T7)

- TÜV Rheinland Group - Industrie Service, Regionalbereich Brandenburg

Spezielle Anfragen der Behörden Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (16.02.06), Gemeinde Rüdersdorf (10.03.2006) , Bauordnungsamt (12.01.06), Untere Bodenschutzbehörde (28.02.06), Untere Naturschutzbehörde (16.02.06), Landesbetrieb Straßenwesen (08.02.06), LUA/Ö3 (03/08.03.06), LUA/RO2 (26.04.2006), LUA/T2 (15.02.06), LUA/T3 (18.01.06), LUA/T5 (26.04.2006) wurden durch den Antragsteller umgehend beantwortet bzw. in einer Beratung erläutert.

Die letzten Stellungnahmen gingen der Genehmigungsverfahrensstelle am 22.08.2006 zu.

Im Rahmen des förmlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte am 25.01.2006 die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtlichen Anzeiger für das Land Brandenburg und in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe für die Region Rüdersdorf.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann vom 01.02. bis 01.03.2006 öffentlich aus. Die Auslegungsorte waren das Landesumweltamt Brandenburg, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) und die Gemeinde Rüdersdorf, Hans-Striegelski-Str. 5 in 15562 Rüdersdorf.

Die Einwendungsfrist begann am 01.02.2006 und endete am 15.03.2006.

Es gab insgesamt 257 frist - und formgerecht vorgebrachte Einwendungen, davon 195 Mehrfacheinwendungen. Außerdem gab es 7 Einwendungen, welche nicht in der vorgegebenen Frist eingereicht wurden.

Die Einwendungen betrafen im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

Mängel im Genehmigungsverfahren
- Auslegung der Antragsunterlagen und Beteiligung weiterer Gemeinden fehlerhaft
- unvollständige Antragsunterlagen
- Kopplung mit verschiedenen Genehmigungsverfahren am Standort erforderlich
- Vorzeitiger Beginn nicht zulässig, da kein öffentliches und privates Interesse vorliegt und Vorbelastung noch unklar sei / Sicherheitsleistung erforderlich / mit einer Zustimmung des Antrages ist nicht zu rechnen

Standort / Raumordnung / Bauplanung
- es handele sich um einen Außenbereich, nicht Innenbereich
- Industriegebiet läge nicht vor und Wohnbebauung zu nah entfernt
- rechtskräftiger Bebauungsplan verhindere dieses Vorhaben
- Raumordnungsverfahren sei erforderlich
- Gemeindeplanungen (B-Plan) stehe dem Vorhaben entgegen
- Beeinträchtigung des Ortsbildes

Anlageninput
- Eingangskontrolle und vorherige Sortierung nicht ausreichend
- Annahmekriterien zu ungenau / Inputgrenzwerte zu hoch angesetzt oder seien nicht vollständig berücksichtigt / nur gütegesicherte Brennstoffe einsetzen (RAL 724-Werte für ESB)
- Zuordnung von Einzelmengen zu den einzelnen Abfällen fehle
- Chlorgehalt sollte < 1% sein
- eine stoffliche Verwertungsmöglichkeit verhindere generell die thermische Verwertung von einzelnen getrennt gesammelten Abfällen
- Abfallherkunft sei unbekannt

Anlagentechnik
- Stand der Technik –allgemein / Merkblatt Beste Verfügbare Technik (BVT) / BREF 2005 sei zu berücksichtigen
- Vorgesehene AGR - Filtertechnik sei nicht ausreichend (mehrstufige Wäscher oder E-Filter fehlen) und entspricht nicht dem Stand der Technik und könne auch die genannten Grenzwerte nicht einhalten / Staubemission ist zu reduzieren (PM-10)
- für das SNCR- sei das SCR-Verfahren vorzusehen
- ein Bypass sei nicht erforderlich
- Verbrennungstemperatur sei auf mind. 950°C / 1100°C zu erhöhen
- Kesselgeometrie für vorgesehene Brennstoffe ungeeignet
- sehr hohe Korrosionsbelastung der rauchgasseitigen Rohrsysteme

- Emissionsgrenzwerte sind unter den Werten der 17. BImSchV festzulegen (Minimierungsgebot)
- Einhausung der Abkippstelle
- Abschaltung der Filter über Nacht befürchtet

Anlagenverkehr
- Verkehrsaufkommen nicht korrekt
- Umweltauswirkungen durch Verkehr nicht berücksichtigt
- keine Verkehrsalternativen untersucht

Energieeffizienz
- negative Energie- und CO_2-Bilanz
- optimale Abwärmenutzung
- Gesamtwirkungsgrad der Anlage sei unzureichend
- Standort wegen fehlender Wärmeabnahme sei zu überdenken
- fehlender Vergleich alternativer Energieerzeugungssysteme nach Stand der Technik

Emissions- und Immissionsschutz
- Lärm: fehlerhafte und nicht nachvollziehbare Lärmprognose / Einbeziehung sämtlicher Lärmquellen und Verkehrsbelastungen sowie der zukünftigen Wohngebiete / Reflexionen seien zu berücksichtigen / Zuschläge für Impulshaltigkeit / fehlerhafte Einstufung der Beurteilungspunkte / zu hoher Baulärm / Lärmminderungsplan für bestehende Anlagen erforderlich
- Geruch: unvollständige Geruchsprognose / zu geringe Geruchseinheiten angenommen
- Feinstaub (PM 2,5) ist zu begrenzen
- Vorbelastung am Standort: nicht gemessen bzw. zu niedrig angesetzt / Heranziehung von nicht repräsentativen Messwerten anderer Messpunkte / Schornsteinhöhe falsch
- Zusatzbelastung zu gering angesetzt
- keine ausreichende Berücksichtigung der orographischen Verhältnisse
- Immissionsprognose fehlerhaft, da hohe Nachbargebäude nicht berücksichtigt wurden
- Wetterdaten unbrauchbar
- Schadstoffbilanz setzt nicht maximalen Rauchgasvolumenstrom an
- Untersuchungsbereich zu gering

Mensch / Gesundheit
- hohe Vorbelastung der Bürger am Standort (Krebsfälle, Lungen- und Hautkrankheiten)
- ein toxikologisches und umweltepidemiologisches Gutachten sei erforderlich
- keine Aussagen zu krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen wie Dioxin, Hg, und Cd getroffen
- Ungezieferbefall und Beeinflussung der Nahrungskette

Umweltverträglichkeitsprüfung
- methodische Mängel / UVU unzureichend
- unabhängiges Gutachten zur Umweltverträglichkeit erforderlich
- Schornsteinhöhe sei zu gering und damit zu kleiner Untersuchungsraum
- Standort- und Verfahrensalternativen wurden nicht ausreichend geprüft
- Vorbelastung wurde nicht ausreichend ermittelt bzw. gemessen, verwendete Messdaten sind für Rüdersdorf nicht repräsentativ
- ein wirklicher Worst-case-fall wurde nicht angesetzt
- Tourismus / Erholungsgebiet (auch geplante) seien nicht berücksichtigt worden
- Wechselwirkungen seien zu betrachten
- vorhandene Industrieanlagen müssen berücksichtigt werden
- ungenügende Betrachtung der Vorbelastung von Boden und Grundwasser

Störfallvorsorge und Anlagensicherheit
- Anlage unterliege der Störfallverordnung

- Sicherheitsbericht und Explosionsschutzgutachten seien erforderlich
- Erdgasdruckleitungen und Korrosion seien zu berücksichtigen
- umfassender Bunkerbrand und Störfall an der RGR-Anlage (z.B. Gewebefilterbrand) seien zu betrachten
- Entschädigungsansprüche
- Explosionsgefahr im Schlackebunker

Brandschutz
- Brandschutzkonzept nicht ausreichend, basiert auf unvollständigen Angaben im Antrag
- für Brennstoffbunker sei die IndBauRL nicht voll umgesetzt
- Brandlast / Brandabschnitte / Brandausbreitungsrechnung müsse neu berechnet werden
- Löscheinrichtungen und Branderkennung seien unzureichend

Gewässerschutz
- Beeinflussung der Oberflächengewässer und des Grundwassers
- ausreichende Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Abfallentsorgung / Bodenschutz
- Boden-Vorbelastung am Standort bereits sehr hoch / Bodenbeprobung erforderlich
- Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für alle anfallenden Abfälle
- Verwertung der anfallenden Abfälle

Naturschutz
- FFH – Verträglichkeitsuntersuchung
- Beeinträchtigung bestimmter Tiere

Klima
- Meteorologische Messstation nicht repräsentativ für Rüdersdorf
- keine Klimaentlastung

Arbeitsschutz
- Lärm- und Luftbelastung für Beschäftigten
- lückenhafte Gefährdungsbeurteilung

Sonstiges
- Wertminderung der Grundstücke
- Abfallentsorgungssituation in Brandenburg / Bedarf an AVA
- Fördermitteleinsatz ist an bestimmten Bedingungen zu knüpfen
- Verschärfung der Verkehrssituation an der B1/B5 / die vorhandenen Bahnanbindung ist zu nutzen
- Rechtsverletzungen der Grundrechte
- Regionalentwicklung/Tourismus nicht berücksichtigt
- Schadenersatzansprüche u. a. auch im Konkursfall

Hinsichtlich des Wortlautes der Einwendungen wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Einwendungsschreiben verwiesen.

Zur Vorbereitung des Erörterungstermins (EÖT) erhielten die betroffenen Behörden und Fachreferate des LUA eine Kopie von den sie betreffenden Einwendungen. Die Vorhabensträgerin erhielt zur Vorbereitung des EÖT eine Kopie aller Einwendungen.

Vom 02.05.2006 bis 04.05.2006 und vom 09.05.2006 bis 10.05.2006 wurden im Kulturhaus "Martin Andersen Nexö" in 15562 Rüdersdorf die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Vorhabensträgerin, den Einwendern und den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange sowie den zuständigen Fachbehörden erörtert.

Auf dem Erörterungstermin wurden zu den einzelnen Schwerpunkten der Erörterung ca. 111 Anträge gestellt. Deren wesentlicher Inhalt ist in der **Anlage** aufgeführt. Hinsichtlich des genauen Wortlautes der Anträge wird auf die in der Verfahrensakte befindliche Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen.
Diverse Unterlagen wurden der Genehmigungsverfahrensstelle zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis des Erörterungstermins wurden Nachprüfungen durch die entsprechenden Fachbehörden veranlasst und eine nochmalige Begehung des Vorhabensgrundstücks mit den zuständigen Behörden durchgeführt.

Eine Abschrift der Niederschrift über den Erörterungstermin wurde am 17.07.2006 dem Antragsteller und allen Einwendern und ihren Sachbeiständen (Verfahrensbeteiligte), die dies ausdrücklich gewünscht hatten, sowie den beteiligten Fachbehörden zugestellt.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses zum Gesamtvorhaben wurden die gestellten Anträge berücksichtigt und gegebenenfalls in Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt.
Soweit es zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich war, wurden am 08/09.06.2006 den sachverständigen Behörden erneut Gelegenheit gegeben Stellung zu den sie betreffenden Anträgen zu nehmen. Wie über die Anträge im Einzelnen entschieden wurde, kann aus der Verfahrensakte entnommen werden.

Die Einwendungen und die Anträge, welche entscheidungserheblich waren, werden im Abschnitt VI.3. dieses Bescheides behandelt.

Mit Schreiben vom 10.05.2006, eingegangen am 11.05.2006, beantragt die Vorhabensträgerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns für das geplante Vorhaben (Teilerrichtung) gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Zur Begründung führte sie sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an.
Zwischen der Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH und dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost wurde zur Regelung des Schadenersatzes ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 Nr.3 BImSchG abgeschlossen.
Am 22.05.2006 erteilte die Genehmigungsverfahrensstelle nach Prüfung der Voraussetzungen die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gem. § 8 a BImSchG i.V.m. der Anordnung zur sofortigen Vollziehung gem. § 80a Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO.
Am 22.06.2006 gingen beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost Widersprüche zum Bescheid vom 22.05.2006 ein.

Mit Schreiben vom 18.08.2006, eingegangen am 21.08.2006, beantragt die Vorhabensträgerin auch die Zulassung für das geplante Gesamtvorhaben gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Zur Begründung führte sie sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an.

Mit Schreiben vom 01.09.2006 wurde die Genehmigungsverfahrensstelle über die Eintragung der Firma Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH in das EMAS-Register in Kenntnis gesetzt.

2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter

Die Genehmigungsbehörde erarbeitete die folgende zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen sowie deren Bewertung gemäß § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV:

Gemäß §§ 11 und 12 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen (Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP). Die vorliegende UVP umfasst den Bau, Betrieb sowie die Störung des Betriebes in Bezug auf die Abfallverbrennungsanlage. Als Erkenntnisquellen wurden die Antragsunterlagen, der Erörterungstermin sowie die Stellungnahmen der Behörden herangezogen.
Zuständig für die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 11 und 12 UVPG war die Genehmigungsverfahrensstelle RO 1 des Landesumweltamtes Brandenburg. Die Einbeziehung weiterer Behörden im Sinne des § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war nicht erforderlich.

Standort und Untersuchungsgebiet

Der Standort der Anlage Rüdersdorf befindet sich in der Gemeinde Rüdersdorf im Landkreis Märkisch-Oderland, zwischen den Ortsteilen Rüdersdorf, Hennickendorf und Herzfelde auf dem Gelände der Cemex ZementOst GmbH (ehemals Rüdersdorfer Zement GmbH). Die Grundstücksfläche von 32.562 m² wird zu 21,9 % mit Gebäuden und Nebenanlagen bebaut. Weitere 24,8 % werden für Verkehrsflächen versiegelt. Damit ergibt sich eine Gesamtversiegelung von 47 %. Auf dem Gelände befanden sich ungenutzte eingeschossige Verwaltungsgebäude, die zwischenzeitlich beräumt wurden. Das Grundstück befindet sich westlich des Werksgeländes der Cemex ZementOst GmbH und wird von der Bundesstraße B1/B5 über den Siedlerweg erschlossen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 700 m entfernt im Ortsteil Herzfelde bzw. in 800 m Entfernung am südöstlichen Ufer des Stienitzsees.
Etwa 4 km vom Anlagenstandort entfernt verläuft die Bundesautobahn A 10 in südwestlicher Richtung.

Das Beurteilungsgebiet (auch Untersuchungsgebiet – UG) für die UVP gemäß TA Luft umfasst eine Kreisfläche mit einem Radius von 2,5 km um den geplanten Schornstein als Emissionsschwerpunkt. Diese Größenordnung ergibt sich aus der vom Vorhabensträger beantragten Schornsteinhöhe von 50 m. Die vom Vorhabensträger beantragte Höhe des Schornsteins von 50 m über Flur erfüllt die Anforderungen der 17. BImSchV i.V.m. der TA Luft.
Die weitere Umgebung des Anlagenstandortes ist stark durch Gewerbe, Industrie und einen Tagebau geprägt. Im Umkreis der Anlage befinden sich ausgewiesene Naturschutzgebiete, Waldgebiete und Gebiete mit Erholungswert (FFH-Gebiete, NSG, LSG). Der Stienitzsee als größeres zusammenhängendes Oberflächengewässer liegt ca. 1 km Luftlinie in nordwestlicher Richtung entfernt.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Trinkwasserschutzgebiete. Im nördlichen Bereich befindet sich die Wasserfassung des Wasserwerkes Eggersdorf in einer Entfernung von ca. 2000 m.

Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bauphase

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter treten infolge der zeitlich begrenzten Bauphase nur temporär auf und sind auf den direkten Standort des Vorhabens und den angrenzenden Nahbereich beschränkt.

Grundwasserhaltung

Entsprechend den hydrogeologischen Bedingungen am Standort (Geotechnischer Bericht vom 14.10.2005) ist nicht mit einem Grundwasseranstieg bis in die Gründungsebenen zu rechnen. Bei ungünstigen hydrologischen Situationen kann es dennoch zu temporären Stau- und Schichtenwasserbildungen kommen. Entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen zur Entwässerung der Baugruben sind vorzuhalten, das Eindringen abfließender Oberflächenwässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Bewertung:
Nachteilige Auswirkungen sind durch die in der Bauphase ggf. erforderliche temporäre Grundwasserhaltung nicht zu besorgen.

Schutzgüter Luft / Mensch

Durch Fahrzeugverkehr und Baumaschinen verursachte Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie Erschütterungen können durch verschiedene Maßnahmen gemindert werden, sie sind jedoch nicht gänzlich zu vermeiden. Entscheidungserhebliche Auswirkungen sind nicht verbunden, da sie zeitlich begrenzt sind, sich auf den Nahbereich beschränken und der zusätzliche Baufahrzeugverkehr unter dem Zusatzverkehrsaufkommen der Betriebsphase liegt.
Die Beurteilung der mit den Bauphasen verbundenen Immissionen an Geräuschen und Luftverunreinigungen erfolgte gemäß der AVV Baulärm und der TA Luft. Der Vergleich der prognostizierten Werte für Geräusche mit den geltenden Immissionswerten gemäß der AVV Baulärm zeigt, dass die sich daraus abzuleitenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Das bedeutet, Rammarbeiten sind (wie vom Vorhabensträger vorgesehen) während des Nachtzeitraumes nicht zulässig.
Des Weiteren sind hinsichtlich der bestehenden Immissionssituation (Geräusche und Luftverunreinigungen) keine besonderen Umstände erkennbar, woraus sich die Notwendigkeit für weitere Untersuchungen ergeben würde.

Bewertung:
Schädliche oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu besorgen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltanforderung wird erfüllt.

Schutzgüter Wasser / Boden

Im Geotechnischen Bericht vom 14.10.2005 wird festgestellt, dass erst jenseits einer Tiefe von 15 m mit Grundwasser zu rechnen ist. Da bereits vor der Umsetzung des geplanten Vorhabens die zur Bebauung beantragte Fläche mit mehreren langgestreckten Flachbauten belegt war, ist der eigentliche Flächenverbrauch mit einhergehenden Auswirkungen auf die Bodenfunktionen als eher gering zu betrachten. Damit ist auch die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate als sehr gering einzuschätzen.

Bewertung:
Schädliche oder entscheidungserhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser/Boden sind nicht zu besorgen. § 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG wird erfüllt.

Schutzgüter Flora / Fauna

Da auf Vorhaben im Innenbereich entsprechend § 21 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz die Vorschriften zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht anzuwenden sind, waren keine vertiefenden Aussagen erforderlich. Auf die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechend § 18 BbgNatSchG konnte verzichtet werden.

Eine Veränderung des faunistischen Artengefüges durch Schallimmissionen ist aufgrund der gewerblichen Prägung des Gebietes nicht zu erwarten.
Erkenntnisse zum Vorkommen besonders geschützter Arten am Vorhabensstandort und dessen unmittelbarer Umgebung liegen nicht vor.
Für die erforderlichen Baumfällarbeiten am Standort wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Antrag vom Grundstücksbesitzer gestellt. Der Fällbescheid wurde am 02.03.2006 für die CEMEX OstZement GmbH erteilt.

Bewertung:
Es wird bewertet, dass schädliche oder erheblich nachteilige Auswirkungen durch Immissionen oder bauliche Maßnahmen auf die Schutzgüter Flora/Fauna nicht zu besorgen sind.
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG als gesetzliche Umweltanforderung wird daher erfüllt.

Schutzgut Klima

Eine Veränderung des Wärmehaushaltes durch die Flächenversiegelung ist nicht zu erwarten. Durch bereits vorhandene Industriebauten werden durch die Anlage keine wesentlichen zusätzlichen Änderungen der Strömungsverhältnisse zu erwarten sein. Luftverwirbelungen können in der direkten Umgebung auftreten und werden in größerer Entfernung nicht mehr bemerkbar sein.

Bewertung:
Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Kleinklima durch den Baukörper bzw. durch die Versiegelung sind nicht zu besorgen. § 6 Abs. 1 Nr. 2 als gesetzliche Umweltanforderung wird erfüllt.

Schutzgut Landschaft

Durch die Vorprägung des Gebietes (Gewerbe/Industrie) und Einfügung der Anlage in das Umfeld wird sich der Eindruck des Landschaftsbildes nur geringfügig verändern. Lediglich der Schornstein ist von bestimmten Sichtpunkten teilweise zu erkennen.

Bewertung:
Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft sind durch den Baukörper nicht zu besorgen. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG als gesetzliche Umweltanforderung wird erfüllt.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen des Vorhabens während der Bauphase bleiben auf die unmittelbare Umgebung des Standortes beschränkt. Kultur- sowie sonstige Sachgüter wie Straßen oder Gebäude sind nicht entscheidungserheblich betroffen.

Bewertung:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht zu besorgen sein. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG als gesetzliche Umweltanforderungen werden erfüllt.

Auswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes

Schutzgut Mensch

Durch die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und die Freistaaten Sachsen und Thüringen wird ein Gemeinsames Krebsregister geführt. Nach Aussage der Registerstelle erscheint die Krebserkrankungshäufigkeit in der Region insgesamt nicht auffällig. Erhöhte Werte bei Einzellokalisationen können trotz statistischer Signifikanz zufallsbedingt sein.

Geruchsimmissionen

Der Vorhabensträger hat im Fachgutachten Geruchsprognose (Kap. 21) eine relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr von 0,00 im Beurteilungsgebiet ausgewiesen. Dies bedeutet, dass alle beurteilungsrelevanten Flächen eine Geruchsbelastung deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze von 0,02 nach der Brandenburger Geruchsimmissionsrichtlinie aufweisen. Da die Zusatzbelastung also nicht relevant ist, sind Anhaltspunkte für das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche nicht gegeben.
In der Umgebung und den umliegenden Wohngebieten werden keine von der Anlage ausgehenden Gerüche feststellbar sein.

Schallimmissionen

Vom Vorhabensträger wurde eine Immissionsbetrachtung (Prognose Kap. 22) unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen, um die Irrelevanz der Zusatzbelastung zu prüfen, durchgeführt.

Hiernach sind Zusatzbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten von max. 32 dB(A) (Gewerbegebiet) und 31 dB(A) (allgemeines Wohngebiet) zu erwarten. Die von dem Kraftwerk ausgehenden Zusatzbelastungen unterschreiten an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten (IO 1 und IO 2) die gebietsbezogenen Richtwerte für den Nachtzeitraum um 13 dB(A) für ein Gewerbegebiet und 9 dB(A) für ein Wohngebiet. Das Kriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm letzter Satz ist erfüllt (Geräuschimmission der Anlage unterschreitet die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A)), deshalb konnte hier auf eine gesonderte Bestimmung der Vorbelastung im Beurteilungsgebiet durch die Vorhabensträgerin verzichtet werden.
Da die verursachten Immissionen erheblich unter den jeweiligen Richtwerten liegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leistet. Die Erheblichkeit fällt hier mit 9 dB(A) unter dem Richtwert sehr deutlich aus. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf eine Genehmigung auch beim Überschreiten der jeweiligen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn das Irrelevanzkriterium für das Vorhaben eingehalten wird. Dies ist hier der Fall.
Zur Minderung der Geräusche will der Vorhabensträger Schallschutzmaßnahmen durchführen, die die erforderliche Lärmminderung realisiert (s. S. 19-200 der Antragsunterlagen). Gemäß der Prognose sind mit den vom Antragsteller für die Anlage angenommenen Schallleistungsbeiträgen keine relevanten Zusatzbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten, somit sind weitere Forderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen. Aufgrund des Ansatzes einer konservativen Abschätzung sind die vom Gutachter für die relevanten Geräuschquellen angenommenen Schallleistungspegel plausibel. So wurden gegenüber den Angaben unter Nr. 3.8 des 1. Entwurfes eines deutschen Fachbeitrages zur Erstellung eines BREF-Dokumentes „Verbrennung von Abfällen" vom September 2001 höhere Schallemissionen angenommen.

Die Vorhabensträgerin hat im Genehmigungsantrag dargelegt, dass die Vorsorgeanforderungen unter der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbare Lärmminderung erfüllt werden können.

Luftschadstoffimmissionen
Der Irrelevanzwert für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit, wie Schwebstaub, Blei und seine Verbindungen als Bestandteile des Schwebstaubes, Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen als Bestandteile des Schwebstaubes, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid, die alle durch die beantragte Anlage emittiert werden, beträgt 3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes.

TA Luft Nr. 4.2.2 a)				
Schadstoff	**Immissionswert TA Luft**	**Zusatzbelastung, Anlage**	**Anteil**	**Beurteilungskriterium eingehalten**
	$\mu g/m^3$	$\mu g/m^3$	%	
Schwebstaub (PM 10)	40	0,05	0,1	Ja
Blei im Schwebstaub	0,5	0,0015	0,3	Ja
Cadmium im Schwebstaub	0,02	0,00015	0,8	Ja
Stickstoffdioxid	40	0,15	0,4	Ja
Schwefeldioxid	50	0,3	0,6	Ja

Der Vergleich der Werte zeigt, dass das Kriterium der Irrelevanz hier vorliegt.

Der Irrelevanzwert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag, der durch die beantragte Anlage emittiert wird, beträgt $\leq$ 10,5 mg/(m^2 d) vom Hundert des Immissions-Jahreswertes.

TA Luft Nr. 4.3.2 a)				
Schadstoff	**zulässige Zusatzbelastung**	**Zusatzbelastung, Anlage**	**Anteil**	**Beurteilungskriterium eingehalten**
	mg/(m² d)	mg/(m² d)	%	
Staubniederschlag (nicht gefährlicher Staub)	10,5	0,0435	0,4	Ja

Der Vergleich des Wertes für Staubniederschlag zeigt, dass die Irrelevanzschwellen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen eingehalten werden.

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (gesundheitsschädliche Stoffe) durch Luftverunreinigungen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, haben wir Orientierungs- und Vergleichswerte für die von der Anlage beeinflussten Immissionen, die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) oder von der EU- oder WHO-Kommission vorgeschlagen werden, herangezogen.

Relevante kanzerogene Luftschadstoffe, die für die Sonderfallprüfung am bedeutsamsten sind, sind Arsen, PAH (BaP), Cadmium, Nickel, Chrom, Chrom (VI), Dioxine und Furane.

Nach dem LAI ist eine relevante Risikoerhöhung ausgeschlossen, wenn die Summe der Risiken aller von der Anlage ausgehenden Zusatzbelastung für keine im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Person um mehr als etwa 1: 1.000.000 das Krebsrisiko erhöht.

Schadstoff	**LAI, Bewertung von 2004**	**Zusatzbelastung, Anlage**	**Anteil %**	**Beurteilungskriterium eingehalten**
Arsen	0,25 ng/m³	0,15 ng/m³	60	ja
PAH (BaP)	0,01 ng/m³	0,015 ng/m³	150	**nein**
Cadmium	0,08 ng/m³	0.15 ng/m³	188	**nein**
Nickel	1,43 - 4,17 ng/m³	1,5 ng/m³	105	**nein**
Chrom	0,8 ng/m³	0.15 ng/m³	18	ja
Chrom (VI)	0,08 ng/m³	0.045 ng/m³ (30% Cr)	56	ja

Der Vergleich der Immissionszusatzbelastungen mit dem Irrelevanzkriterium verdeutlicht, bis auf den Wert für PAH (BaP), Cadmium, Nickel, die Einhaltung der jeweiligen Irrelevanzschwellen kanzerogen Luftschadstoffe.

Relevante kanzerogene Luftschadstoffe, die für die Sonderfallprüfung am bedeutsamsten sind, sind PAH (BaP), Cadmium und Nickel.

Im Rahmen der Sonderfallprüfung wurde für eine zulässige Zusatzbelastung in Anlehnung der Vorgaben der TA Luft eine Irrelevanzschwelle von 3 vom Hundert des Orientierungswertes angenommen. Unterhalb dieser Schwelle ist kein relevanter Beitrag zur Immissionsbelastung durch die Anlage zu erwarten.

Kanzerogene Luftschadstoffe, anlagenbezogen					
Schadstoff	**EU-Wert/ WHO-Wert**	**LAI, Bewertung von 2004**	**Zusatzbelastung, Anlage**	**Anteil %**	**Beurteilungskriterium eingehalten**
PAH (BaP)	1 ng/m³	1 ng/m³	0,015 ng/m³	1,5	Ja
Cadmium	5 ng/m³	5 ng/m³	0.15 ng/m³	3,0	Ja
Nickel	20 ng/m³	20 ng/m³	1,5 ng/m³	**7,5**	**Nein**

Die Zulässigkeit der Immissionsbelastung für Nickel wird im Zusammenhang mit der Bewertung nicht hinnehmbarer Gefahren betrachtet (siehe folgender Absatz).

Darüber hinaus muss für kanzerogene Schadstoffe abgeklärt werden, ob für die menschliche Gesundheit besondere nicht hinnehmbare Gefahren bestehen.

kanzerogene Luftschadstoffe					
Schadstoff	**EU-Wert/ WHO-Wert**	**LAI, Bewertung von 2004**	**Immissionsbelastung**	**Anteil %**	**Beurteilungskriterium eingehalten**
Arsen	6 ng/m³	6 ng/m³	0.96 ng/m³	16	Ja
PAH (BaP)	1 ng/m³	1 ng/m³	0,32 ng/m³	32	Ja
Cadmium	5 ng/m³	5 ng/m³	0,45 ng/m³	9	Ja
Nickel	20 ng/m³	20 ng/m³	3,34 ng/m³	17	Ja
Chrom	-	17 ng/m³	1,15 ng/m³	7	Ja
Crom (VI)	-	1,7 ng/m³	0,35 ng/m³	9	Ja
Dioxine/Furane* Zielwerte, WHO	4 pg / m² d 150 fg /m³	4 pg/m² d* (15 pg/m² d alt) 150 fg /m³*	3,2 pg / m² d 97,4 fg /m³	80 (21) 65	ja, alter Vergleichswert

* Sind Zielwerte, die nach dem LAI nicht als Orientierungswerte gemäß einer Sonderfallprüfung im Sinne der Nr. 4.8 TA Luft anzusehen sind.

Die ermittelten Immissionsbelastungen liegen deutlich unterhalb der Orientierungswerte.
Die Prüfung nach Nr. 4.5.2. a) und Nr. 4.8 der TA Luft ergab zwar, dass die Emissionen an Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium, die von der Anlage ausgehen, keinen irrelevanten Beitrag leisten, aber hinsichtlich der Einhaltung der Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen und Depositionen dieser Schadstoffe, war das Gesamtvorhaben nicht zu beanstanden. Die Gesamtbelastung dieser Stoffe an dem maßgeblichen Immissionsort unterschreitet erheblich die zulässigen Immissionswerte.

Bewertung:
Das bestehende Immissionsniveau von Luftschadstoffen wird durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht maßgeblich beeinträchtigt. Eine relevante negative Beeinflussung der Immissionssituation konnte nicht nachgewiesen werden. Die Immissionsrichtwerte nach der TA Luft und weiterer fachlich anerkannter Bewertungsmaßstäbe (LAI-Richtlinie, EU, WHO) der Luftbelastung werden auch künftig eindeutig unterschritten.
Es liegen keine relevanten Hinweise vor, die gesundheitsrelevante Zustände oder Bedingungen für das besondere Schutzgut Mensch erkennen lassen.
Es wird bewertet, dass von der Anlage ausgehende Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffimmissionen keine schädlichen und gesundheitsgefährdenden Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltanforderung wird daher erfüllt.

Schutzgut Boden

Auf dem vorgesehenen Standort der Anlage sind der zuständigen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises MOL keine Altlastverdachtsflächen und auch keine Altlasten bekannt. Im Untersuchungsgebiet liegen keine wissenschaftlich dokumentierten Archivböden vor.

Für die Stoffe Benzo(a)pyren, Cadmium, Nickel, Thallium, Quecksilber, Antimon und PCDD/F liegt die Zusatzdeposition über 5% des Beurteilungswertes und ist somit relevant.
In der Gesamtbelastung liegt der Wert für Antimon über dem LUA-internen Orientierungswert.

Die Gesamtbelastung für B(a)P ist wegen fehlender Kenntnisse über die Vorbelastung nicht ermittelbar. Zur endgültigen Bewertung wird daher der Eintrag dieser Zusatzdepositionen in den Boden betrachtet. Dabei wird die Umrechnung in der allgemein üblichen Weise, ohne einen 100%igen Aufschlag für nasse Depositionen, vorgenommen.
Für den Eintrag in den Boden ergeben sich folgende Sachverhalte:

	Deposition µg/m²d	Bodenkonzentration µg/kg	Beurteilungswert µg/kg	Ausschöpfung %
Antimon	1,2	36	2000*	1,8
B(a)P	0,1275	3,8	1000** 300***	0, 4 1,3

* Eikmann/Kloke-Wert für Kinderspielplätze
** UVPVwV
*** BBodSchV - Vorsorgewert
Weiterhin ist abzuklären, ob der Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes eingehalten wird.

TA Luft Nr. 4.5.1 b) Zulässige zusätzliche Depositionsfracht Nr. 5 Anhang 2 BBodSchV				
Schadstoff	**Zulässige zusätzliche Depositionsfracht Nr. 5 Anhang 2 BodSchV**	**Zusatzbelastung, Anlage**	**Anteil**	**Beurteilungskriterium eingehalten**
	µg/(m²·d)	µg/(m²·d)	%	
Cadmium und seine anorg. Verbindungen	1,6	0,13	8	Ja
Nickel und seine anorg. Verbindungen	27	1,2	4	Ja
Quecksilber und seine anorg. Verbindungen	0,4	0,2	50	Ja
Thallium und seine anorg. Verbindungen	1,6	0,13	8	Ja

*Thallium wird ein ähnliches hohes Schadstoffpotenzial zugerechnet wie Cadmium.

Der Vergleich der Werte zeigt, dass das Kriterium der zulässigen Zusatzbelastung für die emittierten relevanten Schadstoffe über den Wirkungspfad Luft hier vorliegt. Folglich ist die Genehmigungsfähigkeit gegeben.

Bewertung:
Aus dieser geringen Ausschöpfung der Beurteilungswerte ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine schädliche Verunreinigung des Bodens in Bezug auf das Schutzgut menschliche Gesundheit.
Es wird bewertet, dass keine Anhaltspunkte für erheblich nachteilige oder schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Schadstoffeintrag über die Luft vorliegen.

Die zusätzlichen Depositionen sind entweder irrelevant oder Vor- und Zusatzbelastungen führen in der Gesamtbelastung nicht zu Überschreitungen der Immissions- und Beurteilungswerte. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG wird als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltanforderung daher erfüllt.

Schutzgut Tiere / Pflanzen

Das Vorhaben soll im bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) errichtet werden. Auf Vorhaben im Innenbereich sind entsprechend § 21 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Vorschriften zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Somit waren vertiefende Aussagen zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auch nicht erforderlich. Auf die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechend § 18 Abs. 2 BbgNatSchG konnte verzichtet werden.

Es ist einzuschätzen, dass Schall- und Lichtimmissionen keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf Tiere in der Umgebung haben werden, da aufgrund der Prägung des Gebietes als Gewerbe- und Industriegebiet das Arteninventar an derartige Immissionen angepasst ist bzw. bereits vertrieben worden ist. Die Wirkung von Lichtquellen in der Nacht lassen sich ferner mindern durch Verwendung spezieller Lichtspektren (Verwendung von Natriumdampflampen) bzw. Beleuchtungsstärken.
Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Wirkfaktors Lärm im Sinne des § 42 BNatSchG wird nicht gesehen.

Eine Prüfung der Unterlagen auf der Grundlage der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete" führte zu dem Ergebnis, dass die betroffenen FFH-Gebiete durch die zu erwartenden zusätzlichen Stoffeinträge nicht erheblich beeinträchtigt werden können.
Dem LUA liegen keine Erkenntnisse zum Vorkommen besonders geschützter Arten am Vorhabensstandort und dessen unmittelbaren Umgebung vor. Ebenso sind im Bereich des Standortes keine Fledermausquartiere bekannt.
Das vom Vorhaben betroffene Flurstück liegt nicht innerhalb eines gem. §§ 20-26b BbgNatSchG ausgewiesenen Schutzgebietes.
Bei der Bewertung der Immissionen an Ammoniak wurde das Irrelevanzkriterium nach Anhang 1 Abs. 4 der TA Luft herangezogen. Hiernach liegen keine erheblichen Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vor, wenn die Zusatzbelastung für Ammoniak am maßgeblichen Beurteilungspunkt 3 $\mu g/m^3$ nicht überschreitet.

Ammoniakemissionen				
Schadstoff	**Zulässige zusätzliche Immissionsfracht Anhang 1 TA Luft**	**Zusatzbelastung, Anlage**	**Anteil**	**Beurteilungskriterium eingehalten**
	$\mu g/m^3$	$\mu g/m^3$	%	
Ammoniak	3	0,14	5	Ja

Erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak sind bei einer Zusatzbelastung von 0,14 $\mu g/m^3$ nicht zu erwarten.

Bewertung:
Es wird bewertet, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere nicht zu besorgen sind. Damit wird § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltanforderung erfüllt.

Es ist auch sichergestellt, dass die Luftschadstoffimmissionen der Anlage weder zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Teile von Natur und Landschaft noch zu nachhaltigen Schädigungen geschützter Waldgebiete im Untersuchungsgebiet führen werden. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. §§ 31,32 BbgNatSchG und § 12 Abs. 6 LWaldG als gesetzliche Umweltanforderungen werden damit erfüllt.

Schutzgut Wasser

Der Standort des Vorhabens befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes
Die Dachentwässerung erfolgt über Dacheinläufe und Fallrohre in das geplante Regen- und Löschwasserbecken. In dieses Becken wird auch das anfallende Regenwasser von den befestigten Oberflächen eingeleitet. Es wird das gesamte auf dem Gelände anfallende Regenwasser vollständig zur Deckung des Frischwassers des IKW Rüdersdorf genutzt.
Die Anlage arbeitet prozessabwasserfrei. Das anfallende Abwasser wird in der Anlage intern verwertet.
Eine wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Regen- bzw. Oberflächenwasser ist demzufolge nicht erforderlich.
Die Ableitung von anfallendem Sanitärabwasser soll über das Kanalsystem der Cemex Zement Ost GmbH in die dortige Kläranlage erfolgen. Für die vorgesehene Entsorgung des anfallenden sanitären Abwassers ist beim Wasserverband Strausberg-Erkner eine Befreiung vom satzungsgemäßen Anschluss- und Benutzungszwang zu stellen (s. Nebenbestimmung).
Wassergefährdende Stoffe werden in GGVS-zugelassenen Fahrzeugen und Transportbehältern angeliefert und in Behältern nach den Vorschriften der VAwS gelagert und transportiert. Exemplarisch ist für den Heizöltank eine doppelwandige Ausführung mit Leckageanzeige vorgesehen. Die Bunker werden gemäß den Vorschriften der Löschwasser-Rückhalterichtlinie zur Rückhaltung des Löschwassers im Brandfall ausgeführt (Schutz der Umwelt vor wassergefährdende Stoffe).

Aufgrund der irrelevanten Deposition von Luftschadstoffen auf den Boden ist nicht damit zu rechnen, dass es indirekt über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zu entscheidungserheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen wird. Am Anlagenstandort ist die Hauptfließrichtung des Grundwassers von Nordost nach Südwest gerichtet. Eine Beeinflussung der nordwestlich gelegenen Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung des Wasserwerkes Eggersdorf (Abstand ca. 2075 m) kann daher aus hydrogeologischer Sicht ausgeschlossen werden.
Direkte Wirkungen auf Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bewertung:
Es wird bewertet, dass keine Anhaltspunkte für erheblich nachteilige oder schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Schadstoffeintrag über die Luft vorliegen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG wird als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltanforderung daher erfüllt.

Schutzgut Klima

Eine Beeinflussung bodennaher Kaltluftschichtungen ist nicht zu erwarten, da diese nur geringe Mächtigkeiten von ca. 20 m bis 30 m haben. Der Kamin als relevante Emissionsquelle ist 50 m hoch und emittiert damit oberhalb der Kaltluftschicht. Bodennahe Emissionsquellen tragen aufgrund ihrer geringfügigen Emissionen nicht zu einer Schadstoffanreicherung in der bodennahen Kaltluftschicht bei.
Wesentliche Veränderungen der Luftströme im Untersuchungsgebiet sind nicht zu erwarten.

Bewertung:
Erheblich nachteilige und schädliche Umwelteinwirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu besorgen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG wird als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltanforderung daher erfüllt.

Schutzgut Luft

Die Zusatzbelastung überschreitet für keine Komponenten 3 % des Beurteilungswertes. Die Zusatzbelastungen sind demnach irrelevant. Für die krebserzeugenden Stoffe Benzo(a)pyren, Cadmium, Chrom, Nickel und Arsen wird im Sinne einer Sonderfallprüfung nach 4.8 TA Luft die Gesamtbelastung betrachtet. Dabei zeigt sich, dass die Beurteilungswerte des LAI sicher eingehalten werden, auch wenn die Emissionen für alle Komponenten die Summengrenzwerte der 17. BImSchV zu 100% ausschöpfen würden.
Mit entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität ist daher nicht zu rechnen. Aufgrund des geringfügigen Anteils am Gesamtverkehrsaufkommen (vorhanden / prognostiziert) gilt dies auch für den anlagenbezogenen Verkehr.

Bewertung:
Es wird bewertet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft nicht zu besorgen sind. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG wird als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltanforderung daher erfüllt.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist bereits durch voluminöse Industriegebäude sowie durch jahrzehntelangen Abbau von Ton- und Kalkstein gekennzeichnet.
Mit einer geplanten Gebäudehöhe von 42 m (Kesselhaus) und einer Schornsteinhöhe von 50 m sowie die unmittelbare Nachbarschaft zum Zementwerk, Kalkwerk und zur Asphaltmischanlage reiht sich das Vorhaben optisch in die Gebäudestruktur am Standort ein und wird nur als Teil der bereits vorhandenen Bebauung wahrgenommen werden.

Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die zusätzlichen Immissionen der Anlage (Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe) aufgrund ihrer Irrelevanz keinen Einfluss auf die Bereiche mit Erholungsfunktion im Beurteilungsgebiet, hier insbesondere auf den Stienitzsee, haben.

Trotz Zuordnung des Standortes gem. § 34 BauGB sollten durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit der Gemeinde Rüdersdorf Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Bewertung:
Es wird bewertet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu besorgen sind. § 6 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 5 BImSchG wird als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltanforderung daher erfüllt.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Die zahlreichen wertvollen Industrie-Baudenkmale im Raum Rüdersdorf liegen überwiegend im westlichen Tagebaubereich und damit weit genug entfernt.
Auf Grundlage der geringen Luftschadstoff-Zusatzbelastungen der Anlage ist zu erwarten, dass entscheidungserhebliche Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter im UG nicht wahrscheinlich sind. Darüber hinaus kann eingeschätzt werden, dass das geringe zusätzliche Verkehrsaufkommen keinen Einfluss (Immissionen, Erschütterungen) auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Straßen, Gebäude u.ä.) haben wird.

Bewertung:
Es wird bewertet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. § 6 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 5 BImSchG wird als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltanforderung daher erfüllt.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Durch Immissionsschutzmaßnahmen werden Abfälle entstehen (z.B. Schlacken aus der Abfallverbrennungsanlage und Abfälle aus der Gasreinigung), die mittelbar zu Auswirkungen

auf Böden und Gewässer führen können. Da die Entsorgungswege der Abfälle in Anlagen Dritter plausibel dargelegt worden sind, ist eine Verwertung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit anzunehmen. Relevante Wechselwirkungen gemäß 1.3.2 UVPVwV sind daher nicht zu erwarten.

Über den Wirkungspfad Luft-Boden können sich Luftschadstoffe auf weitere Schutzgüter verlagern, z.B. auf die Schutzgüter Tier/Pflanze, Wasser sowie letztlich auf den Menschen. Den vorausgegangenen Darstellungen und Bewertungen entsprechend ist mit entscheidungserheblichen Wechselwirkungen und Problemverlagerungen durch die verschiedenen Belastungspfade jedoch nicht zu rechnen. Da die Luftschadstoff-Zusatzbelastungen der Anlage unterhalb der jeweiligen Irrelevanzschwellen liegen bzw. Immissionsrichtwerte der TA Luft und weitere Beurteilungswerte deutlich unterschritten werden, können sich mögliche Wechselwirkungen nicht entscheidungserheblich auswirken.
Die Anlage arbeitet prozessabwasserfrei. Anfallendes Abwasser (außer Sanitärabwasser) wird in der Anlage intern verwertet. Es fällt kein prozessbedingtes Abwasser zur externen Entsorgung an. Wechselwirkungen sind somit auch hier nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch das Vorhaben erscheint ausgeschlossen. Bezüglich des Grundwassers ist nur eine indirekte Beeinträchtigung möglich.
Da die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering bewertet wurden und zudem der Boden aufgrund seiner Eigenschaften in gewissem Umfang Schadstoffe zurückhält, sind nur geringe Auswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.

Auswirkungen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes
Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und damit indirekt auf die anderen Schutzgüter sind im Brandfall (Abfall- und Brennstoffbunker) oder bei Ausfall der Rauchgasreinigung grundsätzlich möglich und auch nicht gänzlich auszuschließen. Die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalles ist jedoch sehr gering, da technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen (z.B. Brandfrüherkennungssystem) das Brandrisiko minimieren. Im Brandfall wirken ereignisbegrenzende Maßnahmen. Dennoch unterliegt die Anlage nicht der Störfallverordnung. Im Falle des Ausfalles der Rauchgasreinigung wird die Anlage sofort abgefahren, so dass nur für einen sehr kurzen Zeitraum unzureichend gereinigte Rauchgase emittieren können. Die Wahrscheinlichkeit entscheidungserheblicher Auswirkungen ist daher gering.
In der Anlage werden darüber hinaus feste und flüssige wassergefährdende Stoffe gehandhabt, die bei Austritt prinzipiell die Schutzgüter Boden/Wasser beeinflussen können. Diese Stoffe werden in Lageranlagen und Behältern gelagert, die den Anforderungen der VAwS entsprechen. Kontaminiertes Löschwasser wird sowohl in den Bunkern als auch durch bauliche Vorkehrungen gemäß Löschwasserrückhalte-Richtlinie zurückgehalten und im Bedarfsfall entsorgt.
Der Austritt von unzureichend gereinigten Abgasen und den darin enthaltenen Schadstoffen in unzulässiger Konzentration ist nur bei gleichzeitigem Ausfall aller Komponenten der fünfstufigen Abgasreinigung möglich. Dies ist allerdings als sehr unwahrscheinlich einzustufen.
Bei gänzlichem Ausfall der Stromversorgung werden zum Anlagenschutz einige wesentliche Aggregate mit Notstrom vom Zementwerk versorgt.
Die Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Auswirkungen ist daher als sehr gering zu bewerten, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Über die automatisch arbeitenden und registrierenden Messeinrichtungen sowie durch kontinuierliche Messungen ist der Vorhabensträger jederzeit in der Lage, Betriebsbedingungen und Emissionen zu bewerten, um Rückschlüsse auf den bestimmungsgemäßen Betrieb zu erhalten.

Geprüfte technische Verfahrensalternativen
Die Beurteilung der Erfüllung der Vorsorgeanforderungen erfolgte gemäß der TA Lärm und der 17. BImSchV. Ein Vergleich der vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen mit den vom Ge-

setzgeber vorgegebenen Vorsorgeanforderungen zeigt, dass die Anforderungen erfüllt werden.
Zu prüfen war insbesondere, ob die emissionsbegrenzenden Anforderungen nach dem Stand der Technik sowie die Emissionswerte, wie sie in der 17. BImSchV vom 14.08.2003 festgelegt worden sind, eingehalten werden. Die Emissionsgrenzwerte können mit den geplanten Maßnahmen zur Minderung der Emissionen eingehalten werden.
Die Prüfung der Einhaltung dieser Anforderungen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik wurde an Hand des - 1. Entwurfes eines deutschen Fachbeitrages zur Erstellung eines BREF-Dokumentes „Verbrennung von Abfällen" vom September 2001 vorgenommen. Hiernach sind diese Maßnahmen zur Minderung der Emissionen geeignet.

Da nach derzeitig vorliegenden Erkenntnissen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesichert erscheint, waren auch höhere Anforderungen hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen nicht zwingend zu besorgen.

3. Rechtliche Würdigung

Bei der Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.1a) Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn
sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund der § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages auf Genehmigung nach § 4 BImSchG hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, einschließlich deren zusammenfassenden Darstellung und Bewertung, der Fachstellungnahmen der beteiligten Behörden sowie der vorgetragenen Einwendungen ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs.1 BImSchG erfüllt sind.

Die unter Punkt IV. und V. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (IB und NB) waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Durch sie wird gewährleistet, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile ausgehen. Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen ist § 12 BImSchG i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

Nach § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG ist insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

zu § 5 Abs.1 Nr.1
Zur Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach § 48 Nr. 1 BImSchG die Immissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen während der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage sind Lärmemissionen und Erschütterungen, Luftschadstoffe sowie Gerüche zu nennen.

Lärm
Die Beurteilung der mit den Bauphasen verbundenen Immissionen von Geräuschen und Luftverunreinigungen erfolgte gemäß der AVV Baulärm und der TA Luft. Der Vergleich der prognostizierten Werte für Geräusche mit den geltenden Immissionswerten gemäß der AVV Baulärm zeigt, dass die sich daraus abzuleitenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Des Weiteren sind hinsichtlich der bestehenden Immissionssituation (Geräusche und Luftverunreinigungen) keine besonderen Umstände bekannt, woraus sich die Notwendigkeit für weitere Untersuchungen ergeben würde. Die Antragstellerin hat in den Unterlagen dargelegt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden können.

Im Ergebnis der vorgelegten Schallprognose konnte festgestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte (IRW) und das Spitzenpegelkriterium für den Tageszeitraum an allen Immissionsorten für alle Bauphasen um mindestens 7 dB(A) unterschritten werden und damit als irrelevant zu bezeichnen sind. In der Schallprognose wurde festgehalten, dass Rammarbeiten in der Nachtzeit unzulässig sind.(NB Nr. 7.40)
Die Schallemissionen der betriebenen Anlage beeinflussen die bestehende Geräuschsituation im Einwirkungsbereich nicht. Die Zusatzbelastung der Anlage unterschreitet an den relevanten Immissionsorten mehr als 6 dB(A) die Immissionsrichtwerte (IRW). An sämtlichen der Anlage nächstgelegenen Wohnbebauungen liegt die Zusatzbelastung bei Tag/Nacht weit unterhalb des IRW und ist somit nicht relevant. Damit kann eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft trotz der hohen Vorbelastung durch das vorhandene Gewerbe (CEMEX Ostzement GmbH) ausgeschlossen werden. Die Anlage ist somit aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.
Alle schutzwürdigen Nutzungen (auch die Villa Wolf) liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der beantragten Anlage. Die An- und Abtransporte mittels LKW sind dabei in die entsprechenden Beurteilungspegel eingeflossen. Dem Antrag (TOP 3.7.1 a)) wurde somit entsprochen.
Die Anträge (TOP 3.7.1.c)) nach einem neuen Schallgutachten für die Villa Wolf bzw. gegebenenfalls noch auszuwählende Immissionsorte im Bereich des Stienitzsees werden zurückgewiesen. Eventuelle Immissionsorte im Bereich des Stienitzsees liegen nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage.
Die Einwendungen zur Forderung eines Lärmminderungsplanes nach § 47a BImSchG werden zurückgewiesen, da die Festlegungen der Nummer 5.3 TA Lärm nicht zum tragen kommen. Die geplante Anlage trägt nicht relevant zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen bei. Entsprechend Nummer 3.2.1 und 4.2 c der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.
Eine Prüfung des Antrages, wie oft das Irrelevanzkriterium in Bezug auf den schleichenden Anstieg schon angewendet wurde, ergab, dass das so genannte Irrelevanzkriterium der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bisher keine Anwendung fand.
Damit sind die entsprechende Einwendung und der Antrag (TOP 3.7.1 b)) zurückzuweisen.

In der Schallprognose wurden alle lärmrelevanten Schallquellen zum Ansatz gebracht. Es wurden während der Betriebsphase alle relevanten Gebäude mit den Gebäudeabstrahlungen sowie Zu- und Abluftöffnungen, alle lärmrelevanten Einzelemittenten, wie Luftkondensator, Abgasleitungen, Kamin, Silos, Ventile und der innerbetriebliche Verkehr betrachtet.
Die Emissionskennwerte wurden laut Schallprognose durch den Anlagenplaner zur Verfügung gestellt und Messungen vergleichbarer Anlagen oder Literaturquellen entnommen. Die von dem Gutachter angenommenen Kennwerte sind mit Daten anderer Anlagen vergleichbar

und als konservativ und plausibel zu bewerten. Die angesetzten Schallleistungspegel für die LKW-Fahrten sind konservativ angesetzt worden.
Durch den Schallgutachter wurden im Sinne einer Überschätzung Zuschläge für die Impulshaltigkeit von Geräuschen berücksichtigt. Diese sind als Zuschläge der Tonhaltigkeit ausgewiesen. Die Anträge (TOP 3.7.1 f) u. g)) sowie die diesbezügliche Einwendung werden zurückgewiesen.

Die Schallprognose wurde mit dem Programmsystem „SOUNDPLAN" unter Berücksichtigung von Reflexionen und Abschirmungen erstellt. Abschirmungen und Reflexionen sind nach den Abschnitten 7.4 und 7.5 der DIN ISO 9613-2, Entwurf (Ausgabe September 1997) berücksichtigt. Die Forderung nach einer neuen Prognose ist diesbezüglich nicht begründet. Der Antrag (TOP 3.7.1 k)) wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die ermittelten Lärmimmissionen der Cemex OstZement GmbH sind nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens. Der Antrag (TOP 3.7.1.d)) wird im Rahmen dieses Verfahrens als nicht relevant zurückgewiesen.
Dem Antrag (TOP 3.7.1 e)) wird mit der NB Nr. 7.46 entsprochen.

In dem Schallgutachten wurde dargelegt, dass die Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgelände der Anlage zuzurechnen und bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu bewerten sind. Der Absatz 1 der Nr. 7.4 der TA Lärm ist diesbezüglich einschlägig. Die Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgrundstück werden nicht nach der 16. BImSchV berechnet. Die Bewertung der Verkehrsgeräusche auf dem Gelände erfolgte korrekt.
Der Absatz 2 der Nummer 7.4 TA Lärm dagegen ist nicht einschlägig, da die dort kumulativ aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind. Somit entfallen aus Gründen des Lärmschutzes weitere Maßnahmen organisatorischer Art. Der Antrag (TOP 3.7.1. i)) wird zurückgewiesen.

Erschütterungen
In dem eingereichten Fachgutachten Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden in den Kapiteln 19.5.4. und 19.5.5. sowie 19.6.9 die Auswirkungen der Erschütterungen untersucht. Diesbezüglich sind während der Bauphase Festlegungen erforderlich. Mit den NB Nr. 7.39 werden Immissionsrichtwerte unter Beachtung der AVV Baulärm festgelegt, Rammarbeiten, die unter Beachtung der AVV Baulärm zu Überschreitungen führen können, verboten und für Erschütterungen die zulässigen Immissionswerte definiert. (s. NB Nr. 7.40)
Damit wird dem Antrag (TOP 3.7.1 k)) entsprochen.

Luftreinhaltung
In der IB Nr.5 und 6 den Nebenbestimmungen unter Punkt 7. sind grundsätzliche Anforderungen zur Gewährleistung der Luftreinhaltung beim Betrieb der Anlage genannt.
Die vorgesehene Anlagentechnik entspricht dem Stand der Technik und stellt sicher, dass alle Grenzwerte der 17. BImSchV eingehalten bzw. unterschritten werden. Der Nachweis der sicheren Einhaltung bzw. Unterschreitung der Grenzwerte wird in der Immissionsprognose geführt.

Die Maßnahmen zur Minderung der von der Anlage ausgehenden Emissionen sind auf den beantragten Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen abgestimmt und gehören zu den Techniken, die im BREF/BVT-Entwurf (Best Available Technique Referenz / beste verfügbare Techniken) als beste Technik mit ausgewiesen werden.
Weiterhin hat die Immissionskenngrößenermittlung nach TA Luft in der Immissionsprognose ergeben, dass die zu erwartende Gesamtbelastung der betrachteten Schadstoffe die entsprechenden Beurteilungswerte unterschreitet.
Die diesbezüglichen Einwendungen zum Kapitel Anlagentechnik und Anträge (TOP 3.4.2 i) und j)) werden zurückgewiesen.

Die Ableitung der Abgase entspricht den Anforderungen der 17. BImSchV i.V.m. der TA Luft. Die Schornsteinhöhe von 50 m wird als ausreichend erachtet. Eine Erhöhung des

Schornsteines aufgrund von einzelnen besonders hohen Gebäuden im Einwirkungsbereich der Anlage ist nicht erforderlich.
Eine Bestimmung der Schornsteinhöhe unter Berücksichtigung unebener Geländeformen gemäß VDI 3781 Blatt 2 ist nicht notwendig, da die Topographie um die Anlage so gestaltet ist, dass die beantragte Schornsteinmündung oberhalb der so genannten Kavitätszone liegt, also ein ungestörter Abtransport mit der Luftströmung möglich ist. Der geographische Höhenunterschied oberhalb des Anlagenstandortes beträgt im Einwirkungsbereich der Anlage nur wenige Meter (4 – 5 m), so dass bei einer Schornsteinhöhe von 50 m eine freie Abströmung aus dem Gelände möglich ist.
Die Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung in AUSTAL 2000 erfolgt auf Grundlage der Richtlinie VDI 3782 Bl. 3. Bei der Erstellung des neuen Ausbreitungsmodells zu Anhang 3 der TA Luft (AUSTAL 2000) fanden die dort beschriebenen Verfahren Berücksichtigung.
Dem Antrag (TOP 3.7.3 b)) wurde durch die erneute Prüfung der Schornsteinhöhe durch die Fachreferate des Landesumweltamtes in Teilen entsprochen. Eine Korrektur der Schornsteinhöhe und eine Neufestlegung des Untersuchungsgebietes ist demnach nicht erforderlich. Die Einwendung zum Kapitel Umweltverträglichkeitsprüfung dritter Anstrich wird somit zurückgewiesen.
Die Emissions- und Immissionsprognose wurde mit dem Programm AUSTAL 2000 durchgeführt. Anhang 3 der TA Luft 2002 legt das Verfahren zur Ausbreitungsrechnung fest. AUSTAL 2000 stellt eine Umsetzung der Vorgaben des Anhanges 3 dar und wurde im Zusammenhang mit der Neubearbeitung des Anhanges 3 im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt. AUSTAL 2000 ist die Referenzlösung des Rechenverfahrens des Anhanges 3 und entspricht damit den Anforderungen der TA Luft.

Bei dem geforderten Modell METRAS handelt es sich um ein mesoskaliges Transport- und Strömungsmodell, welches prognostisch Wind-, Temperatur- und Feuchtefelder über topographisch gegliedertem Gelände berechnet. Das Beurteilungsgebiet ist jedoch weitgehend eben. Lediglich im Bereich des Tagebaus treten Höhendifferenzen und Steigungen auf, die formal außerhalb der Anwendbarkeit von AUSTAL2000 liegen. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der Immissionsprognose (Antragsunterlagen) diskutiert und letztlich mittels eines Sicherheitszuschlags berücksichtigt. Diesem Ansatz kann aus Sicht der Fachbehörde gefolgt werden. Eine Anwendung von METRAS ist daher nicht notwendig.

Nach Abschnitt 8 des Anhanges 3 der TA Luft sind, falls keine meteorologischen Daten des Standortes der Anlage vorliegen, Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zu verwenden. Im Rahmen einer qualifizierten Prüfung vom 14.06.2005 des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wurde festgestellt, dass für den Standort des geplanten Vorhabens die Ausbreitungsklassenstatistik der Bezugsstation Lindenberg verwendet werden kann. Die Durchführung gesonderter meteorologischer Messungen ist daher nicht notwendig. Die Anträge (TOP 3.7.3 c) und 3.7.3.3 a)) werden zurückgewiesen.

Abschnitt 10 des Anhangs 3 der TA Luft bestimmt, dass Gebäude im Rahmen der Immissionsprognose zu berücksichtigen sind. Demnach sind „die Einflüsse von Bebauung auf die Immission im Rechengebiet" zu berücksichtigen. Unabhängig vom letzten Absatz des Abschnitts 10 sind Gebäude zu berücksichtigen, wenn diese sich in einem Abstand von weniger als dem 6fachen ihrer Höhe von der Emissionsquelle entfernt befinden. Wie die Berücksichtigung im Fall des ca. 100 m hohen Gebäudes des RZG zu erfolgen hat, wird durch den Text des Abschnittes 10 des Anhanges 3 TA Luft nicht abgedeckt.
Der Ansatz der Anwendung des in AUSTAL 2000 implementierten diagnostischen Modells kann jedoch weiterverfolgt werden. Das maßgebliche Gebäude der Cemex OstZement GmbH war im Rahmen der Windfeldmodellierung mit zu berücksichtigen. Die Ergebnisse belegen, dass sich die Ergebnisse der Prognose vom 23.12.2005 lediglich geringfügig ändern und keine Änderungen der getroffenen Aussagen zur Irrelevanz und zur Ausschöpfung der Gesamtbelastung bewirken. Die Immissionsprognose ist nachvollziehbar und die Ergebnisse sind plausibel.

Die Einwendung zum Emissions- und Immissionsschutz - siebenter Anstrich und die Anträge (TOP 3.7.3 a) und b) und 3.7.3.3. c) und f)) werden zurückgewiesen.

Kurzzeit-Immissionswerte sind in Nummer 4.2.1 der TA Luft für PM 10, SO_2 und NO_2 aufgeführt. Sofern eine Irrelevanz bei der Immissionszusatzbelastung für die Langzeitwerte gemäß Nummer 4.2.2 TA Luft vorliegt, kann auf eine Ermittlung der Immissionskurzzeitwerte verzichtet werden. Dies wurde für diese Stoffe durch die Antragstellerin nachgewiesen, so dass die Bildung dieser Kenngrößen nicht erforderlich war.
Die Anträge (TOP 3.7.3 d) und 3.7.3.3 b)) werden zurückgewiesen.

Das Gesamtkonzept Vorbelastung/Zusatzbelastung/Gesamtbelastung ist durch die TA Luft vorgegeben. Die Nummer 4.1 der TA Luft enthält folgende Kriterien, bei deren Erfüllung auf eine weitere Bestimmung von Immissionskenngrößen verzichtet werden kann:
- geringe Emissionsmassenströme (Bagatellmassenströme Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7),
- geringe Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1) oder
- irrelevante Zusatzbelastung .

Die in der TA Luft genannten Bagatellmassenströme werden für SO_2 und B(a)P unterschritten. Die Immissionsprognose ergab, dass für die meisten in der TA Luft mit einem Immissionswert versehenen Stoffe die Irrelevanz der Zusatzbelastung i.S.d. Nr. 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 TA Luft nachgewiesen werden konnte. Ausnahmen sind die Zusatzbelastungen durch Deposition von Cadmium, Quecksilber, Nickel und Thallium.
Auch für die nicht in der TA Luft genannten Stoffe wurde, bis auf wenige Ausnahmen(Nickel und Vanadium als Konzentration sowie Vanadium, Antimon und Zinn und PCDD/F als Deposition) die Irrelevanz der Zusatzbelastung nachgewiesen. Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen wäre damit für eine Reihe von Stoffen nicht erforderlich gewesen, so dass auch auf eine gesonderte Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden könnte.
Es wurde dennoch durch die Vorhabensträgerin eine Abschätzung der Vorbelastung durchgeführt, die auf vorhandenen Daten des Messnetzes des Landesumweltamtes Brandenburg beruht, beziehungsweise, falls für einige Stoffe keine Angaben vorhanden waren, sich auf Daten aus anderen Bundesländern stützt. Derartige Analogievergleiche mit Daten anderer Bundesländer beim Fehlen konkreter Vorbelastungsangaben für den Standort sind ein allgemein übliches Vorgehen zur Beurteilung der Situation. Zur Vorbelastungsabschätzung der meisten zu betrachtenden Stoffe wurden jeweils Werte von Brandenburger Messstellen herangezogen, die mit der am Standort vorgefundenen Situation vergleichbar sind. Für Stoffe, die nicht im Brandenburger Messnetz erfasst werden, gibt es keine Hinweise, dass in Brandenburg höhere Werte als in anderen Bundesländern festgestellt werden könnten bzw. dass die Vorbelastung größer als 85% des Beurteilungswertes wäre (Nummer 4.6.2.1 Absatz 2 TA Luft).
Das Beurteilungsgebiet weist einen relativ geringen Anteil besiedelter Flächen auf und entspricht bezüglich der regionalen Vorbelastungssituation weitgehend der Situation in ländlichen Gebieten. Die durch Bundesautobahnen (BAB) und Bundesstraßen verursachten Immissionen haben flächenmäßig einen marginalen Einfluss. Auch Gewerbegebiete bzw. Industriegebiete sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht als immissionsträchtig im Regionalbereich anzusehen
Als Sicherheitszuschlag wurde die durch den Betrieb des Zementwerkes als wesentlicher Emittent verursachte Immissionszusatzbelastung auf die abgeschätzte Vorbelastung durch die Antragstellerin aufgeschlagen.
(Selbst wenn man zusätzlich die Immissionszusatzbelastungen der anderen Emittenten des Industriegebietes explizit mit berücksichtigen würde, erhöht sich die Vorbelastungsabschätzung nicht wesentlich.)
Erhebliche Emissionen aus diffusen Quellen oder besondere betriebliche, topographische oder meteorologische Verhältnisse liegen nicht vor. Die Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen ist somit nicht erforderlich. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vorbelastungssituation auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials hinreichend gut abgeschätzt werden kann. Dies wird auch durch die vom Antragsteller im Februar

bis Mai 2006 am Standort gemessenen Vorbelastungen (nicht Bestandteil des Antrages) zusätzlich bestätigt.
Die Einwendungen zum Kapitel Emissions- und Immissionsschutz - vierter Anstrich und zum Kapitel Umweltverträglichkeitsprüfung - fünfter Anstrich sowie die Anträge (TOP 3.7.3.2 a),b),c) und 3.7.3.3 d)) werden zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat für die geplante Anlage eine Betriebsstundenzahl von 7.800 Stunden im Jahr beantragt. In der Emissions- und Immissionsprognose wird von einer Betriebsstundenzahl von 8.760 Stunden im Jahr ausgegangen. Dies bedeutet, dass der Kamin mit dem gesamten Schadstoffspektrum, 960 Stunden im Jahr länger als emitierend betrachtet wird, als dies tatsächlich der Fall ist. Im Bypass-Betrieb werden außerdem keine Ersatzbrennstoffe aufgegeben. Der Bypassbetrieb ist somit hinreichend in der Emissions- und Immissionsprognose berücksichtigt und überschätzt worden. Der Antrag (TOP 3.4.2 q)) wird zurückgewiesen.

Geruch:
Eine Geruchsbelästigung der umliegenden Ortschaften und Gewerbetreibenden durch die Verbrennungsanlage ist auszuschließen, da die verursachte Zusatzbelastung der Anlage sich auf das Betriebsgelände beschränkt und unterhalb der Irrelevanzschwelle von 0,02 (Geruchswahrnehmung ≤2 % der Jahresstunden) gemäß Nr. 5.2 der Brandenburger Richtlinie zur Festlegung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL-Bbg) liegt. Aus diesem Grund wird auf einen Nachweis der Einhaltung der Geruchsimmissionswerte verzichtet.
Die Bunker für die Brennstoffe als auch für die anfallende Nassasche werden im Unterdruck betrieben. Auch bei einem Anlagenstillstand werden die Geruchsemissionen durch die Bunkerstillstandsentlüftung mit den zwei Adsorptionsfiltern ausreichend minimiert. Eine Einhausung der Abkippstellen ist nicht erforderlich.
Der Methodik und den Ansätzen der Geruchsemissionen kann gefolgt werden.
Es kann davon ausgegangen werden, dass die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen zu keinen erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen.
Die Einwendungen zum Komplex Emissions- und Immissionsschutz - zweiter Anstrich sowie der Antrag (TOP 3.7.2 a)) werden zurückgewiesen.

zu § 5 Abs.1 Nr.2
Im Rahmen der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG ist Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere durch dem „Stand der Technik" entsprechende Maßnahmen zu treffen. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, die Kriterien des Anhanges des BImSchG zu berücksichtigen.
Die Definition - Stand der Technik - entspricht dem Begriff der „besten verfügbaren Techniken" i.S.d. Artikel 2 Nr. 11 der IVU- Richtlinie, dessen Umsetzung des § 3 Abs. 6 BImSchG in der durch das Artikelgesetz von 2001 geänderten Fassung dient.
Die Vorschriften, die die materiellen Anforderungen an die Vermeidung oder Verminderung der Umweltbelastung rechtlich fixieren, sind die 17. BImSchV, die TA Luft, die TA Lärm usw.
In der TA Luft wird in Nr. 5.1.1 geregelt, dass die Veröffentlichung neuer oder überarbeiteter BVT- Merkblätter der Europäischen Kommission die Anforderungen der TA Luft nicht außer Kraft setzen. BVT- Merkblätter dienen der Harmonisierung auf europäischer Ebene, beinhalten aber keine unmittelbar umzusetzenden Anforderungen für Genehmigung und Betrieb einer Anlage. Aus rechtlicher Sicht kommen dem BREF-/BVT- Merkblatt zur Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Absatz. 1 Nr. 2 BImSchG keine rechtliche Bindungswirkung zu.
Die Einwendung zum Kapitel Anlagentechnik - erster Anstrich ist insoweit zurückzuweisen.
Wesentliche Vorgaben aus dem BREF-/BVT- Papier sind jedoch in die Anlagenplanung gem. Antrag mit eingeflossen.

zu §5 Abs.1 Nr.3
Die Verwertung von Abfällen erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf erfolgen. Eine schadlose energetische Verwertung von Abfällen im Sinne des KrW-/AbfG in einer thermischen Verwertungsanlage ist gegeben, wenn diese den Anforderungen der 17. BImSchV und den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KrW-/AbfG genügt. Dies trifft in diesem Fall zu.
Die Nutzung der Energiegehalte der beantragten Abfälle zur thermischen Verwertung sollte unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Vorrang vor der Beseitigung (Deponierung) haben.
Beim Betrieb der Anlage fallen kontinuierlich Aschen (Rostschlacken, Kessel- und Filteraschen) an. Die Mengenangaben zu den Aschen sind plausibel. Produktionsbedingt sind diese Abfälle nicht vermeidbar.

Die NB Nr. 9.2 bis 9.16 dienen zur Sicherstellung und Überwachung der IB Nr. 9 und 10. Die umfassende Kontrolle insbesondere der unaufbereiteten sonstigen gewerblichen Abfälle ist erforderlich, weil mit sehr unterschiedlichen Abfällen innerhalb des Abfallgefüges gerechnet werden muss.
Die Nebenbestimmungen unter Punkt 9. stellen auch sicher, dass die Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten werden. Für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind zulässige Entsorgungswege nachgewiesen worden. Entsprechende Entsorgungsnachweise liegen dem Antrag bei. Bis zur Abnahme der Anlage sind zudem für alle anfallenden Abfälle aktuelle und zugelassenen Entsorgungswege und –nachweise vorzulegen.
Dem Antrag (TOP 3.13 a)) und der Einwendung zum Komplex Abfallentsorgung - zweiter und dritter Anstrich wurde somit entsprochen.

Forderungen zur Annahme und Kontrolle der Abfälle, sowie zur Organisation, Dokumentation und zum Personal gemäß NB Nr. 9.17 – 9.31 beruhen auf Nr. 5 und 6 der TA Siedlungsabfall, der NachwV und § 7 Abs. 1 und 5 der 17. BImSchV.

Die Nachweise zur Vermeidung und damit zur Minimierung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle wurden in den Antragsunterlagen erbracht und plausibel dargelegt.
In diesem Zusammenhang wird der Antrag (TOP 3.13 c)) zurückgewiesen, da dieser Entsorgungsweg nicht Gegenstand dieses Antrages ist und zudem der BImSchG-Antrag der CEMEX OstZement GmbH abgelehnt wurde.

zu § 5 Abs.1 Nr.4
Auch § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG wird eingehalten. Gemäß dieser Vorschrift hat der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage Energie sparsam und effizient zu verwenden.
Ebenso sieht der § 8 der 17. BImSchV für Verbrennungsanlagen die Nutzung entstehender Wärme vor.
Die Vorgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zu einer effizienten Energieverwendung enthält keine Verpflichtung zum Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage oder einer zwingenden Nutzung von Abwärme oder gar die Vorgabe einer effizienten Nutzung nach Maßgabe der BVT.
§ 8 der 17. BImSchV konkretisiert für Verbrennungsanlagen das Effizienzkriterium des § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG und enthält insofern die Einschränkung, dass Abwärme nur genutzt werden muss, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar ist.
Grundsätzlich ist im Anlagenkonzept vorgesehen, ein benachbartes Zementwerk mit elektrischer Energie (32,5 MWel) zu versorgen. Entsprechend dem Schreiben der Antragstellerin vom 15.02.2006 ist auch die technische Möglichkeit zur Auskopplung von Wärme (Dampf/Wasser) zur Wärmelieferung an Dritte vorgesehen.

Laut Kapitel 13.2 der Antragsunterlagen wurde durch die Antragstellerin im Rahmen der Planung des Kraftwerksprojektes die Möglichkeit der Abgabe von Wärme sowohl an das nahe Zementwerk sowie die Wohnungsbaugesellschaft Rüdersdorf geprüft. Da Beide schon über vorhandene Wärmeversorgungsmöglichkeiten verfügen, besteht gegenwärtig offensichtlich kein Bedarf nach zusätzlicher Wärmeabnahme.
Ansonsten wird für den Eigenbedarf insbesondere zur regenerativen Speisewasser- Vorwärmung Dampf aus der Turbine entnommen.
Der Gesamtwirkungsgrad (30,9%) entspricht dem derzeitigen Stand der Technik für Anlagen dieser Größenordnung im Kondensationsbetrieb und mit ausschließlicher Stromerzeugung. (lt. BREF-Dokument: 17 – 30%)
Der § 8 der 17. BImSchV wird durch die Nutzung der produzierten Wärme eingehalten.
Damit sind die im Komplex Energieeffizienz gemachten Einwendungen hinsichtlich der Wärmenutzung und eines höheren Wirkungsgrades zurückzuweisen.

Für das geplante Vorhaben wird mit einem Nettowirkungsgrad von 27,4 % für eine reine Verstromung eine effiziente Energieausbeute angegeben. Der Gesamtwirkungsgrad der Anlage wird durch entsprechende im Wasser-Dampf-Kreislauf dargestellte Parameter sowie durch Angaben in der Anlagenbeschreibung ausreichend untersetzt.
Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Darstellung der Wirkungsgrade in einem Sankey- Diagramm wird aus genannten Gründen nicht gesehen.
Die Notwendigkeit der Darstellung alternativer Kraftwerkskonzepte wird nicht gesehen. Der Antrag (TOP 3.4.1 a)) wird zurückgewiesen.

§ 5 Abs.1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.
Betriebseinstellung
Zur Sicherung der Pflichten aus § 5 Abs.3 BImSchG, Nachsorge bei Betriebseinstellung, hat die Antragstellerin im Antrag Angaben gemacht, die auch in diesen Fall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft befürchten lassen.

Gemäß dem Runderlass 6/2/03 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 07.03.2003 (Amtsblatt Nr. 15 vom 16.04.2003 S. 410) kann bei Verbrennungsanlagen von der Erhebung einer Sicherheit für die technologisch bedingte Menge zur Vorhaltung von Abfällen zum Zwecke der weiteren Behandlung abgesehen werden. In pflichtgemäßer Ermessensausübung wurde entschieden, von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abzusehen. Die technologisch bedingte Menge zur Vorhaltung von Abfällen (11.000 m³) kann selbst im Falle der Insolvenz des Betreibers und einer daraus resultierenden Stilllegung der Anlage ordnungsgemäß während des Stilllegungsprozesses entsorgt werden. An der Zahlungsfähigkeit der Antragstellerin hinsichtlich der möglichen Zahlungsverpflichtungen gibt es keine Zweifel.
Die diesbezügliche Einwendung und der Antrag (TOP 3.1.1 a)) werden zurückgewiesen.

Anlagensicherheit und Störfallvorsorge
Die beantragte Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Eine Prüfung hat ergeben, dass kein Betriebsbereich nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV vorliegt. Die Mengen der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe unterschreiten die im Anhang I Spalte 4 der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen.
Die Einwendung, die Anlage müsse dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen und ein Sicherheitsbericht sei zu erstellen entfällt ebenfalls aus diesem Grunde.
Die Einwendung zum Kapitel Anlagensicherheit und Störfallvorsorge erster Anstrich und der Antrag (TOP 3.10 a)) werden zurückgewiesen.

Die Einwendung zum o. g. Kapitel - zweiter Anstrich dass mit den Antragsunterlagen ein Explosionsschutzdokument einzureichen sei, ist zurückzuweisen. Das Erfordernis der Einreichung eines Explosionsschutzdokumentes zur Zeit der Beantragung der Anlage ist nach der

12. BImSchV nicht gegeben, jedoch entsprechend § 6 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) rechtzeitig vor Aufnahme des Betriebes bzw. vor der Abnahmeprüfung der Anlage zu fordern. Diese Forderung wird mit der NB Nr. 6.2 umgesetzt.

Die Ausbreitungsberechnung wurde durch die Antragstellerin auf der Grundlage der VDI 3783 mit dem Programm STOER des VDI Version 2.23 durchgeführt. Es wurde in der Ausbreitungsberechnung davon ausgegangen, dass eine Überhöhung durch Wärmeemission gerade nicht mehr relevant zur Schadstoffausbreitung beiträgt (Schwelbrand ohne thermische Überhöhung). Bei einer Wärmeemission von bis zu 6 MW ist diese Bedingung erfüllt.
Die Auswahl der Leitkomponenten ist plausibel und nachvollziehbar. Die Bleioxide sind nicht aufgrund akut toxischer Wirkungen eingestuft (auch keine ERPG- Werte), sondern sind chronisch toxisch (Rep. Cat. 1 und 3) und umweltgefährlich. Bezüglich der Einbeziehung organischer Stoffe ist festzuhalten, dass mit Acrolein, Dioxinen/Furanen und Formaldehyd organische Leitkomponenten berücksichtigt worden sind. Eine neue Ausbreitungsberechnung für den Bunkerbrand ist nicht begründet.
Die Anträge (TOP 3.10 a)) ist auch in diesem Punkt zurückzuweisen.

Die Antragstellerin legte mit dem Schreiben vom 12.07.2006 dar, dass die Planungen für einen Erdgasanschluss eingestellt wurden.
Die Erdgasleitung, die auf dem Anlagengrundstück zur Versorgung der Anlage verlegt werden sollte, wurde entsprechend Anhang I der 12. BImSchV bei der Prüfung des Betriebsbereiches in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Da die Anlage nicht unter die Pflichten der 12. BImSchV fällt, war eine weitergehende störfallrechtliche Betrachtung im Sinne der StörfallV der Erdgasleitungen nicht erforderlich. Der Antrag (TOP 3.10 f)) ist somit gegenstandslos.

Die Wasserstoffbildung ist im Wesentlichen auf Hydratisierungen von metallischem Aluminium zurückzuführen. Den Ausführungen der Antragstellerin, dass aufgrund der Vorbehandlung der eingesetzten Abfälle die Brennstoffe und damit die Schlacke nur noch sehr geringe Anteile an amphoteren Nichteisenmetallen aufweisen, die geringen Mengen an amphoteren Nichteisenmetallen im Verbrennungsraum zu Aluminiumoxid oxidieren, welches nicht zur Wasserstoffbildung neigt, kann gefolgt werden.
Die Anträge (TOP 3.10 b), c) und e)) werden zurückgewiesen.

Im Genehmigungsantrag wurde angegeben, welche Einsatzstoffe in welchen maximalen Mengen im Verfahren Anwendung finden.
Zu Betriebswerten ist festzuhalten, dass die Einsatzmengen der Hilfsstoffe für die Rauchgasreinigung abhängig von den Rohgaswerten und dem Volumenstrom des Abgases sind und dementsprechend im Verfahrensprozess fortlaufend angepasst werden. Da die Rohgasdaten schwanken, kann kein normaler allgemeingültiger Betriebswert angegeben werden. Erwartungsgemäß wird der Anteil des Herdofenkokses an den kalkstämmigen Hilfsstoffen (Branntkalk bzw. Kalkhydrat) zwischen 2 und 9,9 % betragen.
Eine gute und sichere Durchmischung des Herdofenkokses bei der Eindüsung wird durch entsprechende Vorrichtungen gewährleistet. (s. auch Schreiben der GfBU vom 12.07.2006)
Der Antrag (TOP 3.10 g)) wird zurückgewiesen.

Anlagentechnik
Es ist bekannt, dass die beantragte Rauchgasreinigungstechnologie die Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV von vergleichbaren Anlagen einhalten kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch im beantragen Fall die Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV durch die beantragte Anlage eingehalten werden können

Mit der IB Nr. 7 und der NB Nr. 7.5 wird geregelt, dass die Beschickung der Anlage mit Abfällen erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur (850 ^{0}C) erreicht ist, nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird und unterbrochen wird,

wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.
Höhere Mindesttemperaturen als 850 °C sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV nur bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 vom Hundert des Gewichts, berechnet als Chlor, einzuhalten. Antragsgemäß sollen jedoch nur nicht gefährliche Abfälle in der Anlage entsorgt werden. Mit dieser Genehmigung (Abfallartenkatalog in Abschnitt II), einschließlich NB Nr. 9.2, wird zudem ausdrücklich vorgeschrieben, dass nur nicht gefährliche Abfälle in der Anlage entsorgt werden dürfen.
Die Einwendungen zum Kapitel Anlagentechnik - fünfter Anstrich und Anträge (TOP 3.3.2 a) und b) sowie 3.4.3 b)) werden zurückgewiesen

Durch kontinuierliche Messung der relevanten Betriebsgrößen, unter anderem der Verbrennungsraumtemperatur entsprechend NB Nr. 7.6 und 7.7, aber auch durch eine Sauerstoff- und Luftmengenmessung ist sichergestellt, dass die Anforderungen gemäß IB Nr. 5 bis 6 sicher eingehalten werden.
Dem Einwand zum Komplex Anlagentechnik - letzter Anstrich und dem Antrag (TOP 3.4.2 k)) werden somit entsprochen.

Der Minimierung von unvollständigen Verbrennungsprodukten wird durch die Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden bei der Mindesttemperatur von 850 °C auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft ausreichend Vorsorge geleistet. (IB Nr.7)
Die Anforderung der Kontrolle des Ausbrandes über eine Infrarotkamera besteht nicht, da der Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas bei Feuerungsanlagen als Leitkomponente zur Beurteilung des Ausbrandes herangezogen wird. Die Emissionen an Kohlenmonoxid müssen gemäß § 11 Abs. 1 der 17. BImSchV kontinuierlich überwacht werden.
Der Antrag (TOP 3.4.3 c)) wird zurückgewiesen.
Ebenso wird der Einsatz der SNCR-Technik zur Minimierung der Emissionen an Stichstoffoxiden als geeignetes Verfahren angesehen. Der Antrag (TOP 3.4.3 a)) wird zurückgewiesen.
Die Kontrolle der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen ist in den NB Nr. 7.7 ff. festgelegt.
Die Anforderungen an die Kontrolle der Emissionen an Dioxinen und Furanen leiten sich damit ebenfalls aus der 17. BImSchV ab und werden im Sinne des § 13 Absatz 2 der 17. BImSchV geregelt. Der Antrag (TOP 3.4.3 p)) auf quasikontinuierliche Messungen z.B. nach AMESA-Verfahren wird zurückgewiesen.

Der Antrag (TOP 3.4.2 m)) dass bei Erreichung des halben Emissionsgrenzwertes nach 17. BImSchV Maßnahmen bezüglich des Brennstoffinputs auszulösen sind, kann nur mit einer Forderung auf Grundlage des § 15 Absatz 1 der 17. BImSchV erhoben werden. Die Forderung nach § 15 Abs. 1 der 17. BImSchV kann jedoch nur erhoben werden, soweit auf Grund der Zusammensetzung der Abfälle oder anderer Erkenntnisse, insbesondere der Beurteilung von Einzelmessungen, Emissionskonzentrationen an Stoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) 17.BImSchV zu erwarten sind, die 60 vom Hundert der Emissionsgrenzwerte überschreiten können. Entsprechende Erkenntnisse liegen bisher nicht vor. Dieser Antrag ist damit zurückzuweisen.

Dem Antrag (TOP 3.4.2 h)) auf Verzicht der Bypasslösung wird aufgrund der technischen Notwendigkeit nicht entsprochen, jedoch mit Festlegung der NB Nr. 7.38 die Emissionsdauer begrenzt.

Mit der vorgesehenen Feuerungsbauart und aufgrund der Feuerraumgeometrie werden entsprechend dem Schreiben der Antragstellerin vom 23.02.2006 in der Hauptverbrennungszone kurzzeitig Temperaturen zwischen 1.000 und 1.200°C erreicht. Gemäß § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV muss die Mindesttemperatur von 850 °C auch unter ungünstigsten Bedingungen

bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden. Damit werden die unmittelbar in dem Verbrennungsgas enthaltenen bzw. entstehenden Chlorkohlenwasserstoffe sicher zerstört. Diese vorgeschriebenen Verbrennungsbedingungen werden im Betrieb der Anlage nachgewiesen und entsprechend NB Nr. 7.6 und 7.7 kontinuierlich gemessen.
Die Minimierung von unvollständigen Verbrennungsprodukten wird vor allem durch die Ausbrennzone ausreichend gewährleistet.
Entsprechende Einwendungen zum Kapitel Anlagentechnik und der Antrag (TOP 3.4.3 b)) werden zurückgewiesen.

Weitere Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.
Weiterhin war gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen, ob nicht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben entgegenstehen.

Arbeitsschutz
Die Nebenbestimmungen unter Punkt V. Nr. 6 stellen sicher, dass die Forderungen der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten eingehalten werden.
Die Einhaltung der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wird im Rahmen der Prüfung durch die Arbeitsschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Unfallversicherung berücksichtigt. Die Vorgaben und Richtlinien der Berufsgenossenschaften werden zur Definition des Standes der Technik mit herangezogen, sind aber rechtlich nicht durchsetzbar. Dem Antrag (TOP 3.14 a)) wird soweit entsprochenen.
Eine Gefährdungsbeurteilung nach den relevanten Rechtsvorschriften ist, wie in NB Nr.6.1 festgehalten, erst vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung vorzulegen.
Die Krankabine ist durch eine G 30 Verglasung mit automatischer Sprühlöschanlage geschützt. Die Rettungswege aus der Krankabine sind über zwei entgegengesetzte Richtungen gesichert. Der Personenschutz ist jederzeit gesichert.

Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören neben den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen u. a. auch das Bauplanungsrecht, der vorbeugende Brandschutz, das Wasser- und Abfallrecht sowie das Naturschutzrecht.

Bauplanung / Raumordnung
Die zur Erfüllung bauordnungsrechtlicher Vorgaben erforderlichen Nebenbestimmungen sind unter Punkt V. Nr. 2 festgelegt.

Das Einvernehmen der Gemeinde Rüdersdorf gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit Schreiben der Gemeinde vom 02.03.2006 weder versagt noch erteilt. Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB gilt somit das Einvernehmen als erteilt, da die Gemeinde das Einvernehmen nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert hat. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde wird davon nicht berührt.
Die Genehmigungsbehörde hält die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen des zuständigen Bauplanungsamtes und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für gegeben.
Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 225/18/2005 im Amtsblatt für die Gemeinde Rüdersdorf Nr.10 am 24.11.2005 bekannt gemacht, dass für das Gebiet die Aufstellung eines B-Planes (Nr.20 „Ehemalige Zementwerksverwaltung“) beschlossen wurde. Die planungsrechtliche Prüfung des o. g. Vorhabens ist nach § 30 BauGB aufgrund fehlender Rechtskraft und nach § 33 auf Grund der ebenfalls noch nicht erreichten Planreife des Bauleitplanes derzeit noch ausgeschlossen.
Im seit dem 26.09.2003 rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Teil der Gemarkung Herzfelde wurde dieses Gebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Es besteht Übereinstimmung zwischen geplanter Bebauung und örtlicher Entwicklung.

Das Gebiet lässt sich einem Industriegebiet und einem Innenbereich zuordnen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO.
Das geplante Vorhaben fügt sich, umgeben von sehr umfangreicher Industriebebauung, nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung ein. Die im Umfeld des Anlagenstandortes befindlichen Betriebe (nördlich das Asphaltmischwerk der Firma DEUTAG GmbH & Co. KG, , südlich die Speditionsfirma Readymix- Handel und Versorgung sowie das Umspannwerk, östlich das Zementwerk der Cemex OstZement GmbH und südöstlich das Kalkwerk der Felswerke GmbH) bestehen aus einer erheblichen Baumasse, deren Höhe und Flächenhaftigkeit sich wesentlich auf die zur Bebauung vorgesehene Randfläche auswirkt. Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich in einem Gebiet mit überwiegend industrieller Nutzung und ist ein baulich geprägter Teil eines Industriebetriebes. Die vorhandene Industrienutzung verleiht dem gesamten Gebiet den Charakter eines Industriegebietes.

Von der B1/B5 ausgehend führt zusätzlich der Siedlerweg zur Erschließung der rechts und links vorhandenen und in Nutzung befindlichen Betriebsflächen und bindet den vorgesehenen Standort in die vorhandenen Gewerbeflächen mit ein. Dieser Sachverhalt wurde vom zuständigen Bauplanungsamt des Landkreises MOL nach einem am 12.05.2006 durchgeführten Ortstermin nochmals mit Schreiben vom 17.05.2005 ausdrücklich bestätigt.

Der Abstand des Industriekraftwerkes zur nächstliegenden Wohnbebauung vom Ortsteil Herzfelde beträgt ca. 700 m. Gemäß Abstandsrichtlinie des Landes Brandenburg wird für derartige Anlagen ein Mindestabstand von 700 m empfohlen. Mit dem geplanten Vorhaben rückt die Industriebebauung nicht näher an die Wohnbebauung heran.
Die den Antragsunterlagen beigefügten Fachgutachten (Emissions- und Immissions-, Schallimmissions- und Geruchsimmissionsprognose sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung) zeigen, dass am Standort und im Untersuchungsbereich insgesamt überwiegend geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind bzw. durch die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden.
Unter Wahrung des allgemeinen Rücksichtnahmegebotes gemäß § 15 Absatz 3 BauNVO und der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO gegeben.

Nach Auskunft der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung wird das Vorhaben als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar beurteilt. Ziele der Raumordnung stehen der Errichtung des Industriekraftwerkes nicht entgegen.
In den Einwendungen wird vorgetragen, dass angesichts der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens und des Standortes in einem Außenbereich vor einer Entscheidung über den Genehmigungsantrag ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sei.
Entsprechend der §1 Nr.1 Raumordnungsverordnung sollen Raumordnungsverfahren für Vorhaben, die raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, durchgeführt werden, wenn es sich um die Errichtung einer Anlage im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB handelt, die einer Neugenehmigung unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 BImSchG bedarf und die in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt ist.
Die Durchführung eines Raumordnungsverfahren wird durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht nur wegen der Tatsache, dass es sich hier um einen Innenbereich handelt, für nicht erforderlich gehalten, da die Bedingungen des § 15 Abs.2 Nr.1 und 2 ROG erfüllt sind. Die Planung entspricht grundsätzlich den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen eines an die Ziele der Raumordnung angepassten rechtskräftigen Flächennutzungsplanes. Ein Anspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht gemäß § 2 Abs.1 Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV) nicht.

Die Einwendungen zum Komplex Standort / Raumordnung / Bauplanung werden aufgrund der vorgetragenen Sachverhalte zurückgewiesen.
Den Anträgen (TOP 3.2) mit Ausnahme TOP 3.2. c) wurden entsprochen.

Das Vorhaben entspricht auch den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Dem Schutzziel nach § 12 Absatz 1 BbgBauO, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, wird entsprochen. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Interessen werden nicht berührt. Die Zulassung der Abweichungen ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Zustimmungen zu den Abweichungsanträgen ergehen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland.

Brandschutz
Von der Antragstellerin wurde im Rahmen der Antragsunterlagen ein ausführliches Brandschutzgutachten eines Brandschutzgutachters vorgelegt, welches der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Märkisch-Oderland zur Stellungnahme vorlag.
Im Brandschutzgutachten wird darauf verwiesen, dass die geplante Anlage entsprechend den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, insbesondere nach der Brandenburgischen Bauordnung und der Industriebaurichtlinie (Fassung März 2000, zuletzt geändert im April 2004) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt wurde.
Die Stellungnahmen des Bauordnungsamtes (Brandschutzdienststelle) des LK MOL vom 17.05.2006, 13.06.2006 und 05.07.2006 brachten eindeutig zum Ausdruck, dass ein neues Brandschutzgutachten bzw. Brandschutzkonzept nicht erforderlich ist und die Anlage so errichtet werden kann wie beantragt.
Das Konzept geht von der im Land Brandenburg eingeführten Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (in der geltenden Fassung vom März 2000, zuletzt geändert April 2004) aus. Industriebauten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, erfüllen die Schutzziele des § 12 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
Die von den Einwendern aufgeführten technischen Richtlinien (VdS 2515, VGB-M 217 H) stellen hingegen privatrechtliche Regelungen dar. Nur öffentlich-rechtliche Vorschriften und bauaufsichtlich eingeführte technische Baubestimmungen dürfen jedoch baurechtlich geprüft und gefordert werden.
Die Forderung nach einem neuen Brandschutzkonzept und Einschaltung eines externen Gutachters (Antrag TOP 3.11 a) und b)) und Einwendungen zum Kapitel Brandschutz -erster und zweiter Anstrich werden zurückgewiesen.

Der Antrag nach einer Überhöhung der Trennwand zwischen Bunker und Kesselhaus um einen Meter über Dach (TOP 3.11 c)) wird teilweise entsprochen, indem die Kragplatte im Dachbereich Bunker / Brandwand bis auf einen Meter verlängert wird. (NB Nr. 3.3)
Da eine Früherkennung von Bränden möglich und eine ausreichende Löschanlage vorgesehen ist sowie der Abstand von der Hauptbrandlast mehr als zehn Meter beträgt, ist die generelle Ausführung der Brandwand entsprechend Anlage 3/1 Punkt D des Brandschutzkonzeptes zulässig. Dem Antrag auf Abweichung vom § 26 Absatz 5 BbgBO der Antragstellerin kann stattgegeben werden.

Eine Brandlastermittlung für die Anlage ist nach Anhang 6 der IndBauRL nicht erforderlich, da die zulässigen Größen der Brandabschnittsflächen eingehalten werden. Das IKW Rüdersdorf erfüllt die Anforderungen der Sicherheitskategorie K 2. Die zulässige Größe der Brandabschnittsflächen von 2700 m^2 wird durch alle Brandabschnitte der Anlage eingehalten, so dass eine weitere Unterteilung des Maschinen- und Kesselhauses in separate Brandabschnitte rechtlich nicht zu fordern ist.
Der Antrag (TOP 3.11 c)) und Einwendung zum Kapitel Brandschutz - dritter Anstrich werden in diesem Punkt zurückgewiesen.

Die Unterteilung der Lagerabschnitte im Brennstoffbunker durch Freiflächen entsprechend Punkt 6.2 der IndBauRL ist nicht erforderlich, da der Lagerbereich eine Größe von weniger als 1200 m^2 aufweist.
Die Ermittlung der Fläche der Rauchabzugsanlagen erfolgt, wie korrekt im Brandschutzkonzept dargestellt, nach Punkt 5.6.1 und 5.6.2 der Industriebaurichtlinie. Unter Beachtung der Tabelle 1 des Abschnittes 6 der Industriebaurichtlinie sind die Wärmeabzugsflächen (nach DIN 18230 - 1) mit > 5 % anzusetzen. Die im Brandschutzkonzept mit 2 % der Grundfläche angesetzten Rauchabzugsflächen und mit 5 % der Grundfläche angegebenen Wärmeabzugsflächen entsprechen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Eine Ausführung des Maschinenhausdaches in F90 ist nicht erforderlich, da auch keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile der Wände des Maschinenhauses gestellt werden. Das Dach ist jedoch als harte Bedachung aus nicht brennbaren Baustoffen mit Dämmstoffen der Bauklasse A zu errichten. (NB Nr. 3.4)
Die Türen der Verbrennungsanlage sind entsprechend den Anlagen 2/1 bis 2/7 des vorliegenden Brandschutzkonzeptes auszuführen. Demnach sind T90 Türen in Brandwänden erforderlich. In Treppenraumwänden und bei Schleusen genügen T30 Türen und zu Fluren zum Treppenraum RS Türen. (NB Nr. 3.5)

Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 zu planen. Die NB Nr. 3.6 und 3.7 gewährleisten eine ausreichende und sichere Brandmeldung.
Der Befreiung nach § 26 Abs. 7 BbgBO für den baulich erforderlichen Durchbruch durch die Brandwand zwischen Bunkergebäude und Kesselhaus (Brennstoffaufgabeschacht) wurde durch die zuständige Brandschutzdienststelle zugestimmt. Als Ausgleichsmaßnahmen waren eine automatische Löschanlage und die Früherkennung von Bränden zu fordern.(NB Nr. 3.9)
Sonstige Einwendungen zum Brandschutz werden aufgrund der vorgenannten Sachverhalte zurückgewiesen.

Wasserrecht:
Anfallende prozessbedingte Abwässer und Niederschlagswasser werden gemäß Antrag in betriebsinternen Wasserverbrauchern wieder verwendet. Eine Genehmigung entsprechend § 1 der Indirekteinleiterverordnung für die anfallenden Sanitärabwässer ist nicht erforderlich.
Der noch erforderliche Frisch- und Trinkwasserbedarf wird über das Netz abgedeckt.

Die durch die geplante Anlage prognostizierte Zusatzbelastung der Luft unterschreitet die Beurteilungswerte. Zudem ist der Grundwasserleiter gegenüber flächenhaft eintretenden Schadstoffen im Untersuchungsgebiet ausreichend geschützt, so dass keine direkten Einträge in das Grundwasser erfolgen können.
Eine Schadstoffanreicherung, Versauerung oder Eutrophierung von Gewässern, hervorgerufen durch Luftschadstoffimmissionen, ist auszuschließen. Die Immissionen über den Wirkpfad Luft haben somit nur sehr geringe Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächengewässer.
Die Einwendung unter dem Kapitel Wasserschutz erster Anstrich wird zurückgewiesen.

Aufgrund der vorliegenden Inputbegrenzungen und des prognostizierten Schadstoffgehalts der anfallenden Abfälle ist davon auszugehen, dass die Lagerstätten für die Ersatzbrennstoffe und für die anfallende Schlacke, die zu den festen wassergefährdenden Stoffen zu zählen sind, den Anforderungen des § 19 g WHG und der VAwS entsprechen müssen.
Ausgehend davon, dass aufgrund der Lagermengen die Gefährdungsstufe A für vorgenannte Anlagen nicht zutreffend ist, sind die Anlagen gemäß den materiellen Anforderungen des § 14 VAwS einfach und herkömmlich zu errichten. Die Nebenbestimmungen unter Nr. 8. sichern die Einhaltung dieser Anforderungen ab.
Die im Antrag 3.9.5 a) geforderten Ausführungen der entsprechenden Lagerbereiche für zu lagernde wassergefährdende Stoffe ist mit der NB Nr. 8.25 umgesetzt worden. Damit wird auch dem Antrag (TOP 3.9.5 c)) teilweise entsprochen.

Da hier von einer einfachen oder herkömmlichen Anlagen zur Lagerung i.S.d. § 14 VAwS auszugehen ist, liegen keine Gründe vor, über § 14 hinausgehende Anforderungen, wie z.B. nach einer Leckerkennung oder einer besonderen Kontrolleinrichtung, zu erheben.
Gemäß dem vorliegenden Brandschutzkonzept wird das anfallende Löschwasser im Brennstoffbunker selbst zurückgehalten. Die wasserundurchlässige Bauart des Bunkers lässt dies zu, auch wenn der Bunker noch mit Abfällen befüllt ist. Eine ausreichende Löschwasserrückhaltung ist aus wasserrechtlicher Sicht gegeben.

Abfallrecht
Für die geplante Anlage sind in der Genehmigung entsprechend § 21 Absatz 3 der 9. BImSchV die Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, die gesamte Abfallverbrennungskapazität, die kleinsten und größten Massenströme sowie die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle und die größten Gehalte an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen festzulegen. Zur Festlegung dieser Kriterien wurde die IB Nr. 10 erlassen.
Es können aus abfallrechtlich stoffstrombezogener Sicht keine Grenzwerte mit Schwankungsbreiten anhand von typischen Schadstoffgehalten von Hausmüll vorgegeben werden, da nur aufbereitete Ersatzbrennstoffe und sonstige gewerbliche Abfälle entsorgt werden. Durchschnittswerte je Abfallschlüssel sind abfallrechtlich nicht anwendbar, da die Schadstoffhaltigkeit von Abfällen je Abfallschlüssel und Herkunftsbereich erheblich unterschiedlich sein kann.
(Die Einsicht in die Genehmigungsbescheide für die Anlagen in Rudolstadt und Emlichheim hat keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich etwaiger Schadstoffbegrenzungen im Input zur Folge. Die dort festgeschriebenen Grenzwerte basieren nicht auf gesetzlichen Regelungen, sondern auf den Angaben, die die Antragsteller selbst in die jeweiligen Anträge einbrachten. Insofern kann hier nicht auf diese Grenzwerte Bezug genommen werden.)
Für die Vorgabe des ausschließlichen Einsatzes von RAL-Brennstoffen gibt es abfallrechtlich stoffbezogen keine Rechtsgrundlage. RAL-Brennstoffe sind nicht Bedingung für eine ordnungsgemäße Entsorgung. RAL-Brennstoffe werden auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen hergestellt. Die Begrenzung des Inputs auf RAL-Brennstoffe ist auch nicht zwingend erforderlich, solange die definierten Annahmekriterien eingehalten werden.
Die Anträge (TOP 3.3.2 a), b) und e)) sowie die Einwendung zum Kapitel Anlageninput - zweiter Anstrich werden somit zurückgewiesen.
Es gibt keine abfallrechtliche Rechtsgrundlage, die grundsätzlich die Entsorgung des Abfallschlüssel 20 01 01 ausschließt. Grundsätzlich wird für die beantragten Abfälle, u. a. auch die Abfälle der ASN 20 01 01 und 20 01 39, per Auflage den spezialgesetzlichen Regelungen zur stofflichen Verwertung Rechnung getragen, indem sinngemäß vorgegeben wird, dass im Input nur Abfälle zugelassen sind, die nicht unter die Regelungen oder Quoten z.B. der VerpackungsVO zur stofflichen Verwertung fallen. (s. Tenor) Insoweit wird dem Antrag (TOP 3.13 b)) entsprochen. Ansonsten gibt es im Abfallrecht keinen Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung.
Da gemäß Schreiben der Antragstellerin vom 26.04.2006 gemischte Bauabfälle nicht mehr Gegenstand des Antrages sind, wird der Antrag (TOP 3.3.2 c) Nr.1) zurückgewiesen.
Die Antragstellerin überwacht, wie in Kapitel 3 der Antragsunterlagen beschrieben, die Annahme der Abfälle nicht nur während der Anlieferung der Abfälle, sondern prüft über ein Qualitätssicherungssystem vor der ersten Anlieferung die Voraussetzungen der Annahme. Sollten bei den Abfallanlieferungen Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten auftreten, wird der Lieferant entweder ganz gesperrt oder erneuten umfänglichen Untersuchungen unterzogen. Dies sichert die Antragstellerin primär mit entsprechenden vertraglichen Regelungen mit den Zulieferern ab.
Weiterhin werden, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, Abfälle, die in den Bunker abgekippt werden und bei denen Auffälligkeiten auftreten, sichergestellt und einer anderen Entsorgung zugeführt.

Mit den Festlegungen in den NB Nr. 9.3 bis 9.15 soll sichergestellt werden, dass nur zugelassenen Abfälle angeliefert werden. Damit können in einem beherrschbaren Intervall, ggf. auftretende Unregelmäßigkeiten mit Inputparameterüberschreitungen bei den Abfalllieferern erkannt und ggf. weitere Anlieferungen bis zur Klärung rechtzeitig verhindert werden. Die verschärfte Kontrolle der unaufbereiteten sonstigen gewerblichen Abfälle ist erforderlich, weil mit sehr unterschiedlichen Abfällen innerhalb des Abfallgefüges gerechnet werden muss. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sechs Monate nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Dauerbetriebes die Analysen- und Probenahmehäufigkeit mit Zustimmung des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, reduziert werden kann.
Der Antrag (TOP 3.3.2 b) und c)) und die Einwendungen zum Kapitel Anlageninput - erster Anstrich werden zurückgewiesen.
Die Notwendigkeit der Einrichtung eines Betriebslabors entsprechend dem Antrag besteht nicht, da keine gefährlichen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingesetzt werden. Es ist ein mehrstufiges System der Überwachung lt. Antrag vorgesehen. An erster Stelle steht die Eigenüberwachung durch den Anlagenbetreiber. Die Behörde hat außerdem ein uneingeschränktes Betretungsrecht für die Anlage und kann jederzeit eigene Kontrollen durchführen. Der Antrag (TOP 3.3.1 a)) wird zurückgewiesen
Wie durch die Antragstellerin im Erörterungstermin zugesagt, werden Kameraanlagen im Bereich der Anlieferung und dem Brennstoffbunker eingerichtet. Diese Maßgabe ist in den NB Nr. 9.7 und 9.8 vorgegeben. Dem Antrag (TOP 3.3.2 c) Nr.7) wurde damit entsprochen.
Dem Antrag (TOP 3.3.2 c) Nr.2), dass nur Fachleute für die Eingangskontrolle eingesetzt werden, wird mit der NB Nr. 9.6 entsprochen.
Bei der vorgesehenen Bunkerbewirtschaftung (s. Antragsunterlagen) ist davon auszugehen, dass mit dem Regime zum Mischen der Abfälle mittels Bunkerkränen eine hinreichende Vergleichmäßigung der verbrennungstechnischen Eigenschaften der Abfälle und der Ersatzbrennstoffe und eine Vergleichmäßigung der Schadstofffrachten vor Aufgabe in die Verbrennung möglich ist. Gleichzeitig wird damit auch Vorsorge getroffen, dass Schadstoffgrenzwertüberschreitungen unwahrscheinlicher sind.
Die Anträge (TOP 3.3.2 f) und 3.4.2. n)) werden zurückgewiesen.

Bodenschutz / Altlasten:

Der Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen ist sichergestellt, da die ermittelte Gesamtbelastung der Schadstoffdeposition an keinem Beurteilungspunkt die in Tabelle 6 des Abschnittes 4.5.1 TA Luft aufgeführten Immissionswerte für Schadstoffdepositionen überschreitet.
Nach Abschnitt 4.5.1 b) TA Luft ist der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen sichergestellt, wenn an keinem Beurteilungspunkt hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die maßgebenden Prüf- und Maßnahmewerte nach Anhang 2 der BBodSchV auf Grund von Luftverunreinigungen überschritten sind.
Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nachgewiesen, dass die Vorsorgewerte für die im Untersuchungsgebiet überwiegend auftretenden sandigen Böden nur für die Schwermetalle Blei, Quecksilber und Zink teilweise überschritten sind. Das ist für mehrere Beurteilungspunkte nachgewiesen.
Bei der Überschreitung von Vorsorgewerten ist nach § 11 Abs.1 BBodSchV eine Zusatzbelastung über alle Wirkungspfade bis zur Höhe der in Anhang 2 Nr. 5 festgelegten jährlichen Frachten des jeweiligen Schadstoffes zulässig. Die Einhaltung dieser Frachten wurde auf der Grundlage der am 17.07.2006 durch die Antragstellerin eingereichten ergänzenden Stellungnahme zur Immissionszusatzbelastung unter Einbeziehung des hohen Gebäudes der Cemex OstZement GmbH überprüft und festgestellt. Daher wird der Vorsorgegrundsatz nach BBodSchV berücksichtigt und die Anträge (Top 3.8 b) und 3.9.4 b) und d)) zurückgewiesen.
Forderungen der Unteren Bodenschutzbehörde bezüglich weiterer Bodenuntersuchungen wurden mit Schreiben vom 06.07.2006 zurückgenommen.

Die Zusatzbelastung des Bodens durch den Schadstoffeintrag (Depositionsfracht) liegt deutlich unter der zulässigen zusätzlichen Depositionsfracht gemäß Nr. 5 Anhang 2 der BodSchV.
In den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sind plausible Angaben zu den Bagatellmassenströmen und deren Überschreitung enthalten. Für diejenigen Schadstoffparameter, die die Bagatellmassenstromgrenzen gemäß TA Luft Nr. 4.6, Tabelle 7 überschreiten, wurde eine Bewertung gemäß der BBodSchV vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Anlage zu besorgen sind.
In der Emissions- und Immissionsprognose wurde dargelegt, dass der Emissionsmassenstrom für den Schadstoff Benzo(a)pyren als Leitkomponente für die Gruppe der polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) den Bagatellmassenstrom der TA Luft deutlich unterschreitet. Somit ist die Ermittlung der Immissionskenngrößen gemäß TA Luft nicht erforderlich. Dennoch wurde auch für diesen Schadstoff eine Immissionsprognose durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung als irrelevant zu werten ist. Der Antrag (TOP 3.9.4 a)) wird zurückgewiesen.
Die Einwendungen zum Komplex Abfallentsorgung / Bodenschutz erster Anstrich ist zurückzuweisen. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden alle entsprechend Untersuchungsrahmen vorgegebenen Schadstoffe hinsichtlich der Bewertungskriterien nach BBodSchV geprüft.
Die Anträge (TOP 3.9.4 c) und e)) werden zurückgewiesen, da der Immissionsbeitrag der geplanten Anlage gemäß der vorliegenden Emissions- und Immissionsprognose sehr gering ist.

Naturschutzrecht:
Auf Angaben zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für Innenbereiche gemäß § 34 BauGB nicht anwendbar sind und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO gegeben ist. Die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes entsprechend § 18 BbgNatSchG war nicht erforderlich. Der Antrag (TOP 3.9.3 a)) wird zurückgewiesen.
Der Anlagenstandort wurde in der den Antragsunterlagen beiliegenden Biotoptypen- und Nutzungskartierung als ehemals gewerblich genutztes Grundstück mit hohen Anteilen versiegelter Flächen und Rasenflächen sowie Baumbeständen aufgenommen. Auf dem Anlagengelände befinden sich keine geschützten Biotope.
Der Oberen Naturschutzbehörde liegen keine Erkenntnisse zum Vorkommen besonders geschützter Arten, so auch von Fledermausaufkommen, für den Vorhabensstandort vor.
Auf dem geplanten Anlagengrundstück selbst sind keine weiteren Untersuchungen auf geschützte Biotope aufgrund des bereits erfolgten Abrisses der Baracken und Baumfällung erforderlich. Die Genehmigung zum Abriss der Baracken und der Baumfällarbeiten erfolgte außerhalb des laufenden Genehmigungsverfahrens und unterlag keiner koordinierenden oder konzentrierenden Wirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.
Die Anträge (TOP 3.9.3 c) und d)) werden somit zurückgewiesen.
Die im Antrag (TOP 3.9.3 b)) geforderte Flechtenkartierung ist als unverhältnismäßig zurückzuweisen, da der Luftschadstoff Stickstoff durch die Anlage nicht in relevantem Umfang emittiert wird. Der Schutz vor Gefahren für Ökosysteme durch Schwefeldioxid oder für die Vegetation durch Stickstoffoxide ist an den relevanten Beurteilungspunkten nachweislich durch Unterschreiten der Irrelevanzgrenzen und die Einhaltung der Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation gegeben. Es ist daher nicht von einer Schädigung der vorhandenen Biotoptypen auszugehen.
Die im Fachgutachten Schallprognose nachgewiesenen Lärmimmissionen durch die Anlage sind sehr gering. Die Aquafauna am Stienitzsee wird durch den zwischen Anlage und See liegenden Wald zusätzlich abgeschirmt und somit durch den anlagenbedingten Lärm nicht maßgeblich beeinträchtigt.

In die Prüfung durch die Antragstellerin wurden die geltenden Grenz- und Beurteilungswerte einbezogen, die durch die geplante Anlage alle eingehalten wurden. Demzufolge ist mit der heutigen Kenntnis der Datengrundlage einzuschätzen, dass die Fauna durch den Anlagenbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Nach der im Antrag (TOP 3.9.3 e)) geforderten Untersuchung durch die Obere Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass keine Erkenntnisse zum Vorkommen von Fledermausquartieren vorliegen. Eine direkte Lärmbeeinträchtigung der Winterquartiere in der näheren Umgebung ist auf Grund der Entfernung zum Anlagenstandort auszuschließen. Damit können auch keine direkten Beeinträchtigungen der hier im FFH-Gebiet zu schützenden Arten eintreten.
Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der Aktionsradien der Tiere der vergleichsweise sehr geringe „theoretische Flächenentzug" wenig bedeutsamer Jagdhabitate nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Arten auszulösen.
Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (hier ausschließlich bezogen auf die zu schützenden Fledermausarten in ihren Winterquartieren) wird nicht gesehen, da die betroffenen Flächen weit außerhalb des Gebietes liegen und keinen Beitrag zur Sicherung der ökologischen Funktion des Winterquartiers leisten
Da das Gelände bereits weitgehend beräumt wurde, sind entsprechende Untersuchungen zum Artenschutz nicht mehr realisierbar gewesen. Sie waren auch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Antragsteller zu fordern, soweit die Beräumung der Fläche nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war.
Die Anträge (TOP 3.9.3 a) und d)) werden somit zurückgewiesen.

Das NSG „Lange Dammwiesen und Unteres Annatal" ragt mit einem sehr geringen Flächenanteil im Norden in das Untersuchungsgebiet. Das NSG ist gleichzeitig FFH- Gebiet. Beeinträchtigungen dieses Gebietes durch das Vorhaben sind nur durch stoffliche Einträge über den Luftpfad möglich. Entsprechend der Stellungnahme von LUA/Ö3 vom 20.03.2006 ergab die Prüfung der Antragsunterlagen, dass die im Untersuchungsgebiet befindlichen FFH- Gebiete durch die zu erwartenden zusätzlichen Stoffeinträge nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Dies trifft auch für das besagte FFH- Gebiet und NSG zu. Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.
Der Antrag (TOP 3.9.3 f)) wird zurückgewiesen.
Für Arten mit größeren Aktionsradien, die außer den im Untersuchungsgebiet gelegenen Teilen der FFH- Gebiete noch andere Bereiche als (Teil-)Lebensraum nutzen, wie z.B. Fledermäuse und Fischotter, ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben keine Lebensräume oder Teillebensräume dieser Arten zerstört werden. Die von der Antragstellerin prognostizierten Belastungen durch vorhabensbedingte Schadstoffimmissionen lassen keine Beeinträchtigungen der mit den FFH-Gebieten zu schützenden Arten erwarten .
Die in den Einwendungen genannten Lebensraumtypen kommen im Bereich des FFH- Gebietes „Lange Dammwiesen und Unteres Annatal" vor. Dieses Gebiet weist an der am dichtesten dem Vorhaben benachbarten Stelle einen Abstand von ca. 2.250 m auf. Erhebliche Beeinträchtigungen der Vegetationsbestände durch diese Luftschadstoffe sind ausgeschlossen, da die Irrelevanzkriterien für Stickstoffverbindungen (NO2 und NOX) sowie für die pflanzentoxisch wirkenden Stoffe SO2, HF und HCl von der zu erwartenden Zusatzbelastung eingehalten werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung sowie der Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, hat ergeben, dass keine schädlichen oder erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Die Grundlagen für die Prüfung auf Einhaltung der Schutz- und Vorsorgeanforderungen sind in der TA Lärm, der AVV Baulärm, der TA Luft, der 17. BImSchV und der GIRL Brandenburg festgelegt.

Insbesondere war bezüglich der Luftschadstoffe zu prüfen, ob durch den Betrieb der Gesamtanlage die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2 der TA Luft, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen nach Nr. 4.3 der TA Luft, zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen nach Nr. 4.4 der TA Luft und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen nach Nr. 4.5 der TA Luft eingehalten werden. Um eine Beurteilung der in Nr.4 TA Luft genannten Immissionskenngrößen vornehmen zu können, muss die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung bekannt sein oder die Kriterien von Geringfügigkeit vorliegen. Die Voraussetzungen unter denen die Ermittlung von Immissionskenngrößen entfallen soll, sind unter Nr. 4.1 Absatz 4 der TA Luft genannt.
Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Zusatzbelastung irrelevant ist bzw. die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nach TA Luft unterschreitet. Trotz der Irrelevanz wurde zur vollständigen Beurteilung und Bewertung in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung eine Zusammenstellung sämtlicher Immissionskenngrößen vorgenommen.
Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch durch Luftverunreinigungen, für die keine Immissionswerte nach TA Luft festgelegt sind, wurde anhand anderer Beurteilungswerte, z.B. Orientierungs- und Vergleichswerten des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), der EU- / WHO-Kommission oder dem Ausschuss für Gefahrstoffe (TRGS), vorgenommen. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die ermittelten Immissionsbelastungen für kanzerogene Schadstoffe I deutlich unterhalb der Orientierungswerte liegen und erhebliche nachteilige Schädigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak nicht zu erwarten sind.
Durch die aufgrund der Zusatzbelastung hervorgerufenen irrelevanten Luftschadstoffkonzentrationen und irrelevanten Depositionen bzw. der Depositionen an Schadstoffen, die das Irrelevanzkriterium nach 4.5.2 a) TA Luft nicht einhalten, jedoch deutlich unterhalb des zulässigen Immissionswertes nach TA Luft und der zulässigen zusätzlichen Depositionsfracht nach Anhang 2 Nr. 5 BBodSchV liegen bzw. die Prüf- und Maßnahmenwerte an den jeweiligen Beurteilungspunkten unterschreiten, kann eingeschätzt werden, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und der Nachbarschaft gegeben ist.

Der Schutz vor den Wirkungen von Stoffen auf den Menschen ist in diesem Fall sowohl emissions- als auch immissionsseitig geregelt. Die Einhaltung der Anforderungen der 17. BImSchV erfüllt die Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Einhaltung der TA Luft gewährleistet den Schutz vor den allgemeintoxischen Wirkungen eines Stoffes. Die LAI- Orientierungswerte für kanzerogene Stoffe stellen Orientierungshilfen für Hinnehmbarkeit von Gefahren für die menschliche Gesundheit dar. Zur Prüfung wurden weitere Immissions-Beurteilungswerte herangezogen, die dem Szenario „Chronische Exposition über den inhalativen Aufnahmepfad" entsprechen oder die die Nutzungsmöglichkeiten der Böden nicht verschlechtern (z.B. Eikmann-Kloke).
Die Beibringung eines toxikologischen Gutachtens ist daher nicht erforderlich. Die Einwände zum Komplex Mensch / Gesundheit - zweiter Anstrich und die Anträge (TOP 3.8 a) und b)) werden zurückgewiesen.
In diesem Zusammenhang wurde auch das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg und das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises MOL befragt.
Bei den zuständigen Behörden liegen keine belastbaren Daten für eine aktuelle besondere gesundheitliche Belastung für die Bevölkerung vor. Daten, die einen Zusammenhang zwischen Umweltbedingungen und Gesundheit belegen, liegen für den gegenwärtigen Zeitraum nicht vor.

Eine Anfrage des Gesundheitsamtes bei der Registrierstelle des Gemeinsamen Krebsregisters ergab keine Auffälligkeiten der Krebserkrankungshäufigkeit in der Region. Erhöhte Werte bei Einzellokalisationen können trotz statistischer Signifikanz zufallsbedingt sein.

Die Vorbelastungssituation auf der Grundlage des vorhandenen Datenmaterials wurde hinreichend gut abgeschätzt. Die Vorbelastungswerte für die Stoffe, die nicht als irrelevant eingestuft wurden, unterschreiten die einschlägigen Beurteilungswerte.

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf besonders empfindliche Risikogruppen vor. Eine Verletzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit findet nicht statt, da gesundheitsschützende Immissionswerte eingehalten werden und durch die geplante Anlage auch unter Beachtung der Vorbelastungen keine gesundheitsrelevante Veränderungen hervorgerufen werden.

Die Einwendungen zum Kapitel Mensch / Gesundheit - erster Anstrich und der Antrag (TOP 3.4.2 b) sind zurückzuweisen.

Eine Belastung der Nahrungskette durch Dioxinemissionen ist nicht gegeben, da von der Anlage keine relevanten gesundheitlichen Risiken ausgehen. Die Irrelevanzschwelle für die Zusatzbelastung an Dioxinen/Furanen (Summe WHO-TEQ für PCCD/F, PCB) wird für die Konzentration deutlich unterschritten. Die Gesamtbelastung an Dioxinen/Furanen unterschreitet die relevanten Beurteilungswerte für Konzentration und Deposition deutlich.

Diesbezügliche Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Ziele der UVP gemäß § 1 UVPG, die frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden erreicht. Insbesondere enthält die vorliegende UVU alle Unterlagen und Informationen im Sinne des § 6 UVPG. Gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 UVPG ist die UVP auf die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens gerichtet. Die Wechselwirkungen wurden im Antrag ausreichend beschrieben. Die zugrunde gelegte Methodik arbeitet diese gesetzlichen Vorgaben ab und ist deshalb nicht zu beanstanden.

Die Einwendungen zum Komplex Umweltverträglichkeitsprüfung - erster und zweiter Anstrich und die Anträge (TOP 3.9.1 a) und b)) werden zurückgewiesen.

Die Immissionsbeiträge durch die geplante Anlage sind für die Schadstoffkomponenten Staub, NO_X, SO_X als irrelevant zu werten. Eine mögliche Aerosolbildung dieser Stoffe ist grundsätzlich möglich, jedoch bei der vorliegenden, prognostizierten Zusatzbelastung der Einzelkomponenten wird es auch in Kombination/Wechselwirkung dieser Stoffe zu keiner maßgeblichen Erhöhung der PM 10 - Fracht kommen. Auftretende Kombinationswirkungen / Wechselwirkungen sind berücksichtigt.

Diesbezügliche Einwendung zum Komplex Umweltverträglichkeitsprüfung - achter Anstrich und der Antrag (TOP 3.9.1 b)) werden zurückgewiesen.

Wie bereits dargelegt, unterliegt das Untersuchungsgebiet keiner Fehleinschätzung der Schornsteinbauhöhe.

Bei Abfallverbrennungsanlagen mit Stromerzeugung, die dem Stand der Technik entsprechen, kommt es i.d.R. zu einer Klimaentlastung, da die eingesetzten Brennstoffe zum Teil biogenen Ursprungs sind und damit den Einsatz fossiler Brennstoffe in Großkraftwerken ersetzt. Aufgrund des höheren Heizwertes des eingesetzten Brennstoffs führt dies ebenfalls zu geringeren Treibhausemissionen pro erzeugte Stromeinheit gegenüber einem modernen Kohlekraftwerk mit hohem Wirkungsgrad. Ein spezieller Nachweis ist nicht erforderlich,

Der Antrag (TOP 3.9.2 a)) wird zurückgewiesen.

Zu weiteren Einwendungsgründen:

Verfahrensführung / Antragsunterlagen / Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs.1 9.BImSchV, wonach die Auslegung am Standort des Sitzes der Genehmigungsbehörde und in der Nähe des Standortes des Vorhabens vorgenommen wurde. Da es sich hier um ein UVP- pflichtiges Vorhaben handelt, ist auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt; und dies sind vor allem die Gemeinden, die gemäß § 1a in die Umweltver-

träglichkeitsprüfung (UVP) einzubeziehen sind. Das Beurteilungsgebiet gemäß Punkt 4.6.2.5 TA Luft wird im Wesentlichen durch das Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bestimmt. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der vorgenommenen UVP. Die Auslegung in weiteren Ortsteilen der Gemeinde Rüdersdorf war aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle nicht erforderlich, da keine Betroffenheit zu erkennen war.

Die alleinige Beteiligung der Gemeinde Rüdersdorf ergibt sich zwangsläufig aus der Tatsache, dass nur die Gemeinden zu beteiligen sind, die aus dem Gesichtspunkt der kommunalen Entwicklungsplanung Stellung zu nehmen haben. Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde grundsätzlich die Stellungnahme von der Gemeinde einzuholen, deren Belange der örtlichen Bauleitplanung betroffen sind. In diesem Fall war das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ausschließlich allein durch die Gemeinde Rüdersdorf zu erteilen, wodurch sich eine Beteiligung weiterer Gemeinden erübrigte.
Damit werden die Einwendung zum Kapitel Mängel im Genehmigungsverfahren - erster Anstrich und der Antrag (TOP 3.1.1 a)) zurückgewiesen.

In Bezug auf das Genehmigungsverfahren wurde von den Einwendern vorgetragen, dass die Antragsunterlagen unvollständig seien. Die von den beteiligten Fachbehörden nachgeforderten Unterlagen wurden durch die Antragstellerin im geforderten Umfang nachgereicht, so dass die Antragsunterlagen eine Beurteilung durch die zuständigen Fachbehörden zuließen. Die Antragstellerin hat die für die Entscheidung über den Antrag nach § 20 der 9. BImSchV erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Daher ist die diesbezügliche Einwendung zurückzuweisen.

Die durch die Einwenderseite geforderte Kopplung der verschiedenen Genehmigungsverfahren wird zurückgewiesen, da das laufende Genehmigungsverfahren der CEMEX Ost Zement GmbH zur Verwertung von Schlacken aus Verbrennungsanlagen in keinem Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Verfahren steht. Aus der räumlichen Nähe anderer Industrievorhaben (Zementwerk) allein kann kein Koordinierungsanspruch hergeleitet werden. Außer der Energieeinspeisung bestehen keine betrieblichen Zusammenhänge zum Zementwerk. Eine Entsorgung betrieblicher Abfälle, z.B. von Schlacken, im Zementwerk ist lt. Antrag nicht vorgesehen. Die entsprechende Einwendung zum Komplex Mängel im Genehmigungsverfahren - dritter Anstrich und der Antrag (TOP 3.1.1 b)) werden zurückgewiesen.

Am 22.05.2006 erging der Bescheid zum Vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG. Das öffentliche und berechtigte Interesse am vorzeitigen Beginn wurde durch die Antragstellerin im Antrag sowie im Schreiben vom 18.05.2006 dargelegt. Die vorgebrachten Darlegungen zum Interesse am vorzeitigen Beginn wurden unter Punkt V der Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 30.098.Z0/05/0801A1/RO vom 22.05.2006 rechtlich gewürdigt. Für die Erteilung der Genehmigung entsprechend dem vorliegenden Bescheid sind die Pflichten gemäß § 6 BImSchG maßgebend. Die in der Einwendung aufgeführte Forderung der Darstellung des öffentlichen Interesses oder eines berechtigten Interesses der Antragstellerin ist lediglich für die Zulassung über den Antrag nach § 8 a BImSchG entscheidungserheblich.
Damit werden diese Einwendung und der Antrag (TOP 3.1.2 a)) zurückgewiesen.

Verkehr

Die Emissionsbeiträge des Anlagenverkehrs an Luftschadstoffen auf dem Betriebsgelände führen nicht maßgeblich zu einer Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität. Der Anlagenstandort befindet sich in einem Industriegebiet. Maßgebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen sind ebenfalls nicht zu besorgen.

Der Antrag (TOP 3.5.3 a)) und die Einwendung zum Komplex Sonstiges - vierter Anstrich sind zurückzuweisen, da der Zusatzverkehr im Vergleich zur vorhandenen Verkehrsbelastung als gering einzustufen ist. Der Anteil des Zusatzverkehrs ist mit maximal 1,5 % zu bezif-

fern, der Anteil des zusätzlichen Schwerverkehrs am Gesamtaufkommen liegt bei maximal 6,9 %. Über den Siedlerweg ist das Werk günstig und direkt an das überregionale Straßennetz (Bundesstraße B 1/5) angebunden. Die Bundesautobahn A 10 ist über die B 1/5 in einer Entfernung von ca. 4 km in südwestlicher Richtung zu erreichen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen teilte im Schreiben vom 01.03.2006 mit, dass die Prüfung der Erforderlichkeit einer separaten Abbiegespur nach geltenden Richtlinien erfolgt ist. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass gemäß EAHV 97 z. Zt. keine baulichen Maßnahmen für Einsatzbereiche für Linksabbieger und Aufstellbereiche erforderlich sind. Basis bildeten die von der Antragstellerin angegebenen Verkehrszahlen und die Verkehrsstärken der aktuellen Straßenverkehrszählung 2000. Inwieweit eine Linksabbiegespur zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich ist, wird z. Zt. in einem B-Plan-Verfahren außerhalb dieses Verfahrens durch die zuständige Behörde geprüft.

Die Anträge (TOP 3.5.1 c) und 3.5.2d)) werden somit zurückgewiesen.

Der Antrag (TOP 3.5.1 a) Nr.2) wurde mit der Darlegung der Aufschlüsselung der Fahrzeugbewegungen im Rahmen des Erörterungstermins sowie mit dem Schreiben der GfBU vom 12.07.2006, welches den Einwendern zugestellt wurde, entsprochen. Die von der Antragstellerin dargelegten Verkehrszahlen sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Forderung für die Abfallanlieferungen maximal 45 LKW für Brennstoffe pro Tag oder 18 t pro Ladung bzw. nachts nicht mehr als 17 LKW-Fahrten pro Stunde festzulegen, ist immissionsseitig nicht zu begründen, da die schalltechnischen Anforderungen und die Immissionswerte die relevanten Beurteilungskriterien eingehalten werden. Trotzdem werden in der NB Nr. 7.46 die LKW-Fahrten für die Nachtstunden in Absprache mit der Vorhabensträgerin begrenzt. Dem Antrag (TOP 3.5.1 a) Nr.1) wird teilweise entsprochen.

Sonstiges

Die Beeinträchtigung oder Belastung des Erholungswertes der Region, wie in den Einwendungen zum Kapitel Umweltverträglichkeit siebenter Anstrich dargestellt, sind nicht zu erwarten. Der Erholungswert der Landschaft erfährt nur geringe Auswirkungen, da bedingt durch die irrelevanten Belastungen durch Geräusche und Gerüche aus dem Anlagenbetrieb sowie die geringen Luftschadstoffimmissionen, die Erholungseignung der Landschaft nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird aufgrund der Ausmaße der Anlage und der Industrienähe nicht befürchtet.

Bei der Bewertung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und des Fachgutachtens Emissions- und Immissionsprognose konnte festgestellt werden, dass keine Überschreitung der Beurteilungswerte durch die Gesamtbelastung vorliegt. Die diesbezüglichen Einwendungen und der Antrag (TOP 3.15.2 b)) werden zurückgewiesen

Die Einwendung, das Vorhaben würde die Abwanderung von Bürgern beeinflussen, ist mangels rechtlicher Relevanz zurückzuweisen.
Die Diskussion des Einwandes, Deutschland verfüge über ausreichende Verbrennungsmöglichkeiten, begründet keinen rechtlich relevanten Einwand gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; für eine Bedarfsprüfung gibt es im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein Raum. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Auch eine Beschränkung des Eigentumsrechtes der Anwohner geht von dem Vorhaben nicht aus. Die Genehmigung des Vorhabens greift nicht in die Eigentumsrechte von Anwohnern ein.
Die in der Einwendung zum Kapitel Sonstiges - erster Anstrich vorgetragene Wertminderung des Eigentums und Anmeldung von Schadenersatzansprüchen sind als privatrechtlicher Anspruch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich unbeachtlich. Hierfür ist der Zivilrechtsweg einschlägig. Die allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften sind in der Regel gewahrt, wenn die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gerecht wird. Zulässige Einwirkungen müssen hingenommen werden.
Bei der Einhaltung der Vorschriften des Baurechts und des Bundesimmissionsschutzrechtes ist eine entschädigungspflichtige Enteignung ausgeschlossen.

Der Enteignungstatbestand scheidet im Übrigen auch bereits deshalb aus, weil es sich hierbei um einen gezielten, auf Entzug oder wesentliche Beschränkung von Eigentum gerichteten hoheitlichen Rechtsakt handeln muss. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist hierunter nicht zu verstehen. Aus diesem Grunde wird diese Einwendung zurückgewiesen.

Die förderrechtlichen Aspekte haben keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Einwendung zum Kapitel Sonstiges - dritter Anstrich wird zurückgewiesen.

Der Antrag (TOP 3.0 c)) ein Wortprotokoll zu fertigen, wird zurückgewiesen. Entsprechend § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV ist über den Erörterungstermin eine Niederschrift zu fertigen. Die erforderlichen Angaben sind in der verteilten Niederschrift enthalten. die gestellten Anträge sind explizit und nachvollziehbar ausgewiesen.
Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in der IB Nr.1 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich; denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Auf die vorgetragenen Einwendungen und auf die während des Erörterungstermins gestellten Anträge wurde in den vorherigen Ausführungen im Rahmen der Begründung eingegangen, soweit sie für die Entscheidung von Relevanz waren.
Alle anderen Anträge werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht bereits entsprochen wurde oder in diesem Bescheid keine andere Regelung getroffen wurde. Des weiteren wird auf das Ergebnisprotokoll in den Verfahrensunterlagen verwiesen.

Zusammenfassend ergibt die Beurteilung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind und die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der gesamten Anlage erteilt werden kann.

VII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wurde unter I.2 im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug der Genehmigung liegt vor allem in einer durch die Umsetzung des genehmigten Vorhabens zu erwartenden Verbesserung der Entsorgungssituation für hochkalorische Abfälle. Die Entsorgungssituation für diese Abfälle ist derzeit und noch auf absehbare Zeit angespannt und würde durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage entschärft.

Einen sachlich fundierten Überblick über diese Entsorgungssituation verschafft der Artikel „1. Juni 2006 – ein Jahr Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung/TA Siedlungsabfall" von Dr. C. André Radde in Müll und Abfall Heft 6 aus 2006 (S. 284 ff.; im Folgenden: Radde). Dieser Aufsatz betont: „Größere Probleme bestehen ... bei der Entsorgung von heizwertreichen Gewerbeabfällen und Sortierresten"; und fordert: „Die Kapazitäten zur Sortierung und stofflichen Verwertung von Gewerbeabfällen sowie zur thermischen Behandlung und energetischen Verwertung müssen schnellstmöglich erweitert werden, um die angespannte Entsorgungssituation zu entlasten" (S. 284). Grund für diese „angespannte Entsorgungssituation" ist die Schließung der meisten Deponien wegen des Ablaufs der Frist nach

Nr. 12.1 des TA Siedlungsabfall (01.06.2005) die zum Steigen des Angebotes an Ersatzbrennstoffen auf dem Markt geführt hat.

Wenn sich die „angespannte Entsorgungssituation" noch nicht dramatisch zugespitzt hat, so liegt das vor allem an folgenden zeitlich beschränkten Faktoren: Durch die Schaffung von Zwischenlagerkapazitäten werden noch größere Mengen an anfallenden Abfällen zurückgehalten, die sonst schon als Ersatzbrennstoffe in die Verbrennung gehen könnten. Radde (S. 287) schreibt hierzu: „Als sehr schwierig stellt sich derzeit allerdings der Absatz der in den MBAn [Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen] abgetrennten heizwertreichen Abfallbestandteile dar. Auch hierfür müssen Zwischenlager errichtet werden. ... Neben Sortier- und stofflichen Verwertungsanlagen fehlen insbesondere thermische Behandlungs- und Verwertungskapazitäten. Vielfach kommt es zu einem Abfallrückstau bei den Produzenten. Aber auch bei den Sortieranlagen laufen die Lager über". Diesen Entsorgungsengpass hat Radde (S. 289) auch bei den Gewerbeabfällen festgestellt, wo „Größere Probleme ... noch längere Zeit andauern werden. Die Zwischenlagerung heizwertreicher Abfälle wird voraussichtlich noch über einen längeren Zeitraum unabdingbar sein. Zur Entspannung der Situation müssen Abfälle verstärkt getrennt gehalten und sortiert werden sowie insbesondere Behandlungs- und Verwertungskapazitäten fertig gestellt, erweitert und neu errichtet werden". Was die Zwischenlagerkapazitäten übersteigt, wird zum Teil im Ausland entsorgt (so auch Radde, 289), was aber keine langfristige Lösung darstellt.

Für die Entlastung der angespannten Entsorgungssituation rechnet Radde bereits mit der Kapazität der Verbrennungsanlage für Ersatzbrennstoffe der Vorhabensträgerin (siehe Radde, S. 288, Tabelle 2, 13. Eintrag). Die Hoffnung, durch das Vorhaben der Vorhabensträgerin die Entsorgungssituation entspannen zu können, kann mit der hiermit erteilten Genehmigung erfüllt werden, denn die Genehmigung umfasst die Verbrennung von Ersatzbrennstoffen und verschiedene Arten von Gewerbeabfällen (siehe in Tabelle unter II aufgeführte Abfälle).

Das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug der Genehmigung ist auch deshalb anzunehmen, weil durch die Verwirklichung des genehmigten Vorhabens eine Verbesserung des Klimas und eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland erreicht werden. Die Klimaverbesserung ist durch die resourcenschonende Nutzung von Ersatzbrennstoffen sowie Gewerbeabfällen zur Substitution von konventionellen Primärenergieträgern (insbesondere fossiler Brennstoffe) zu erwarten. Bei Abfallverbrennungsanlagen mit nachgeschalteter Stromerzeugung findet eine Klimaentlastung statt, da geringere Treibhausgasemissionen pro erzeugter Stromeinheit erzielt werden als bei herkömmlichen Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen.
Die Senkung der Energiekosten für den Industriestandort Rüdersdorf durch Vermeidung von Nutzungsentgelten für Stromnetze ist ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts.
Ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts ist auch die Schaffung der durch das Vorhaben direkt und indirekt entstehenden sicheren Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Neben dem öffentlichen Interesse ist hier auch ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO anzunehmen. Es können nämlich auch wirtschaftliche Interessen, insbesondere bei umfangreichen Großvorhaben, das Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes begründen (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 31.05.1990, NVwZ 1991, 88, 91; VGH BaWü, Beschluss vom 08.10.1975, DVBl. 1976, 539, 546). Die Vorhabensträgerin kann im vorliegenden Fall solche erheblichen finanziellen Interessen geltend machen. Anders als in der Zulassung vorzeitigen Beginns, bei der wirtschaftliche Interessen des Vorhabensträgers für ein überwiegendes Interesse nicht anerkannt wurden, handelt es sich nunmehr bei der endgültigen Genehmigung um wirtschaftliche Interessen ungleich größeren Umfangs. Während mit der Zulassung vorzeitigen Beginns vom 22.05.2006 nur eine zeitlich vorgezogene Errichtungsphase von etwa drei Monaten ermöglicht wurde, umfasst die hiermit erteilte Genehmigung alle weiteren Errichtungsmaßnahmen und den Betrieb der Anlage. Die Vorhabensträgerin hat daher ein deutlich größeres wirt-

schaftliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung als an der der Zulassung vorzeitigen Beginns.

Das wirtschaftliche Interesse der Vorhabensträgerin liegt zum Teil in der Vermeidung eines Verlusts von Fördermitteln. Sie hat mit Schreiben vom 28.08.2006 und dazugehörigen Anlagen dargelegt, dass sowohl der Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln nach Investitionszulagengesetz 2005 (InvZulG 2005) als auch der Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln gemäß Zuwendungsbescheid vom 26.08.2005 der InvestitionsBank des Landes Brandenburg in einem Umfang von über 13 Millionen € verloren ginge, wenn die zu erwartenden Widersprüche und Klage(n) aufschiebende Wirkung entfalteten.

Der Vorhabensträgerin steht eine Investitionszulage nach § 2 Abs. 4 S. 1 InvZulG2005 nur für solche (Teil-) Herstellungskosten zu, die „vor dem 1. Januar 2007" angefallen sind. Sie wird ihre Investitionen auch nicht nach dem Investitionszulagengesetz 2007 (InvZulG 2007) gefördert bekommen, weil nach dessen § 3 Abs. 1 nur solche Vorhaben begünstigt sind, mit denen erst nach dem 20.07.2006 begonnen wurde. Auf diese Vorschrift wird sich die Vorhabensträgerin nicht berufen können, weil sie bereits vor dem genannten Stichtag, im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns, mit der Errichtung ihres Vorhabens begonnen hat. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet und es ginge der zu erwartende Widerspruch (gefolgt von einer Klage) gegen diese Genehmigung ein, so könnte die Vorhabensträgerin eine Investitionszulage nach InvZulG 2005 nur für die bis zur Erteilung dieser Genehmigung durchgeführten Errichtungsmaßnahmen geltend machen. Die Zulassung vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 22.05.2006 erledigt sich nämlich mit Erteilung dieses Bescheids, so dass eine weitere Errichtung, auch wenn sie noch von der Inhaltsbeschreibung der Zulassung vorzeitigen Beginns gedeckt sein sollte, nicht mehr auf den Zulassungsbescheid gestützt werden kann. Nur die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Genehmigungsbescheids ermöglicht es der Vorhabensträgerin, mit der Errichtung fortzufahren. Bis zum Jahresende schätzt sie ein, Maßnahmen zu einem Preis von 53.000.000,- € durchführen zu können, für die eine Investitionszulage in Höhe von 6.625.000,- € anfiele, die ihr ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung und bei Einlegung des zu erwartenden Widerspruchs (gefolgt von einem Klageverfahren) entginge.

Der Vorhabensträgerin stehen auch Fördermittel gemäß Zuwendungsbescheid vom 26.08.2005 der InvestitionsBank des Landes Brandenburg für Investitionen bis Ende des Jahres 2007 von insgesamt 7.060.000,- € zu, von denen sie bisher erst Zahlungsansprüche von knapp 400.000,- € erworben hat. Da die Vorhabensträgerin davon ausgehen kann, bis zum 31.12.2007 ihr Errichtungsvorhaben abgeschlossen zu haben, entgingen ihr im Falle der zu erwartenden Widerspruchs- und Klageverfahren Fördermittel in Höhe von mehr als 6.600.000,- €.

Eine mindestens zweijährige Verzögerung der weiteren Errichtung wegen der Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren würde beim Vorhabensträger erhebliche, schwer vorauskalkulierbare Kosten verursachen. So ist es für die Errichtung der umfangreichen und sehr komplexen Technik erforderlich, dass sich die Vorhabensträgerin langfristig im Voraus gegenüber Zulieferfirmen vertraglich bindet. Konkret hat die Vorhabensträgerin angegeben, dass allein die bereits gebaute Dampfturbine konserviert und entkonserviert werden müsste, was Kosten von etwa 100.000,- € verursachen würde.

Diese im Falle der Einlegung von Drittwiderspruch und Klage für die Vorhabensträgerin entstehenden Verluste überwiegen das Interesse der Einwender, die Widersprüche gegen das Vorhaben einlegen, an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche. Da die bei jedem Vorhaben bestehenden Interessen, finanzielle Einbußen durch Verteuerung des Bauvorhabens oder eine verzögerte Nutzungsaufnahme zu vermeiden, für ein besonderes Vollzugsinteresse allein nicht ausreichen (OVG Saarland, Beschluss vom 01.03.1995, BRS 57, Nr. 228 [1995]; OVG Münster, Beschluss vom 13.07.1998), muss das wirtschaftliche Interesse der Vorhabensträgerin gegen die Erfolgsaussichten der Widersprüche abgewogen werden.

Je deutlicher sich im Rahmen einer vorläufigen Bewertung zeigt, dass man von der Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung ausgehen kann bzw. eine Verletzung der Rechte Dritter wenig wahrscheinlich ist, umso schwerer wiegt das Interesse des Genehmigungsinhabers, die Genehmigung zeitnah umsetzen zu können.

Wie aus der rechtlichen Würdigung der einzelnen Sachentscheidungsvoraussetzungen unter VI. 3. hervorgeht, sind die Erfolgsaussichten möglicher Widersprüche und Klagen als gering einzuschätzen. Ergebnis der gründlichen Auswertung des umfangreichen Erörterungstermins war nämlich, dass die vorgebrachten Einwendungen eine Ablehnung des Genehmigungsantrags nicht rechtfertigen können. Die in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vorgebrachten Argumente (insbesondere gegen den Vorhabensstandort) reichen nicht für die Ablehnung des Genehmigungsantrags aus. Bedenken zum Inhalt des Genehmigungsantrags sind teilweise durch entsprechende Nebenbestimmungen beseitigt worden. Die Möglichkeit verbleibender, der Genehmigungsbehörde nicht erkennbarer, in Einwendungen vorgebrachter Aspekte, die zu einer Rechtswidrigkeit der Genehmigung führen, wiegt gegenüber den geschilderten finanziellen Interessen der Vorhabensträgerin gering.

Insgesamt führt die Abwägung der genannten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vollzugsinteresse (öffentliches und privates Interesse an der sofortigen Erfüllung) gegenüber dem Aufschiebungsinteresse möglicher Widerspruchsführer überwiegt.

VIII. Begründung der Gebührenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 11 Abs.1, 13 und 14 Abs.1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) der Vorhabensträgerin aufzuerlegen. Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GebG Bbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 Teil 1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV) .
Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 Teil1 der GebO MLUV ist für eine Entscheidung über die Genehmigung nach § 4 BImSchG eine Verwaltungsgebühr bezogen auf den Wert des Gegenstandes der Entscheidung, zu erheben.

Die Errichtungskosten (E) betragen lt. Antrag 110.000.000,00 €

Damit ergibt sich nach Tarifstelle 2.1.1 d) der Anlage 2 der GebOMLUV und der Berechnungsformel 184.065 + 0,003 x (E – 51.130.000) zunächst eine Gebühr von 360.675,00 €.

Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs.6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 2.1.1 f) (4 Tage zu je 767 €/Tag + 2 Std. zu je 153 €/Std.) um 3374,00 €.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erhöht sich der Betrag gemäß Tarifstelle 2.1.1 g) (10 v. H. des sich aus 2.1.1 d) ergebenen Betrages, jedoch max. 25.565,00 €) um weitere 25.565,00 €.

Wird vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabensträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2 a 9.BImSchV durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 2.1.1 i (3 v. H. des sich aus 2.1.1. d, jedoch max. 7.670,00 €) um weitere 7.670,00 €.

Damit ergibt sich eine Gesamtsumme nach GebO MLUV von: 397.284,00 €

Im baurechtlichen Genehmigungsverfahren wäre gemäß Tarifstelle 1.1.1 der Verordnung über die Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten eine Gebühr gemäß der Gebührenmitteilung des Bauordnungsamtes vom 14.02.2006 in Höhe von 661.500,00 € zu erheben gewesen.
Da diese Gebühr größer als die nach der GebO MLUV ist, war gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) vom 14.Juni 1995 (ABl. S.586) die höhere Gebühr vom Bauordnungsamt zu Grunde zu legen.

Mit Schreiben vom 01.09.2006 teilt die Vorhabensträgerin mit, dass die Firma Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH für den beantragten Standort ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS II eingeführt hat und im EMAS-Register unter der Nr. D-148-00028 registriert wurde. Gemäß GebO MLUR i.d.F. vom 28.Juni 2006 erfolgt eine Reduzierung der Gebühr um 20 vom Hundert (132.300,00 €).
Abzüglich der am 24.03.2006 eingegangenen Vorschussgebühr in Höhe 100.400,00 € ergibt sich somit eine noch ausstehende Verwaltungsgebühr in Höhe von 428.800,00 €.

IX. Hinweise

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist gemäß der geprüften und mit Prüfvermerken versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht in den Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wurde.

2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Gemäß §13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
   Mit dieser Genehmigung wird die Baugenehmigung gemäß § 56 BbgBO, die Erlaubnis nach VawS für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für Montage, Installation und Betrieb der Dampfkesselanlage erteilt.

4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Entscheidungen nach anderen Vorschriften.

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage nach Inbetriebnahme ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost (LUA RO) gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Vom LUA RO wird dann geprüft, ob die nach § 15 BImSchG angezeigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Das gilt nicht, wenn gleich eine Änderungsgenehmigung beantragt wird.
   Änderungen während der Errichtung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg. Das Anzeigeverfahren nach §15 Abs.1 BImSchG ist hierbei nicht durchzuführen.

6. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, der Überwachungsbehörde nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind.

7. Bei dem o. g. Vorhaben sind Bodendenkmale möglich. Alle Veränderungen, Maßnahmen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig. Werden archäologische Dokumentationen (baubegleitende Rettungsgrabungen u.s.w.) notwendig, die die Kapazitäten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums überschreiten, hat die Vorhabensträgerin nach Maßgabe § 7 Abs. 3 und § 9 BbgDSchG sowohl Kosten der Dokumentation zu tragen, als auch die Dokumentation sicherzustellen.

8. Die evtl. entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Funde sind ablieferungspflichtig.

9. Die Prüfübertragung der zu prüfenden bautechnischen Nachweise wird durch das Bauordnungsamt in Strausberg vorgenommen.

10. Die Abstandsflächen der Gebäude und baulichen Anlagen überdecken sich. Die Überdeckung der Abstandsflächen wird im Wege einer Abweichung zugelassen. Durch Zulassung der Abweichung werden öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt. Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

11. Für den im Brennstoffbunker am Brückenkran angehängten Rettungskorb gelten die BG-Regeln „Hochziehbare Personenaufnahmemittel" – BGR 159

12. Für das Chemikalienlager im Maschinenraum sind die in den Sicherheitsdatenblättern der dort gelagerten Stoffe enthaltenen Forderungen (insbesondere hinsichtlich der Lüftung) umzusetzen.

13. Alle zur sicheren Bedienung erforderlichen Armaturen, sicherheitstechnischen Ausrüstungen etc. sind gut erreichbar und gefahrlos bedienbar anzuordnen. Gegebenenfalls sind Treppen, Leitern, Podeste u.ä. vorzusehen. (TRD 403 Abschn. 3.3)

14. Die Absicherung des Dampfkessels nach dem Überhitzer mit einer HDU-Station ist generell durchführbar. Die Steuerung der Armatur und die Armatur selbst sind für den Eignungsnachweis mit einer Einzelprüfung zu belegen oder es sind bauartgeprüfte Ausrüstungen nach einschlägigen Normen zu verwenden. (EN 12952 T 10 Pkt. 5)

15. Das sicherheitstechnische Konzept ist Bestandteil der Entwurfsprüfung.
Die Gestaltung ist unter besonderer Berücksichtigung des späteren Betriebes auszuführen, z. B.
    a. Verzögerungszeiten für Störabschaltungen in bestimmten Betriebssituationen,
    b. Handhabung bei den vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen sicherheitstechnischer Ausrüstungen durch das Betriebspersonal bzw. die ZÜS (z. B. Möglichkeit der Überprüfung von Begrenzern durch Überbrückungseinrichtungen für Regler).

16. Für die im Zusammenhang mit der Errichtung der Bauwerke erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die GfBU mbH wurde bereits mit Schreiben vom 24.Januar 2006 über die einzureichenden Unterlagen informiert. Bislang liegt kein entsprechender Antrag vor.

17. Unterirdische, heizöl- oder ammoniakwasserführende Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

18. Alle Änderungen der Abfallerzeuger- und Entsorgerstammdaten (Firmenname, Anschrift usw.) sind dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, unverzüglich mitzuteilen.

19. Die bei der Errichtung und beim Betrieb der Abfallverbrennungsanlage anfallenden Abfälle sind gemäß § 5 (3) KrW-/AbfG vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist dies nachweislich nicht möglich, sind sie gemäß § 10 (1) KrW-/AbfG einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland ist zu beachten.

20. Die Entsorgung der beantragten Abfälle in der Abfallverbrennungsanlage wird bei Einhaltung der Kriterien für die energetische Verwertung nach § 6 KrW-/AbfG gemäß Anhang II B zum KrW-/AbfG als Verwertungsverfahren R 1, bei Nichteinhaltung als Beseitigungsverfahren D 10 eingestuft.

X. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht im Wesentlichen auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtverordnungen und Vorschriften:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3 830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)

2. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687)

3. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)

4. Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633)

5. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

6. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVB. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74)

7. Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 01. September 2003 (ABl. S. 926)

8. Raumordnungsgesetz (ROG)vom 18.August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102)

9. Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.Dezember 1990 (BGBl. I S.2766), zuletzt geändert durch Art. 2b zur Änderung des WHG vom 18.Juni 2002 (BGBl. I S.1914)

10. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

11. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a)

12. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung 22. Januar 1999 (GVBl. II S.37)

13. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBl. S. 2179)

14. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)

15. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) mit der Berichtigung vom 9. September 2005 (BGBl. I S. 2797)

16. Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

17. Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)

18. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1995 (GMBl. S. 671)

19. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

20. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

21. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.Oktober 1991 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298)

22. Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebO MLUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. II 2002 S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 288)

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. In diesem Falle müssen Sie den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) erheben.

Ein Widerspruch gegen die Entscheidung I Nr. 2 hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag hin, kann das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Alpert

Anlage: Anlage 1 – Anträge
Antragsunterlagen Blatt 0001 bis 1286
Kostenblatt

Verteiler: 1. Ausfertigung: Genehmigungsverfahrensstelle
2. Ausfertigung: Antragsteller
3. Ausfertigung: Überwachungsreferat

Kopien: LUA / Referat RO2
LUA / Referat T1
Landkreis Märkisch-Oderland, untere Bauaufsichtsbehörde
Landkreis Märkisch-Oderland, Umweltamt
Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Ffo.
Gemeinde Rüdersdorf

Anlage 1 **- Anträge -**

TOP 3.0 **Verfahrensfragen**

a) Antrag: Die AUSTAL-Datei soll den Einwendern zur Prüfung vorgelegt werden
b) Antrag: Die gegenwärtig getätigten Baumfällarbeiten am Standort seien rechtswidrig und somit zu unterbinden.
c) Antrag: Es solle ein Wortprotokoll gefertigt werden.

TOP 3.1 **Genehmigungsverfahren**

3.1.1 Verfahrensführung/Antragsunterlagen/Öffentlichkeitsbeteiligung

a) Antrag: Die Auslegung der Antragsunterlagen allein in Rüdersdorf und bei der Genehmigungsbehörde reiche nicht aus, die Auslegung sei in allen betroffenen Gemeinden auszulegen (§10 (1) 9.BImSchV); deshalb sei sie in allen Gemeinden zu wiederholen.
b) Antrag: Das anhängige Verfahren sei mit dem Verfahren der CEMEX OstZement GmbH zum Einsatz von Schlacken wegen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs zu verbinden und zu koordinieren.

3.1.2 Vorzeitiger Beginn

a) Antrag: Das Interesse der Antragstellerin am vorzeitigen Beginn sei gründlichst zu prüfen und bei positiver Bescheidung mit der Forderung nach einer Sicherheitsleistung für den Rückbau nach § 24 a Abs. 3 9.BImSchV zu verbinden.
Da keine Brandenburger Abfälle in dieser Anlage entsorgt werden und auch kein Abfallnotstand vorliegt (ausreichende Anlagenkapazitäten), fehlt es auch an einer Begründung für den vorzeitigen Beginn. Es wird beantragt, den Abfallnotstand in Bbg. und das besondere betriebliche und öffentliche Interesse darzustellen. Woher stammen die Abfälle?

TOP 3.2 Standort / Raumordnung / Bebauungsplan

3.2.1 Raumordnungsverfahren

a) Antrag: Das Anschreiben von GL 6 vom 25.04.2006 ist den Antragstellern zur Verfügung zu stellen. Die Landesplanungsabteilung soll kurzfristig zum EÖT geladen werden.
b) Antrag: Die Unterlagen der Antragstellerin zur Energieeffizient sind in Kopie zu übermitteln.
c) Antrag: Die Antragsunterlagen sind um solche Unterlagen zu vervollständigen, die für die Prüfung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sind, wie Tourismus und Wohnqualität, d.h. mit den Angaben zur Raumbedeutsamkeit des Verfahrens.

3.2.2 planungsrechtliche Situation

a) Antrag: Die bauplanungsrechtliche Situation sei unklar (kein Innenbereich), die Einfügung des Vorhabens sei fraglich
1. Deshalb solle dazu eine Vor-Ort-Erörterung durchgeführt werden.
2. Die Genehmigungsbehörde solle selbst ermitteln und die Bebauung und aktuelle Nutzung berücksichtigen (Asphaltmischanlage soll angeblich außer Betrieb sein)

3. Das Ergebnis und das Auftragsschreiben ist den Antragstellern zur Kenntnis zu geben.
4. Den Antragstellern ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
5. Der Landkreis solle sich dazu nochmals äußern.(Mitteilung an Einwender)

TOP 3.3 **Anlageninput**

3.3.1 Eingangskontrolle

a) Antrag: Es solle ein Betriebslabor für die Eingangskontrolle errichtet werden, das die Annahmeparameter vor der Zwischenlagerung in den Bunker analysiert.
Gleichzeitig sollen Rückstellproben vorgehalten werden.

3.3.2 Stoffinputbegrenzungen

a) Antrag: Es sollen Stoffinputbegrenzungen mit Schwankungsbreiten anhand typischer Schadstoffgehalte im Hausmüll bzw. entsprechender Durchschnittswerte der beantragten ASN vorgenommen werden z.B. für
- organisch gebundenes Cl (z.B. 1 %)
- Stoffe, bei denen Probleme im Abgas zu erwarten sind (z.B. Sb)

Anschluss-Antrag: Es sind auch bei RO2 entsprechende Nachforderungen aufzumachen; der Schriftverkehr dazu ist nachrichtlich an die Einwenderseite zu übermitteln.
Hierfür sind zum Vergleich die Genehmigungsbescheide für die Anlagen in Rudolstadt (Thüringen) und in Emlichheim (Niedersachsen) heranzuziehen und bei LUA T5 und dem UBA nachzufragen, welche Grenzwerte festgelegt werden können/müssen (PCB, PCT, PCB)

b) Antrag: Es sollen aus Gründen der Vorsorge nur gütegesicherte Abfälle (nach den Kriterien der Bundesgütegemeinschaft RAL 724) in der Anlage eingesetzt werden. Der organisch gebundene Chlorgehalt sollte unter 1 % liegen

Anschluss-Antrag: Das LUA soll sich über Eingangskontrollen anderer AVA informieren und gemeinsam mit Antragsteller und Einwender ein Qualitätsmanagement entwickeln und festsetzen, wie die Eingangskontrolle auszuführen ist und welche Eingangsdaten festzusetzen sind

c) Antrag: 1. Gemischte Bauabfälle sollen vor dem Bunker einer Sichtkontrolle unterzogen werden (Abkippstelle vor dem Bunker).
2. Es sollen eingewiesene Fachleute für die Eingangskontrolle eingesetzt werden.
3. Die Deklarationsanalysen sollen kontrolliert werden.
4. Die Mengen sollen regelmäßig (alle 500 t) kontrolliert werden.
5. Es sollen stichprobenartig Sichtkontrollen und Rückstellproben gemacht werden.
6. Das LUA als Überwachungsbehörde soll ebenfalls die Lieferanten und Analysen in unregelmäßigen Abständen kontrollieren
7. Bewegliche Farbbildkameras sollen per NB gefordert werden und über Monitor in der Leitstelle und im Waagenhaus sichtbar sein.

d) Antrag: 1. Schreiben der GfBU an RO2 zur Abfallproblematik soll übergeben werden, sowie das UBA ist der Schriftverkehr zur Verfügung zu stellen
2. das Verhältnis von Ersatzbrennstoffen zu Gewerbeabfällen ist zu benennen

e) Antrag: Massive Reduzierung der beantragten Schadstoffgehalte im Input

f) Antrag: 1. Es ist keinesfalls eine Rückrechnung zuzulassen, sondern es sind auf Analysen basierende Grenzwerte festzulegen.
2. Sichergestellte Abfälle sind in luftdichten abgedeckten Containern zwischen zu lagern.
3. Eine vorherige Durchmischung der Abfälle ist sicherzustellen und ggf. sind Quoten im Bescheid festzulegen

3.3.3 Stoffangaben bzw. -informationen

a) Antrag: - Anlagenbetreiber soll Detektor für radioaktive Stoffe installieren
- alle 500 t sollen die Abfallanlieferungen nach dem Zufallsprinzip kontrolliert werden

TOP 3.4 **Anlagentechnik**

3.4.1 Stand der Technik / bestverfügbare Technologie

a) Antrag: Es solle dokumentiert werden, warum eine Wärmeabnahme nicht möglich sein soll und welche (Marketing-) Anstrengungen die Antragstellerin unternommen hat, eine Wärmekopplung zu ermöglichen. (Benennung der befragten potenziellen Nutzer)
Es ist ein Nachweis der effizienten Energienutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zu verlangen. Eine ökonomische Berechnung der Wärmenutzung soll nachgewiesen werden. Es wird gefordert, die alternative Wärmenutzung als Prüfdokument vorzulegen und eine Alternative zur Wärmenutzung auszuweisen.
Für die beantragte Feuerungswärmeleistung von 116 MW ist der Gesamtwirkungsgrad nachzuweisen. Mittels Sanky-Diagramm sind der Netto-Wirkungsgrad auszuweisen.

b) Antrag: Das Schreiben der Antragstellerin vom 10.03.2006 ist der Einwenderseite zur Kenntnis zu geben.

c) Antrag: Der hohe Wirkungsgrad der Anlage von 30% elektrischer Energie ist im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

3.4.2 Rauchgasreinigung

a) Antrag: Es solle, falls die Genehmigung erteilt wird, über die Anforderung der 17. BImSchV hinausgegangen werden, da hier ein atypischer Fall vorliege, insbesondere aufgrund der Vorbelastung. Die Werte der 17. BImSchV sind herabzusetzen. Es wird auf die Werte aus den entsprechenden Einwendungen verwiesen incl. Jahresfrachten.

b) Antrag: 1. Das LUA soll Prof. Bundschuh beauftragen, seine Studien zur Morbidität der Bevölkerung zu Ende zu führen und auf Kosten der Antragstellerin vorzulegen.
2.Über den Antrag zum vorzeitigen Baubeginn solle keine Entscheidung getroffen werden, bevor nicht von Prof. Bundschuh fundierte Aussagen über die gesundheitliche Belastung vorliegen.

c) Antrag: im Falle einer Genehmigung sollen die in unseren Einwendungen (Tabelle 1) angegebenen Grenzwerte übernommen werden

d) Antrag: Die Behörde hat sich einen Überblick über neue Genehmigungen zu verschaffen; dazu wird Unterstützung zugesichert.
Folge-Antrag: Die Behörde hat dann auch die jeweiligen Vorbelastungen zu berücksichtigen.

e) Antrag: Sämtliche gemessene Werte sind für die Ermittlung der Vorbelastung einzubeziehen; insbesondere auch die Werte, die Vattenfall zur Zeit vor Ort misst; diese Werte sind den Einwendern zur Verfügung zu stellen (s. Umweltinformationsgesetz) Die Messorte sind von der Genehmigungsbehörde festzulegen.

f) Antrag: Sachstandsbericht bis zum 15.05.2006 über gegenwärtige Messungen an die Einwender

g) Antrag: Das LUA soll eigene Vorbelastungsmessungen durchführen und nicht die Messergebnisse des Antragstellers nutzen.

h) Antrag: Auf die beantragte Bypasslösung solle verzichtet werden.

i) Antrag: Es solle eine verbesserte RGR (mehrstufige Rauchgasreinigung (2. Gewebefilter) oder eine zusätzliche Nasse Stufe) vorgesehen werden, da die SO_2-, HCl-, PM 2,5- und Schwermetallabscheidung problematisch sei.

j) Antrag: Die Rauchgasreinigung solle von einen externen unabhängigen Gutachter hinsichtlich der Einhaltung des Standes der Technik (s. Anlage in Emlichheim) beurteilt werden. Die Verhältnismäßigkeit und Machbarkeit der Forderungen an die Reinigung nach dem Stand der Technik soll geprüft werden.
LUA soll auf der Grundlage der vorgesehenen Inputstoffe und Literaturangaben genau prüfen, ob die 17.BImSchV mit der beantragten RGR eingehalten werden kann. Prüfung der Abscheidegrade anhand vom Messwerten und Literaturangaben.

k) Antrag: Es ist für den Hilfsbrenner bei Unterschreiten der vorgesehenen Verbrennungstemperatur eine MSR-Steuerung vorzusehen.
Sämtliche sicherheits- und emissionsrelevanten Steuerungen sind MSR-technisch abzusichern.

l) Antrag: Das LUA hat Transferraten ins Rohgas zu prüfen; die sind nämlich verdächtig niedrig angegeben.

m) Antrag: Es sollen bei Erreichung des halben Emissionsgrenzwertes Maßnahmen ergriffen / ausgelöst werden, z.B. Brennstoffüberprüfungen
Die technischen Möglichkeiten dazu sind zu schaffen.

n) Antrag: Es soll Vorsorge getroffen werden, dass normale Schadstoffpeaks in der Abluft beherrschbar sind.

o) Antrag: Es solle das Gesamtkonzept Vorbelastung / Zusatzbelastung / Gesamtbelastung immissionsseitig speziell für Hg geprüft werden. Es muss ein schlüssiges Konzept zur Einhaltung der Grenzwerte mit einer hohen Redundanz vorliegen.

p) Antrag: Es solle eine quasikontinuierliche Messung von Dioxinen, Furanen, organische Stoffen und Schwermetallen vorgesehen werden (z.B. nach AMESA-Verfahren).

q) Antrag: 1. Falls Bypass genehmigt wird, soll eine neue Immissionsprognose durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Anforderungen der 17. BImSchV an die Bypass-Betriebes. (Bypass als Emissionsquelle)
2. Die NOx- und Feinstaubemissionen bei der Schlackeverwertung sollen bei Beibehaltung der Bypassschaltung in der Immissionsprognose berücksichtigt werden. Der Bypass ist zeitlich per NB zu begrenzen.

3.4.3 Verbrennungsbedingungen

a) Antrag: Das SCR-Verfahren ist anzuwenden, um einen optimalen Ausbrand zu gewährleisten (ist für höhere Temp. (1000°C) geeignet und hält die N-Werte ein)

b) Antrag: Die Verbrennungstemperatur solle aus Gründen der Umweltvorsorge deutlich über 850°C liegen (mind. 950°C). Damit würde auch die Erzeugung einer inerten Schlacke gefördert, welche dann auch im Straßenbau umweltverträglich verwertet werden kann.

c) Antrag: Es soll eine Infrarotkamera (Stand der Technik) zur Kontrolle des Ausbrandes installiert werden.

TOP 3.5 **Anlagenverkehr**

3.5.1 Verkehrsaufkommen

a) Antrag: 1. Es soll in der Genehmigung maximal 45 Fahrzeuge/d für Müll/EBS oder 18 t pro Ladung festgeschrieben werden.
2. Von der Antragstellerseite solle zu den Fahrzeugbewegungen eine detaillierte Aufschlüsselung vorgenommen werden und an die Genehmigungsbehörde und an die Einwerder übergeben werden; dabei sind auch kleinere Laster (7 t) zu berücksichtigen, nicht nur „Walking Floor".

b) Antrag: Die Anlieferung solle auf die Zeit von 6 bis 20 Uhr begrenzt werden.

c) Antrag: Eine aktuelle Verkehrsprognose/Erhebung des Fahrzeugaufkommens ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Linienführung und der MEAB-Zahlen zu erstellen.

3.5.2 Umweltauswirkungen

a) Antrag: 1. LUA solle prüfen, ob in die Immissionsprognose (Luft) die LKW-Fahrten oder nur die Anzahl der Fahrzeuge mit eingegangen sind.
2. Die Anzahl der gesamten LKW-Fahrten sei zu klären (65 oder 68)

b) Antrag: Die Lärmprognose hat den Anlieferverkehr über die Berliner Straße zu berücksichtigen

c) Antrag: Die Berechnungen über LKW-Fahrten sind vorzulegen
Entscheidung: Dem Antrag, noch heute die Berechnungen zu den Fahrzeugbewegungen vorzulegen, wird nicht stattgegeben. Das Landesumweltamt folgt dem Anliegen, nachvollziehbare Berechnungen vorgelegt zu bekommen. Um den behördlichen Überprüfungspflichten nachzukommen, ist es allerdings nicht erforderlich, diese Berechnungen während des Erörterungstermins noch vorgelegt zu bekommen. Nach dem Erörterungstermin sind die Berechnungen dem Landesumweltamt vorzulegen, das sie an die Einwender weiterleitet. Das Landesumweltamt wird die Berechnungen fachlich prüfen und das Ergebnis den Einwendern zur Stellungnahme übergeben. (09.05.2006, 14:00 Uhr)

d) Antrag: Es solle geprüft werden, wie sich verkehrstechnisch die Anbindung an die B1/B5 ohne separate Abbiegerspur gestalten lässt, ohne dass ein Stau entsteht.(zu berücksichtigen sind der Verkehr der Müllumladestation und der anderen benachbarte Betriebe)

3.5.3 Verkehrsalternativen

a) Antrag: Es solle der Schienenweg für den Müllantransport genutzt werden, verbunden mit einer Umladestation.

TOP 3.7 **Emissions- und Immissionsschutz**

3.7.1 Lärm und Schwingungen

a) Antrag: Die Lärmprognose solle durch einen kompetenten Bearbeiter geprüft werden. (stündlicher LKW- Verkehr ist zu beachten)

b) Antrag: Es solle explizit geprüft werden, wie oft das Irrelevanzkriterium in Bezug auf den schleichenden Anstieg schon angewendet wurde. Die Villa Wolf ist als Immissionsort zu berücksichtigen.

c) Antrag: Es solle ein Lärmgutachten nach TA Lärm auf Kosten des LUA`s explizit für die Villa Wolf erstellt werden. Die Zusatzbelastung für die Villa Wolf ist zu untersuchen und als Immissionsort in die Prognose aufzunehmen.

d) Antrag: Es sollen der Einwenderseite, die Werte über die ermittelten Lärmimmissionen der CEMEX zur Verfügung gestellt werden.

e) Antrag: Es sollen nachts nicht mehr als 17 LKW-Fahrten pro Stunde für zulässig erklärt werden. (68 LKW / 4)

f) Antrag: 1. Die Kopien der Berechnungen mit angenommenen Schallleistungspegeln usw. sollen zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Prognose solle neu berechnet werden. (Impulszuschläge berücksichtigen)

g) Antrag: Es solle geprüft werden,
1. ob alle Lärmquellen erfasst sind,
2. ob die eingegebenen Immissionsfaktoren plausibel und erreichbar sind,
3. ob die verwendeten Zuschläge wissenschaftlich korrekt und plausibel sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist eine neue Lärmprognose zu erstellen.
4. Nachprüfung durch die Behörde, für welche Schallquellen welche Zuschläge zur Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit nach TA Lärm 2.5.2, 2.5.3 und 7.3 zu machen sind.
Die Schallimmissionsprognose solle noch einmal TA Lärm- konform mit einer wesentlich detaillierteren Bewertung der Anlagenteile (Schallpegel) überrechnet und übergeben werden. Dabei soll nicht die selektive Geräuschquellenauswahl getroffen werden. Es sind alle Quellen aufzuführen und zu berücksichtigen. Der LKW-Verkehr ist gem. aktueller Prognosen und unterschiedlicher Linienführung zu berücksichtigen.

h) Antrag: Falls Genehmigung erteilt wird, so sollte der zulässige Lärmpegel begrenzt und ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der behördlichen Vorgaben gefordert werden.

i) Antrag: Es solle geprüft werden, ob die Nr. 7.4 der TA Lärm einschlägig sei, d.h., ob bei der Berechnung nach 16.BImSchV die Bewertung nach TA Lärm vorzunehmen ist. (Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen und Containeranlieferung).

j) Antrag: Die Gesichtspunkte Reflexion/Abschirmung seien in der neu zu erstellenden Prognose zu ergänzen.

k) Antrag: Im Falle der Genehmigung sei die AVV Baulärm einzuhalten und zu überwachen (NB). Weiter sei zu prüfen, ob aufgrund der Vorbelastung die Werte der AVV überhaupt zumutbar sind (für zwei Jahre!). Nachweismessungen und Überprüfung der Zumutbarkeit sind zu fordern.

3.7.2 Gerüche

a) Antrag: Quellen und Methodik des Gutachtens sind zu überprüfen. Auch bei Anlagenstillstand können Gerüche entstehen.

3.7.3 Luftschadstoffe

a) Antrag: Die Ausbreitungsberechnungen (Emissions- und Immissionsprognose) sollen hinsichtlich ihrer Eingangsparameter auf Plausibilität geprüft werden und danach eigene Berechnungen durchgeführt werden (nach TA Luft / Windfeldmodell) unter Berücksichtigung der Umgebung (Zementwerk, Tagebau,...)

b) Antrag: 1. Das angewendete Modell (AUSTAL 2000) entspricht nicht den Anforderungen der TA Luft. Daher ist eine neue Prognose vorzulegen, die die örtliche Situation durch ein entsprechendes Modell berücksichtigt. Genaue Windfeldmodelle sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.
Die Schornsteinhöhenberechnung solle extern begutachtet werden. Evtl. ist das Untersuchungsgebiet neu festzulegen.
2.Eine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung der Schornsteinhöhen-Berechnung durch die Behörde soll vorgelegt werden.(Herr Goedeke)
Die Schornsteinhöhenberechnung der Einwenderseite (Herr Gebhardt) –solle die Behörde auch prüfen. Die Schornsteinhöhe soll unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (See, Tagebau, Gebäude) erfolgen. Alle Gebäude des Zementwerkes sollen einbezogen werden.
Es soll das Rechenmodell PLURIS / METRAS verwendet werden.
3.Das Ergebnis und auch die Aufforderung zur Prüfung an die Fachbehörde ist den Antragstellern zur Kenntnis zu geben.
4.Den Antragstellern ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

c) Antrag: Durchführung von meteorologischen Messungen vor Ort. (Bei der Müllumladestation wurde eine andere Wetterstation herangezogen!)

d) Antrag: Eine neue Emissionsprognose ist zu erstellen. Dabei ist der Grundsatz der vollständigen Koordinierung laufender und zu erwartender Genehmigungsverfahren zu beachten. Auch kurzzeitige Emissionswerte und das Betriebsgelände sind zu berücksichtigen

3.7.3.2 Vorbelastung

a) Antrag: 1. Wegen Überschreitung einzelner Parameter , z.B. Hg, seien Vorbelastungsmessungen erforderlich (TA Luft Nr. 4.6.2.1 nicht einschlägig). Die Messung ist im Aufpunkt der maximalen Zusatzbelastung durchzuführen. Bei der Auswahl der Messpunkte in Absprache mit dem LUA sei auch der planfestgestellte Ausbau der B1/B5, d.h. die neue Umgehungsstraße für Herzfelde, zu berücksichtigen.
Es ist für jeden Schadstoff für den Summenwert in der Prognose der Maximalwert anzunehmen.
2. Am Standort sind PM 2,5 und PM 10 im Schwebstaub zu messen. Folgende Parameter seien konkret zu messen: Feinstaub, Fluor, Nitrate, Quecksilber, Kadmium, Thallium, Blei, Nickel, Arsen, Benzoapyren (laut Herrn Goedeke), NO_x, NO_2 (laut Frau Schirrmeister), Antimon (laut Herrn Tebert).
3. Das Ergebnis und die Beauftragung der Fachbehörden ist den Antragstellern zur Kenntnis zu geben.
4. Den Antragstellern ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

b) Antrag: Es sollen sämtliche Werte der Vorbelastung der Messstation der Antragstellerin ins Verfahren einbezogen und der Einwenderseite zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidung: Es ist dazu ein Sachstandsbericht bis zum 15.05.2006 an die Genehmigungsverfahrensstelle zu übergeben. Er wird der Einwenderseite zur Verfügung gestellt.

c) Antrag: Messungen an drei Punkten in der Gemeinde und der Straße. Mitteilung des Prüfauftrages und der Ergebnisse an den Antragsteller.

3.7.3.3 Prognose/Berechnungen

a) Antrag: Es sollen meteorologische Untersuchungen vom Standort gemacht werden bzw. nach brauchbaren Wetterdaten in der Region recherchiert werden, da das Gutachten des DWD die besonderen Standortbedingungen nicht ausreichend berücksichtige.

b) Antrag: 1. Bei den Prognoseberechnungen sind die Koordinierung mit dem Cemex-Genehmigungsverfahren zu beachten.
2. Die Prognose sei um Kurzzeit-Werte zu ergänzen.
3. Das Betriebsgelände der Cemex sei zu berücksichtigen hinsichtlich diffuser Quelle.

c) Antrag: Bei der Prognoseberechnung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dafür ist das Modell METRAS zu verwenden

d) Antrag: Bei der Ermittlung der Vorbelastung ist auch an der Straße zu messen. Die Ergebnisse der Messung sind der Gemeinde zu übergeben. Außerdem sei die Deponie in Hennickendorf in die Liste der Emittenten aufzunehmen (Antrag von Herrn Goedeke)

e) Antrag: 1. Die Voraussetzungen für das angewandte Modell (Austral 2000?) liegen nicht vor; darüber, ob das Modell dennoch angewandt werden kann, darf keinesfalls der Entwickler des Modells entscheiden.
2. Es ist noch zu prüfen, ob das Modell Austral 2000, wie Herr Wohlfahrt meint, tatsächlich auf von vorliegendem Fall anwendbar ist.

f) Antrag: Es ist eine neue Ausbreitungsrechnung durchzuführen. Die Ausbreitungsrechnung ist anhand eines Modells, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, vorzunehmen. METRAS soll als Modell herangezogen werden.

TOP 3.8 **Mensch und Gesundheit**

a) Antrag: Es solle ein toxikologisches Gutachten in Auftrag gegeben werden. Die Einwender sollen bei der Gutachter-Auswahl beteiligt werden.

b) Antrag: Es sind auch Bodenuntersuchungen (Biomonitoring der jetzigen Schadstoffbelastung) zu machen.

c) Antrag: Die von der Behörde herangezogenen Beurteilungswerte und die von Herrn Wichmann zitierten Werte sind nochmals zu prüfen und Herrn Tebert vorzulegen.

d) Antrag: Messungen nach Inbetriebnahme der Anlage, um nachzuweisen, dass keine Verschlechterung eingetreten ist.

TOP 3.9 **Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

3.9.1 Allgemeines

a) Antrag: Die UVP sei zurückzuweisen und neu zu erstellen.

b) Antrag: Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern seien medienübergreifend über alle Pfade zu untersuchen. Dabei seien sämtliche Hg-kumulativen Wirkungen zu berücksichtigen. In den schutzwürdigen Gebieten sollen die Vorbelastungen festgestellt werden. Daraufhin ist eine neue Immissionsprognose zu erstellen.
Die Untersuchungsergebnisse sind Herrn Goedeke zur Stellungnahme zuzusenden.

3.9.2 Schutzgut Klima

a) Antrag: Statt von einer Klimaentlastung sollte von der Zusatzbelastung gesprochen und diese dargestellt werden. Es ist ein Nachweis der CO_2-Minderung zu erbringen (ergänzender Antrag von Herrn Goedeke).

b) Antrag: In schutzwürdigen Gebieten in der Umgebung solle die Vorbelastung durch Messungen festgestellt und eine Immissionsprognose für SO_2 und NO_2 gemacht und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet werden.

3.9.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

a) Antrag: Es seien zusätzlich in der UVU die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen zu berücksichtigen, da Außenbereich. LUA soll prüfen, ob Luftschadstoffe die gleichen Auswirkungen auf Fledermäuse haben wie auf Menschen - ob also die gleichen Kriterien heranzuziehen sind. Die UVU ist entsprechend um Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe zu ergänzen.

b) Antrag: Es sei eine Flächenkartierung in bezug auf Tiere und Pflanzen nach DIN 3799 Blatt 1 im Untersuchungsgebiet vorzunehmen, da im Stienitzsee und im Kleinen Stienitzsee mit erhöhten Stickstoffeintrag zu rechnen ist.
In einer neu zu erstellenden UVU sei die Lärm- und Erschütterungsempfindlichkeit der Aquafauna des Stienitzsees zu bewerten. Auch der zusätzliche Straßenverkehr (Berliner Straße) ist mit einzubeziehen
Es sei eine Flechtenkartierung nach VDI-Richtlinie 3799 Blatt 1 im Untersuchungsgebiet vorzunehmen.

c) Antrag: Es ist zu untersuchen, ob es auf dem Anlagenstandort schützenswerte Biotope oder Arten gibt.

d) Antrag: Die Genehmigungsbehörde solle dafür sorgen, dass vor weiterer Bautätigkeit am Standort Untersuchungen zum Fledermausvorkommen vorgenommen werden, ein Baustopp sei zu veranlassen.

e) Antrag: 1.)Es ist umgehend eine detaillierte Untersuchung des Anlagenstandortes unter artenschutzrechtlichen Belangen durchzuführen.
2.)Es solle geprüft werden, wo sich die Jagdhabitate der FFH-geschützten Fledermausarten befinden und ob diese durch die beantragte Anlage (Lärm) beeinträchtigt würden. Welche Auswirkungen hat die Anlage auf die Fledermäuse im FFH-Gebiet?

f) Antrag: Die NSG Langedammwiesen und Annental ragen kleinflächig ins Untersuchungsgebiet; Sachverständige sollen die diese Gebiete betreffenden Untersuchungen wiederholen. (NABU – Beauftragte ist mit heranzuziehen)

3.9.4 Schutzgut Boden

a) Antrag: Es solle die Prüfung bezüglich relevanter Schwermetalle, für die Bagatellmassenströme bei Ausschöpfung der Summenwerte überschritten sind, und der polyzyklische Aromaten gemäß BBodSchV vorgenommen werden und der Einwenderseite übergeben werden. - Als Herr Helbig erklärte, das Schreiben der Antragstellerin vom 28.02.2006 erhalte hierzu eine Ergänzung, beantragte Herr Gebhardt, ihm dieses Schreiben zur Kenntnis zu geben.

b) Antrag: Die Stellungnahmen und Erörterungen zur bodenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit sollen entsprechende Berücksichtigung finden und die Einwenderseite soll über das Ergebnis informiert werden.

c) Antrag: Die Veränderungen hinsichtlich der PAK-Belastungen im Gebiet zwischen 1992 und 2002 sind zu untersuchen.(sollen ansteigend sein !) Der Beurteilungspunkt sollte in der Nähe der Anlage und außerhalb des Altlastengeländes liegen.

d) Antrag: Die Bodenuntersuchungen der RZG sind nachzureichen. Die von UBSB in ihrer Stellungnahme geforderten Untersuchungen sind durchzuführen.

e) Antrag: 1.Alle 3 Jahre sind Bodenuntersuchungen durchzuführen, damit rechtzeitig seitens der Behörde reagiert werden kann.
2. Kopie vom Schreiben vom 28.02.2006 der GfBU an Behörde

3.9.5 Schutzgut Wasser

a) Antrag: Die Bereiche um die Silos sind mit wasserundurchlässigem Beton auszuführen; ein Wasserauffangbecken mit entspr. Rückhaltevermögen ist vorzusehen.

b) Antrag: Es solle ein Konzept vom Antragsteller vorgelegt werden, wie die einschlägigen Vorschriften, hier VAwS, insbesondere bei den Bunkeranlagen eingehalten werden. Dieses Konzept soll neu ausgelegt und erörtert werden. Vorlage der Nachweisführung und Kontrolle der Dichtigkeit.

c) Antrag: Die Bauweise des Bunkers für EBS soll mit wasserundurchlässigem Be ton erfolgen. Löschwasserrücklauf und Leckageauffang sollen gesichert sein. Entsprechende Kontrollmechanismen sind zu schaffen.

TOP 3.10 **Anlagensicherheit und Störfallvorsorge**

a) Antrag: Die Anlage sei der 12. BImSchV zuzuordnen.
Es ist eine neue Ausbreitungsberechnung für den Bunkerbrandfall vorzulegen (Ausbreitungsszenario für Pb). Organische Schadstoffe sind ebenfalls zu berücksichtigen.

b) Antrag: Es soll durch geeignete Nebenbestimmungen gesichert werden, dass durch eine ausreichende Absaugung des Ascheabwurfes/Schlackebades/Schlackeabzugsbandes eine durch Wasserstoffbildung verursachte explosionsfähige Atmosphäre verhindert wird, d.h. konkrete Luftwechsel muss vorgegeben werden).

c) Antrag: Der Schlackebunker ist mit einem Saugabzugsgebläse auszustatten.

d) Antrag: Die Stellungnahme vom LUA, TUS (T1) ist zu übermitteln.

e) Antrag: Es soll die Abluftführung aus dem Schlackebunker dargestellt werden.

f) Antrag: Was geschieht bei Schäden an der Erdgasdruckleitung in der MVA? Welche Vorkehrungen sind gegenüber der Erdgasdruckleitung bei Störfällen in der MVA vorgesehen?

g) Antrag: Die Bilanz der Einsatzstoffe ist um die normalen Betriebswerten zu ergänzen, um ein reales Bild der Anlage zu erhalten. Angaben darüber, wie die sichere und gute Durchmischung bei der Eindüsung von Herdofenkoks erreicht wird.

TOP 3.11 **Brandschutz**

a) Antrag: Es solle ein neues sachgerechtes Brandschutzgutachten bei einem externen Sachverständigen in Auftrag gegeben, werden, das die ein-

schlägigen Vorschriften und Regelwerke (Anhang zur Industriebaurichtlinie und VdS 2515) berücksichtigt und von einer Abfallverbrennungsanlage ausgeht. (Brandlast und erforderliche Brandabschnitte sowie Brandtüren für Kesselhaus (T90) gem. VdS 2515 sind zu ermitteln bzw. festzuschreiben. Das neue Gutachten ist den Einwendern zur Verfügung zu stellen.

b) Antrag: Das Brandschutzkonzept ist vom LUA oder durch einen externen Gutachter zu prüfen.

c) Antrag: Kessel- und Maschinenhaus sind als zwei eigenständige Brandabschnitte auszuweisen. Brandwand zwischen Bunker und Kesselhaus ist 1m über Dach zu führen

TOP 3.13 **Abfallentsorgung**

a) Antrag: Es sollen Entsorgungsnachweise gem. NachwV nachgereicht werden für Sekundärabfälle, wie Schlacke und Rauchgasreinigungsrückstände entspr. ihrer Qualität.

b) Antrag: Es sollen die Input - Abfälle mit der ASN 20 01 01 nicht zugelassen werden sowie für 20 0138 und 20 01 39 die stoffliche Verwertung geprüft bzw. von der thermischen Entsorgung ausgeschlossen werden, falls eine stoffliche Verwertung möglich ist (DSD- und Verpackungsmaterial!)

c) Antrag: 1. Information über Entscheidung über CEMEX- Antrag zum Schlackeeinsatz aus AVA.
2.Aus abfallrechtlichen Gründen sollen künftige Genehmigungsverfahren der CEMEX mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.
3. Sekundärabfälle des IKW sollen nicht bei der CEMEX eingesetzt werden.
4. Die zukünftigen Bescheide für die CEMEX sollen an Frau Gliesche weitergeleitet werden.

TOP 3.14 **Arbeitsschutz**

a) Antrag: Die Einhaltung der einschlägigen arbeitschutzrechtlicher Vorschriften und Forderungen der Berufsgenossenschaften sollen beachtet werden. (Betriebsstraßen sollten wegen der Staubbelastung befeuchtet werden.)

TOP 3.15 **Sonstiges**

3.15.1.3 Fördermitteleinsatz

a) Antrag: Wie hoch ist der Betrag für bereitgestellte Fördermittel und welche Bedingungen sind an der Vergabe verknüpft?

3.15.2 Regionalentwicklung/Tourismus / Erholung

a) Antrag: Im Hinblick auf die Prüfung Schutzgut Mensch sollen eigene genaue Prüfungen/Ermittlungen zur Zusatzbelastung durch die Behörde vorgenommen/veranlasst werden (keine Akzeptanz der Antragsunterlagen / Ergebnisse des Antragstellers).

b) Antrag: Es ist der Einfluss der Anlage auf den Tourismus zu prüfen. Das Ergebnis ist den Einwendern zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Bei der Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit ist insbesondere die Bedeutung des Stienitzseegebietes für die Erholung zu berücksichtigen.